

UNIVERSITÄTSKLINIKUM HAMBURG – EPPENDORF

Institut für Rechtsmedizin
Herr Prof. Dr. med. Klaus Püschel

2015

Kinder als Zeugen von Gewalt

Dissertation
Zur Erlangung des Grades eines Doktors der Medizin
der Medizinischen Fakultät der
Universität Hamburg
vorgelegt von:
Kristin Spremberg

Angenommen von der Medizinischen Fakultät am: 26.05.15

**Veröffentlicht mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität
Hamburg**

Prüfungsausschuss, der Vorsitzende:	Herr Prof. Dr. med. Klaus Püschel
Prüfungsausschuss, 2. Gutachter:	Herr Prof. Dr. med. Peer Briken
Prüfungsausschuss, 3. Gutachterin:	Frau PD Dr. med. Dragana Seifert

Inhaltsverzeichnis

1. Fragestellung und Hypothesen.....	5
2. Theoretischer Ansatz	6
2.1 Definitionen	6
2.1.1 Gewalt.....	6
2.1.2 Häusliche Gewalt.....	9
2.1.3 Partnerkonflikt	12
2.1.4 Opfer.....	12
2.1.5 Altersgruppen	13
2.1.6 Schweregrade der Verletzungen.....	13
2.2 Rechtslage	15
2.2.1 Gewaltschutzgesetz:	15
§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen	15
§ 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung	15
§ 4 Strafvorschriften	15
2.2.2 Umgangsrecht.....	15
3. Material und Methoden	19
3.1 Analyse der Fälle aus den rechtsmedizinischen Gutachten und Basisdokumentationsbögen.....	19
3.2 Fragebogen an Hamburger Richter/innen, Staatsanwälte/innen und Amtsanwälte/innen	23
4. Ergebnisse.....	25
4.1 Fallzahlen der Jahre	25
4.2 Tatbeteiligte.....	26
4.2.1 Opfer.....	26
4.2.2 Täter.....	30
4.2.3 Kinder als Zeugen der Gewalttat.....	33
4.3 Klassifizierung der Beziehungen	38
4.4 Hintergrundinformationen der Gewalttat	42
4.4.1 Hintergrund/Anlass	42
4.4.2 „Anderer Konflikt“	46
4.4.3 Gewaltort.....	49
4.4.4 Wiederholungstaten	52
4.5 Gewaltmuster.....	54
4.5.1 Art der Gewalt	54

4.5.1.1 Instrumentelle Gewalt	56
4.5.1.2 Psychische Gewalt	58
4.5.2 Sachverhalt	59
4.5.3 Verletzungslokalisierung	60
4.5.4 Schweregrad der Verletzung	62
4.6 Konsumverhalten	65
4.7 Anzeigeverhalten	70
4.8 Auswertung der Fragebögen.....	71
5. Diskussion.....	76
5.1 Fallzahlen	76
5.2 Tatbeteiligte.....	79
5.2.1 Opfer	79
5.2.2 Täter.....	82
5.2.3 Kinder als Zeugen von Gewalttaten.....	89
5.3 Klassifizierung der Beziehungen	97
5.3.1 Täter-Opfer-Beziehung	98
5.3.2 Opfer-Kind-Beziehung.....	100
5.3.3 Täter-Kind-Beziehung	102
5.4 Hintergrundinformationen der Gewalttat	103
5.5 Gewaltmuster.....	105
5.5.1 Art der Gewalt	105
5.5.2 Verletzungslokalisierung	112
5.5.3 Schweregrad der Verletzungen	115
5.6 Konsumverhalten	118
5.7 Anzeigeverhalten	121
5.8 Auswertung der Fragebögen.....	123
5.9 Risikofaktoren für Gewaltbeziehungen.....	124
5.10 Gewalt in der Familie (ausgenommen Paarbeziehung/häusliche Gewalt)	126
6. Zusammenfassung	127
7. Abbildungsverzeichnis	128
8. Tabellenverzeichnis.....	131
9. Literaturverzeichnis	132
10. Danksagung.....	137
11. Eidesstaatliche Erklärung.....	138

1. Fragestellung und Hypothesen

Kinder werden Zeugen von Gewalt. Dass dies Folgen für ihre physische und psychische Entwicklung hat und wie mit solchen Kindern gearbeitet werden sollte, haben viele Arbeiten diskutiert und erörtert. Um Fälle von Gewalt mit Kindern als Tatzeugen vorzubeugen, ist es wichtig genaueres über die Umstände zu erfahren.

Hypothesen:

- Kinder werden besonders dann Zeugen von Gewalttaten, wenn es sich um Wiederholungstaten handelt.
- Kinder beobachten besonders häufig Fälle von häuslicher Gewalt.
- Wenn Kinder Zeugen einer Gewalttat werden, gehört das Opfer zu ihrer Familie.
- Wenn Kinder Zeugen einer Gewalttat werden, ist ihnen der Täter bekannt.
- Kinder werden Zeugen von Gewalttaten im häuslichen Umfeld.
- Die Täter stehen häufig unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten wenn sie ihr Opfer vor einem Kind angreifen.
- Kinder werden hauptsächlich Zeugen von Gewalttaten bei denen das Opfer nicht lebensgefährlich verletzt wird.
- Kinder werden oft selbst auch Opfer der Gewalt.

Wichtige Säule bei der Gewaltbekämpfung sind Richter/innen, Staats- und Anwälte/innen. Wie bewerten sie Gewalttaten bei denen ein Kind Zeuge wurde?

Hypothesen:

- Die Anwesenheit eines Kindes als Zeuge einer Tat wird als strafschärfend für den Täter betrachtet.
- Es ist sinnvoll in Zukunft darauf hinzuweisen, wenn ein Kind Zeuge von häuslicher Gewalt wurde.

2. Theoretischer Ansatz

2.1 Definitionen

2.1.1 Gewalt

Zum Gewaltbegriff existieren vielfältige Definitionen, aber keine eindeutige, denn eine Definition ist gleichzeitig auch eine Abgrenzung. Man muss Phänomene in den Begriff ein- und ausschließen, dabei wird in der Regel ein bestimmtes Ziel verfolgt, sodass z.B. ein Jurist andere Aspekte als wichtig empfindet als ein Psychologe. Dies spiegelt sich in den in diesen Gebieten gängigen Definitionen wider. Der Gewaltbegriff beschreibt auch eine Grenze zwischen akzeptierten und nicht akzeptierten Verhaltensweisen. Diese zu finden und festzulegen sowie vorherzusagen, wo eine Gefährdung des Einzelnen beginnt, stellt die Schwierigkeit dar. Diese Grenze ist abhängig vom Urteil jedes Einzelnen. Das Urteil des Einzelnen wiederum ist von dessen kulturellen Wurzeln, Wertvorstellungen, gesellschaftlichen Normen und nicht zu vergessen, dessen Erfahrungen und Erziehung abhängig. Erschwerend hinzu kommt dabei noch, dass die eben genannten Einflüsse einem kontinuierlichen zeitlichen Wandel unterliegen, sodass nicht nur jeder Einzelne die Grenze zum Beginn von Gewalt anders zieht, sondern auch jeder Einzelne diesen Begriff zeitlich und abhängig von der aktuellen Situation anders darstellt. Dies wird auch in der Literatur durch viele unterschiedliche Definitionsversuche widerspiegelt.

„Ein wesentlicher Grund dafür liegt wahrscheinlich in der Entstehungsgeschichte eines kulturellen Selbstverständnisses, das Lebensverhältnisse als von Gewaltverhältnissen durchzogen erscheinen lässt, die zu früheren Zeiten und in anderen Kulturen gar nicht mit Gewalt in Verbindung gebracht wurden und werden. Für uns erscheinen viele Formen der Gewalt jedoch nicht mehr als natürliche Gegebenheiten, sie haben ihre Selbstverständlichkeit verloren.“ (Wimmer et al. 1996)

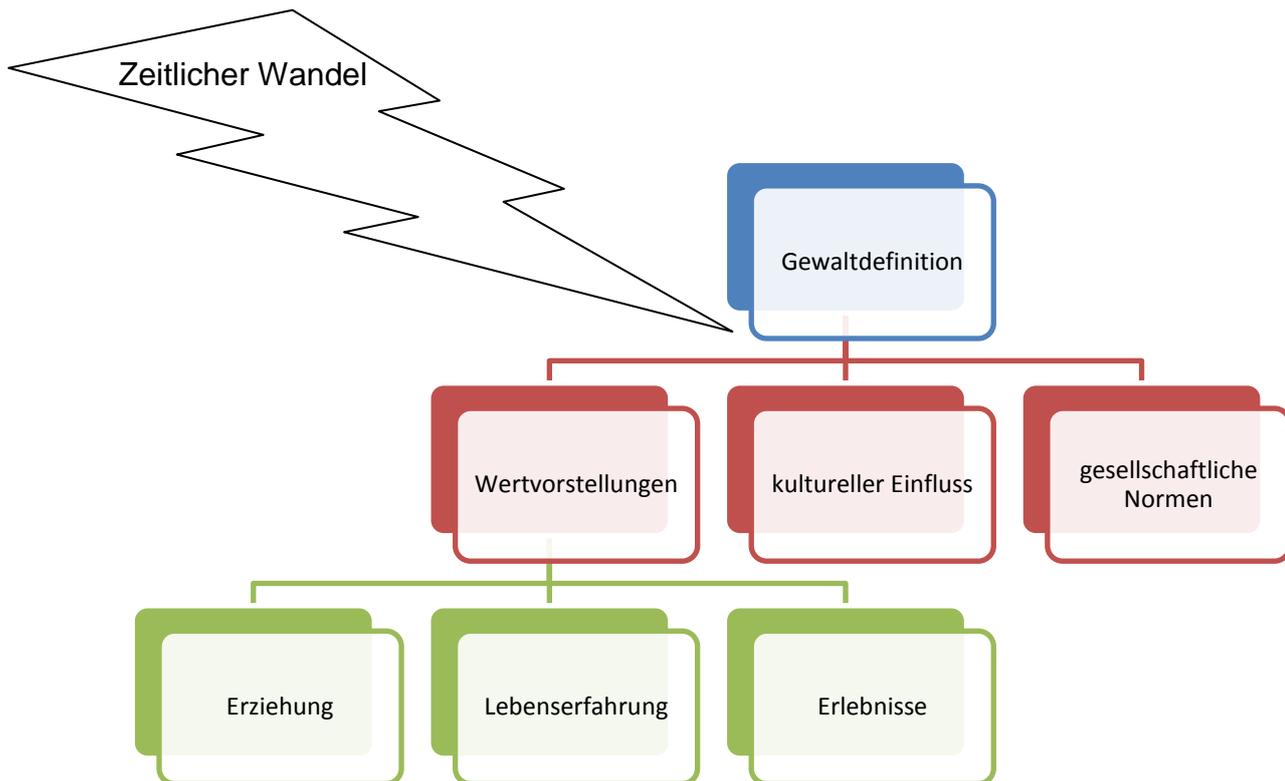


Abbildung 1: Gewaltdefinition

Gewaltdefinition der WHO von 2002:

„Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“ (Weltgesundheitsorganisation Europa (WHO) 2002)

Aggression, als zielgerichtete Kraft mit dem Ziel der Schädigung eines anderen, kann als spezifische Form oder Teilmenge der Gewalt gesehen werden. „Als Gewalt wird eine spezielle Art von Aggression bezeichnet. Mit der Aggression gemeinsam ist das „zielgerichtete Austeilen schädigender Reize“ (Lösel et al. 1990), wobei es im Fall von Gewalt um ausgeübte oder glaubwürdig angedrohte physische und psychische Aggressionen geht, die sich in gezielter Weise gegen ein Objekt (Mensch oder Gegenstand) richten, ohne, wenn es sich um Menschen handelt, deren Bedürfnisse und deren Willen zu berücksichtigen. Gewalt geht stets mit einer relativen Macht einher.“ (Wimmer et al. 1996)

Als allgemein wichtige Merkmale von Gewalt werden ausgemacht:

- Absicht
- Drohung, körperliche und/oder psychische Verletzung
- Ausnutzen eines Machtgefälles

Die WHO unterteilt Gewalt in drei Hauptkategorien (nach Gewaltausübendem):

1. Gewalt gegen die eigene Person

Damit gemeint ist Gewalt, die sich eine Person selbst antut.

- suizidales Verhalten
- Selbstmisshandlung (z .Bsp. Selbstverstümmelung)

2. Zwischenmenschliche Gewalt

Damit gemeint ist Gewalt, die von einer anderen Person oder einer kleineren Personengruppe ausgeht.

- Gewalt in der Familie und unter Intimpartnern
 - Kindesmissbrauch
 - Gewalt durch Intimpartner
 - Misshandlungen alter Menschen
- Gewalt, ausgehend von Mitgliedern der Gemeinschaft, die nicht verwandt und nicht unbedingt bekannt sein müssen
 - Gewalt unter Jugendlichen
 - Willkürliche Gewalttaten (Vergewaltigung oder sexuelle Übergriffe durch Fremde)
 - Gewalt im institutionellen Umfeld (z.B. in Schulen, an Arbeitsplätzen, in Gefängnissen und Pflegeheimen)

3. Kollektive Gewalt

Damit gemeint ist instrumentelle Gewalt, die von größeren Gruppierungen ausgeht, wie Staaten, organisierten politischen Gruppen, Milizen und Terrororganisationen und politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Ziele durchsetzen soll.

Gewalt hat viele Ursachen, manche legitimieren wir sogar als gerechtfertigt und vergessen, dass es Gewaltausübungen sind. Wir sind geblendet von dem Ziel, welches wir durch die Ausübung von Gewalt erreichen wollen. Wir denken, das Ziel

rechtfertigt die Mittel. Wir führen Kriege, weil wir anderen helfen wollen, wir schlagen, um eine geliebte Person zu schützen und wir schubsen andere weg um noch schnell in die abfahrende S-Bahn zu gelangen.

Man könnte tausende Ursachen und Legitimierungen von Gewalt aufzählen, immer abhängig von den Definitionen, die wir ständig selbst neu aufstellen.

„Statt weiter Theorien über die Gewalt aufzustellen, die das Absolute und das Skandalöse der Gewalt reduzieren und damit die Opfer ein zweites Mal opfern, indem ihrem Schicksal ein nachträglicher Sinn zugesprochen wird, der uns den Schrecken der Gewalt und des Todes erträglich macht, müssen wir alles tun, die Wiederholung zu verhindern, und das heißt: Der Gewalttätigkeit jeden Grund verweigern, ihr keinen Sinn geben.“ (Wimmer et al. 1996)

„Gewalt verkürzt jedes Jahr überall auf der Welt das Leben von Millionen von Menschen und zerstört das Leben von weiteren Millionen. Sie kennt keine geografischen Grenzen und keine Grenzen von Rasse, Alter oder Einkommen. Sie trifft Kinder, Frauen, junge und alte Menschen. Sie schleicht sich in das Zuhause der Menschen, in Schulen und an Arbeitsplätzen ein. Frauen und Männer haben überall das Recht, ihr Leben ohne Furcht vor Gewalt leben zu können und ihre Kinder in einer nicht von Gewalt geprägten Umwelt aufwachsen zu sehen. Wir müssen ihnen helfen und dafür sorgen, dass sie dieses Recht genießen können, indem wir deutlich zu verstehen geben, dass sich Gewalt verhüten lässt, und indem wir gemeinsam die Ursachen von Gewalt aufdecken und beseitigen.“ (Annan 2003)

2.1.2 Häusliche Gewalt

„Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung physische, sexuelle oder schwere bzw. die anderen Formen begleitende psychische Gewalt ausüben.“ (Bossart et al. 2002)

Dabei ist die Abgrenzung gegenüber einer Familienstreitigkeit sehr wichtig, bei der eine Auseinandersetzung zwischen zwei etwa gleich starken und mächtigen Personen stattfindet.

Dagegen liegt Gewalt vor, wenn bei ungleichen Machtverhältnissen (z.B. größerer Körperstärke, Waffenbesitz, alleinige Verfügung über die Finanzen)

die stärkere Person ihre Position ausspielt, um die eigenen Ansprüche durchzusetzen und damit der unterlegenen Schaden zufügt. (Bossart et al. 2002)

Häufig kennzeichnend für häusliche Gewalt sind:

- Emotionale Bindung zwischen Täter und Opfer (kann auch einseitig sein, z.B. nach der Trennung)
- Tatort ist in der Regel die häusliche Umgebung von Täter und/oder Opfer
- Wiederholte Verletzungen der körperlichen und/oder psychischen Gesundheit des Opfers
- Ausnutzen eines Machtgefälles zwischen Täter und Opfer
- Kinder als Zeugen der Gewalttat

Häusliche Gewalt umfasst nicht nur Gewalt gegen Frauen oder Männer in homo- oder heterosexuellen Paarsituationen oder in Trennungssituationen, sondern auch Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und ältere Menschen im Familienverband, Gewalt unter Geschwistern, sowie Gewalt in Wohngemeinschaften.

Deborah Mc Ilveen von der Women`s Aid Federation of England definierte in einem Vortrag bei „Business gegen Häusliche Gewalt“ häusliche Gewalt folgendermaßen: „Wir sprechen immer dann von Häuslicher Gewalt, wenn es sich um den Missbrauch von Macht und das Ausüben von Kontrolle über einen anderen Menschen innerhalb einer Beziehung oder Familie handelt. Häusliche Gewalt ist vorsätzliches Verhalten, bei dem der Täter davon ausgeht, ein Recht für sein Tun zu haben. Bei Häuslicher Gewalt handelt es sich nicht um Reaktionen, die aus Wut oder Verärgerung geschehen. Häusliche Gewalt geschieht vorwiegend in der häuslichen Umgebung. Sie kann zu jeder Zeit in einer Beziehung auftreten und ist kein singuläres Ereignis. Erfahrungen zeigen, dass Intensität und Häufigkeit der Gewalttaten im Zeitverlauf zunehmen. Häusliche Gewalt bleibt nicht allein auf die Privatsphäre beschränkt, sondern tritt auch am Arbeitsplatz auf. Drohanrufe, E-Mails, Faxe und Besuche sind häufig praktizierte Formen der Gewalt.“ (Mc Ilveen 2007)

Während man früher häusliche Gewalt als Privatsache ansah, in die sich Außenstehende nicht einmischen durften, ganz früher sogar als Recht und Pflicht des patriarchalen Mannes sah, hat sich dieser Gedanke heute gewandelt.

„Es wird von einem Paradigmenwechsel hinsichtlich der öffentlichen Haltung gegenüber häuslicher Gewalt gesprochen.“ (Wyss 2004)

Heute will und kann man Frauen und Kindern helfen, die Opfer häuslicher Gewalt werden. Die Polizei ist verpflichtet einzugreifen und verfügt über Möglichkeiten, den Täter zu belangen und der Wohnung zu verweisen, sowie das Opfer vor weiteren Gewalthandlungen zu schützen.

Man unterscheidet zwischen verschiedenen Gewaltformen: (Bossart et al. 2002)

1. **Körperliche Gewalt** reicht von wiederholten Tätlichkeiten bis hin zur Tötung.

- Gegenstände nachwerfen
- Stoßen, packen, schütteln, beißen
- Ohrfeigen, Fußtritte, Faustschläge austeilen
- Verprügeln
- Würgen
- Eine Waffe ziehen
- Mit einem Werkzeug zuschlagen, mit einem Messer zustoßen, schießen

Solche Gewalttaten bewirken offenkundige Schmerzen, sichtbare Verletzungen oder gar schwere Beeinträchtigungen mit bleibenden Schäden.

2. **Sexuelle Gewalt** umfasst alle erzwungenen sexuellen Handlungen. Sie ist immer ein Akt der Aggression und wird vom Täter gerade deshalb ausgewählt, weil das Erlebnis von Macht und Demütigung hier am nachhaltigsten ist. Sexuelle Gewalt stellt nicht nur eine starke Verletzung des Selbstbestimmungsrechts dar, sondern immer auch eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit.

3. **Psychische Gewalt** wird eingesetzt, um ein ständiges Klima der Angst aufrecht zu erhalten. Hier wird eine Abstufung nach Auswirkungen,

strafrechtlicher Bedeutung, sowie ihrer Erkennbarkeit in der Praxis vorgenommen.

- Drohung (Angriffe auf Leib und Leben in Aussicht stellen)
- Nötigung (ein Verhalten mit der Androhung empfindlicher Übel erzwingen)
- Freiheitsberaubung (bewachen und einsperren)
- Stalking (nach der Trennung systematisch belästigen und verfolgen)
- konsequentes Missachten
- andauernde Beschimpfungen
- Verleumdungen

4. **soziale Gewalt**

- Bevormundung
- Isolation

5. **ökonomische Gewalt**

- Haushaltsgeld verweigern
- Arbeiten verweigern
- Verdienst beschlagnahmen

2.1.3 Partnerkonflikt

Beinhaltet aktuelle Lebenspartner, frühere Lebenspartner, Ehepartner, frühere Ehepartner und Personen zu denen intime Beziehungen bestehen oder bestanden. (Seifert et al. 2006)

2.1.4 Opfer

Das Landeskriminalamt Hamburg definiert ein Opfer als natürliche Person, gegen die mit Strafe bedrohte Handlungen unmittelbar gerichtet werden. (Landeskriminalamt Hamburg 2010)

2.1.5 Altersgruppen

	Definition
Kind	Nach deutschem Recht ist <i>Kind</i> , wer noch nicht 14 Jahre alt ist.
Jugendlicher	<i>Jugendlicher</i> ist, wer 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
Heranwachsender	<i>Heranwachsender</i> ist in Deutschland nach Jugendgerichtsgesetz jede Person, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat.
Erwachsener	<i>Erwachsener</i> ist damit der, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Tabelle 1: Altersgruppen allgemein

	Alter
Neugeborenes	Bis 28 Tage
Säugling	1. Lebensjahr
Kleinkind	2. und 3. Lebensjahr
Frühe Kindheit	4. bis 6. Lebensjahr
Mittlere Kindheit	7. bis 10. Lebensjahr
Späte Kindheit	Nach 10. Lebensjahr

(Pracher 2010)

Tabelle 2: Altersgruppen Kinder nach Brockhaus (Entwicklung des Kindes)

2.1.6 Schweregrade der Verletzungen

	Definition:
Keine sichtbaren Verletzungen	Am Opfer sind keine Verletzungen nachweisbar, die dem gegenständlichen Sachverhalt zuzuordnen wären.
Nicht lebensgefährliche Verletzungen	Bei „nicht lebensgefährlichen Verletzungen“ sind Verletzungen objektivierbar, die jedoch nicht die Kriterien einer „potentiell lebensgefährlichen“ Verletzung erfüllen.
Potentiell lebensgefährliche Verletzungen	„In der rechtsmedizinischen Nomenklatur wird potentielle Lebensgefahr insbesondere bei scharfer Gewalteinwirkung (Stich- und Schnittverletzungen sowie Schussverletzungen) in

	<p>vital besonders bedeutsamen (lebensnotwendigen) Körperregionen bejaht, desweiteren werden Schädelknochenbrüche, insbesondere im Bereich des Gehirnschädels und bei multiplen Gesichtsschädelbrüchen als potentiell lebensgefährlich angesehen. Beim intensiven Angriff gegen den Hals, der zu Heiserkeit, Schluckbeschwerden und manchmal sogar Stauungsblutungen im Gesicht führt, wird ebenfalls von potentiell lebensgefährlichen Verletzungen gesprochen.“ (Seifert et al. 2007)</p>
Lebensgefährliche Verletzungen	<p>Dem Opfer wurden durch den/die Tatverdächtigen Verletzungen zugefügt, die zu einer akuten Lebensgefahr geführt haben. Davon wird ausgegangen, wenn das Opfer ohne Hilfe Dritter an seinen Verletzungen verstorben wäre.</p>

Tabelle 3: Einteilung der Schweregrade der Verletzung

2.2 Rechtslage

2.2.1 Gewaltschutzgesetz:

§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies kann beinhalten, dass der Täter sich dem Opfer nicht nähern darf und entsprechende Orte, an denen das Opfer anzutreffen ist, meiden muss.

§ 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Dies kann je nach ursprünglichem Besitz auf einen Zeitraum befristet oder aber von Dauer angeordnet werden.

§ 4 Strafvorschriften

Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

„Weiter wurde zum Beispiel § 13 Abs. 4 Hausratsverordnung geändert, wonach das Familiengericht dem Jugendamt gegenüber Mitteilung macht, wenn Gegenstand eines Verfahrens eine Wohnung war, in der Kinder leben.“ (Geißel 2002)

2.2.2 Umgangsrecht

§ 1684 (BGB)

Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

2.2.2.1 Umgangsrecht - Recht des Kindes

„Dieses Recht ist ja auch seit den gesetzlichen Änderungen vom 01.07.1998 kein Recht des Elternteils mehr, sondern ein Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil bzw. (§ 1685 BGB) ein Recht von Großeltern und Geschwistern auf Umgang mit dem Kind, wenn es dessen Wohl dient.“ (Geißel 2002)

Somit muss erwogen werden, ob das Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil zu gewährleisten ist, oder ob es dem vermeintlichen Täter vor allem die Chance eröffnet, über das Kind den eventuell geheimen Aufenthaltsort des Opfers zu

finden. Desweiteren ist zu beachten, dass Kinder, die Zeugen einer Gewalttat gegen die Mutter wurden, eventuell kein Interesse verfolgen, den Täter weiterhin sehen zu müssen, dies kann über ein Gutachten eines Therapeuten erfahren werden. Ein weiterer Grund gegen Besuche zwischen Täter und Kind liegt vor, wenn die körperliche Unversehrtheit des Kindes oder des Opfers durch diese Besuche gefährdet ist.

„Die Zeit der Trennung ist für eine misshandelte Frau die gefährlichste.“ (Kavemann 2002) Dies bestätigen auch zahlreiche andere Quellen. „Besonders gefährdend scheint im Kontext von Trennung und Scheidung die Realisierung des Umgangs- und Besuchsrechts zu sein, denn zusammengenommen 10 Prozent der Frauen, die sich aus Beziehungen mit gemeinsamen Kindern gelöst haben, gaben Probleme an, die sich auf Gewaltdrohungen, körperliche Gewalt, Entführung und angedrohte oder versuchte Ermordung der Frau oder ihrer Kinder bezogen.“ (Schröttle und Ansorge 2008)

„Es war für die Kinder katastrophal und verstärkte ihre Loyalitätskonflikte, wenn der Vater die Mutter bei jeder Begegnung beschimpfte, bedrohte oder schlug. Auch waren die vereinbarten Regelungen nicht von Dauer, weil Frauen erneut in anonyme Schutzeinrichtungen fliehen mussten oder sich weigerten, den Mann zu treffen. Im Sinne der Kinder war dies alles nicht.“ (Kavemann 2002) „Bei Gewalt gegen die Frau darf nicht auf gemeinsame elterliche Sorge erkannt werden (vgl. Oberste Bundesgerichte 1999)“ (Kavemann 2002), denn zwischen einem Täter und einem Opfer besteht kein gleichberechtigtes Verhältnis-somit werden auch Entscheidungen nicht gleichberechtigt getroffen, sondern durch den Täter dominiert.

„Grundsätzlich besteht, wie schon erwähnt, das Umgangsrecht des Kindes mit dem anderen Elternteil, in der Praxis ist dies tatsächlich aber immer noch mehr das Umgangsrecht des Elternteils, das dieser versucht durchzusetzen.

§ 1684 BGB hat durch die Möglichkeiten des begleiteten oder beschützten Umgangs oder des Umgangsausschlusses verschiedene Alternativen vorgegeben, um auf das schädigende Verhalten eines gewalttätigen Kindesvaters zu reagieren. Allerdings wird bei der praktischen Anwendung des Rechts auf die Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis im Hinblick auf die Gefahr und Gefährdung der Opfer nicht ausreichend Rücksicht genommen.“ (Geißel 2002)

“Es geht um ein Abwägen zwischen mehreren Gütern: Zwischen dem Schutz von Frauen, dem Schutz von Kindern und den Rechten von Männern. Schutz vor Gewalt muss Vorrang vor dem Recht auf Kontakt haben.“ (Kavemann 2002)

„Kommt eine einvernehmliche Lösung zwischen den Elternteilen nicht zustande, kann das Familiengericht über den Umfang und die Ausübung des Umgangsrechts entscheiden (§ 1684 Abs. 3 BGB). Das Gericht kann das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, wenn dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4, S. 1 BGB).“ (Geißel 2002)

„Der „gewalttätige“ Elternteil muss dem Kind gegenüber die Verantwortung für das Geschehen übernehmen, denn meist fühlen sich die Kinder schuldig oder verantwortlich für das, was geschehen ist. Von ihm ist deshalb zu erwarten, dass er Angebote, sich mit dem Gewaltproblem zu befassen, wahrnimmt und sein Verhalten ändert, um eine Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auszuschließen (§ 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB).“ (Geißel 2002)

„Der neue § 50 FGG ermöglicht es dem Gericht auch, einem minderjährigen Kind einen Verfahrenspfleger -häufig auch als Anwalt/Anwältin des Kindes bezeichnet- zu bestellen, wenn und soweit das zur Wahrnehmung der Kindesinteressen erforderlich ist. In Verfahren wegen einer Gefährdung des Kindeswohls ist dies regelmäßig erforderlich, wenn es um Maßnahmen geht, die auf die Trennung des Kindes von der Familie oder auf die Entziehung der gesamten Personensorge der Eltern oder eines Elternteils gerichtet sind (§ 50 Abs. II, Nr. 2 FGG).“ (Geißel 2002)

3. Material und Methoden

3.1 Analyse der Fälle aus den rechtsmedizinischen Gutachten und Basisdokumentationsbögen

Für die Stichprobe wurden die Tagebücher der Jahre 2003 bis 2009 des Institutes für Rechtsmedizin untersucht. Sie enthalten u.a.:

- Im Rahmen polizeilicher Ermittlungen durch die Polizei vorgestellte Tatverdächtige und Geschädigte
- Durch niedergelassene Ärzte oder Ärzte der Krankenhäuser vorgestellte Patienten, die Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt wurden
- Untersuchungen von Kindern, bei denen der Verdacht auf Misshandlung besteht

Die entsprechenden Fälle in denen Kinder Zeugen von Gewalt wurden, wurden den rechtsmedizinischen Gutachten zu den Untersuchungen der Opfer entnommen.

Diese Gutachten werden einheitlich von allen untersuchenden Ärztinnen und Ärzten bei der Untersuchung von Opfern erstellt.

Die rechtsmedizinischen Gutachten setzen sich regelhaft zusammen aus:

- Auftraggeber der Begutachtung
- Untersuchungszeitpunkt und Ort der Untersuchung
- Sachverhalt (Angaben der geschädigten Person oder dritter Personen zur Vorgeschichte)
 - Tatzeitpunkt
 - Tatort
 - Bekanntschaftsgrad des Täters
 - Anzahl der Täter
 - Tatablauf
 - Tatwerkzeuge
 - Untersuchungsergebnisse vorheriger Untersuchungen seitens anderer Ärzte/Ärztinnen
- Dokumentation der rechtsmedizinischen Untersuchung
 - Sichtbare Verletzungen

- Negative Befunde
 - Rechtsmedizinische Beurteilung (rechtsmedizinische Stellungnahme zu den erhobenen Befunden)
 - Ggf. fotografische Aufnahme der Verletzungen
 - Ggf. Dokumentation der Verletzungen in einer dafür erarbeiteten Skizze des Körpers

Im Zusammenhang der Sachverhaltserhebung und Untersuchung soll auch nach Anwesenheit von Kindern anlässlich der Gewalttat oder in Fällen von häuslicher Gewalt, über Anwesenheit von Kindern bei früheren Gewalttaten nachgefragt und dieses in den rechtsmedizinischen Gutachten vermerkt werden.

Bei Erwähnung von Kindern als Zeugen der aktuellen Tat oder einer früheren Tat durch die Sachverhaltsschilderung des Opfers in den rechtsmedizinischen Gutachten wurde der Fall dokumentiert und analysiert. Desweiteren wurden auch Fälle wiederholter häuslicher Gewaltanwendungen berücksichtigt, bei denen ein Kind nicht explizit als Zeuge erwähnt wurde, aber durch die Häufigkeit davon ausgegangen werden konnte, dass es eine der Gewalttaten gesehen, gehört oder die Folgen davon mitbekommen haben muss.

Desweiteren ergaben sich aus den Basisdokumentationsbögen weitere bzw. konkretere Informationen zu den aus den rechtsmedizinischen Gutachten ausgewählten Fällen.

Ein Basisdokumentationsbogen ist ein vorgegebener Fragebogen, mit Hilfe dessen der rechtsmedizinische Untersucher strukturiert und möglichst von Fall zu Fall gleichbleibend die Anamnese und den Sachverhalt erhebt und die körperliche Untersuchung dokumentiert. Diesem konnte entnommen werden:

- Hintergrund/Anlass
 - Beziehungskonflikt ((Ex)Partner/soziales Nahfeld)
 - Sexuelles Motiv
 - Raubüberfall
 - Konflikt im Straßenverkehr
 - Umfelduntersuchung
 - Opfer vermutet Gewalteinwirkung

- Unfall
- Anderer Konflikt
- Unbekannt
- Gemeinsame Wohnung von geschädigter und beschuldigter Person?
 - Ja
 - Nein
 - Unbekannt
- Art der Gewalt (Mehrfachnennungen möglich)
 - Gewaltandrohung
 - Körperliche Gewalt (z.B. Faustschläge, auch: Tritte mit beschuhtem Fuß)
 - Instrumentelle Gewalt: - Tatwerkzeug unbekannt
 - Fixierung bzw. Fesselung
 - Sexuelle Nötigung ohne unmittelbare Gewalt
 - Keine konkrete Gewalt bekannt
 - Vernachlässigung
 - Unbekannt (nicht anamnestizierbar etc.)
 - Andere
- Ort der Gewalt
- Konsumverhalten der geschädigten Person
- Konsumverhalten der beschuldigten Person
- Polizeiliche Anzeige
- Schweregrad der Verletzungen

Manche Informationen konnten sowohl den rechtsmedizinischen Gutachten als auch den Basisdokumentationsbögen entnommen werden.

War dabei keine Übereinstimmung zu verzeichnen, wurden auch einzelne Informationen stets als positiv aufgenommen (z.B. Alkoholkonsum in Gutachten erwähnt, in Basisdokumentationsbogen nicht und andersrum).

Bei polizeilichen Anzeigen und gemeinsamen Wohnsitz wurden die Angaben im Basisdokumentationsbogen gewertet. Bei den restlichen Variablen hatte das rechtsmedizinische Gutachten, als das unmittelbar sofort verfasste Dokument, Präferenz.

Alle oben erwähnten Informationen zu den einzelnen Fällen wurden zu einer Datenbank in Excel gebündelt und über die durch Excel gebotenen Programme deskriptiv ausgewertet.

3.2 Fragebogen an Hamburger Richter/innen, Staatsanwälte/innen und Amtsanwälte/innen

Es wurde ein Fragebogen entworfen, der nach Rücksprache mit der Oberstaatsanwaltschaft an die Richter/innen, Staatsanwälte/innen und Amtsanwälte/innen ausgegeben wurde. Ziel dieses Fragebogens war es herauszufinden, ob Richter/innen, Staatsanwälte/innen und Amtsanwälte/innen Kinder als Tatzeugen als strafschärfend für den Täter bewerten und welche Informationen von ihnen in diesem Zusammenhang gewünscht werden.

Der Fragebogen war wie folgt aufgebaut:

Fragebogen:

(Bitte kreuzen Sie an)

1. Angaben zu Ihrer Person:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Richter/-in | <input type="checkbox"/> Staatsanwalt / Amtsanwalt |
| <input type="checkbox"/> männlich | <input type="checkbox"/> weiblich |

2. Wird die Anwesenheit eines Kindes als Zeuge einer Tat strafschärfend für den Täter bewertet?

- Ja Nein Kommt auf die Umstände an.

3. Halten Sie es für sinnvoll, in Zukunft darauf hinzuweisen, dass ein Kind Zeuge von häuslicher Gewalt wurde?

- Ja Nein

Welche Informationen würden Sie in diesem Zusammenhang wünschen?

- Alter des Kindes
 Geschlecht des Kindes
 Beziehung des Täters zum Kind
 Beziehung des Opfers zum Kind

- psychische Folgen am Kind
- eigene Aussage des Kindes vor Gericht
- Videoaufnahme der Aussage des Kindes
- weiteres: _____

Auch die aus diesen Fragebögen gewonnenen Informationen wurden zu einer Datenbank in Excel zusammengefasst und deskriptiv ausgewertet.

4. Ergebnisse

4.1 Fallzahlen der Jahre

	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009	Insge- samt	Durch- schnitt der Jahre
Untersuchte Opfer	1071	1086	1031	1143	1040	1048	1155	7574	1082
Fälle mit Kind als Zeuge	86 8 %	108 9,9 %	102 9,9 %	93 8,1 %	106 10,2 %	119 11,3 %	123 10,7 %	737 9,7 %	105,3 9,7 %

Tabelle 4: Jahresverteilung der insgesamt pro Jahr am Institut für Rechtsmedizin Hamburg untersuchten Opfer und der Fälle mit Kind als Zeuge einer Gewalttat

Bei der Untersuchung der Tagebücher der Jahre 2003 bis 2009 mit 7574 Opfern konnten 737 Fälle mit Kind/ern als Zeuge/n der durch das Opfer beschriebenen Tat gefunden werden.

Im Durchschnitt der 7 untersuchten Jahre waren das 105,3 Fälle pro Jahr. Insgesamt war bei durchschnittlich 9,7 % der untersuchten Opfer mindestens ein Kind Zeuge der Gewalttat.

4.2 Tatbeteiligte

4.2.1 Opfer



Abbildung 2: Geschlechtsverteilung der Opfer

84 % der untersuchten Opfer, bei denen Kinder Zeugen der Gewalttat wurden, waren weiblichen, 16 % der Opfer waren männlichen Geschlechtes.

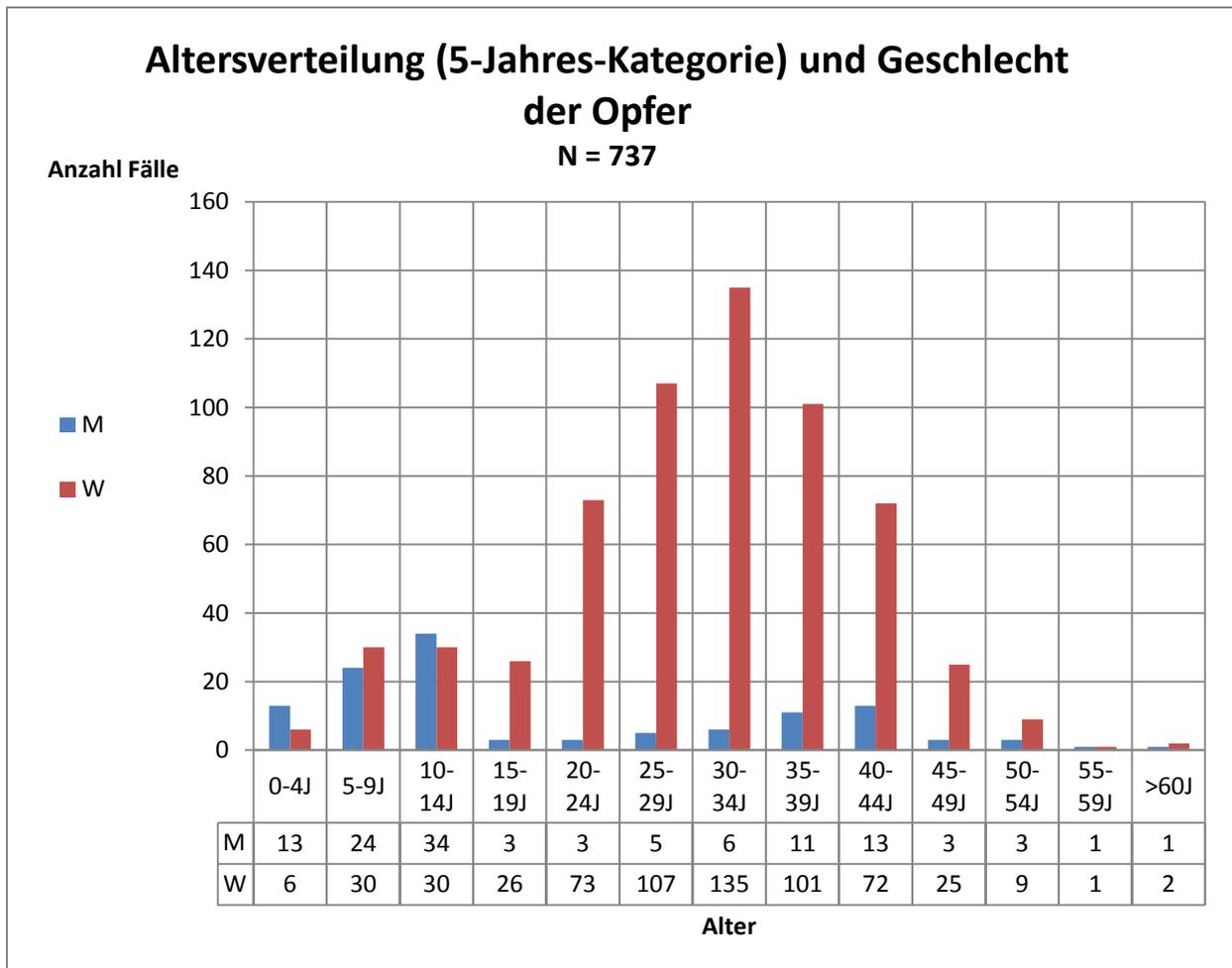


Abbildung 3: Altersverteilung und Geschlechtszuordnung der Opfer

Der Altersdurchschnitt insgesamt liegt bei 28,3 Jahren. Bei den männlichen Opfern beträgt er 20,1 Jahre und bei den weiblichen Opfern 29,9 Jahre.

Die meisten Opfer sind 20-44 Jahre alt (zusammen 526 Opfer-entspricht 71,4 % der insgesamt untersuchten Opfer), mit einem besonderen Fokus der 30-34-jährigen Opfer (141 Fälle - 19 % aller Fälle).

Weibliche Opfer gehören am häufigsten der Alterskategorie 30-34 Jahre an und fallen von da in beide Richtungen pyramidal ab. Ab dem Alter von 15 Jahren überwiegen sie klar der Anzahl männlicher Opfer.

Männliche Opfer sind am häufigsten in der Alterskategorie 10-14 Jahre vertreten. Von 0-14 Jahren findet ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen der männlichen Opfer statt. Wobei männliche und weibliche Opfer bis dahin ausgeglichen, mit leichter Mehrheit an männlichen Opfern, vertreten sind (71 männliche Opfer, 66

weibliche Opfer). Ab 15 Jahren sind männliche Opfer kontinuierlich eher gering vertreten, mit Ausnahme einer kleinen Spitze bei 40-44 Jahren.

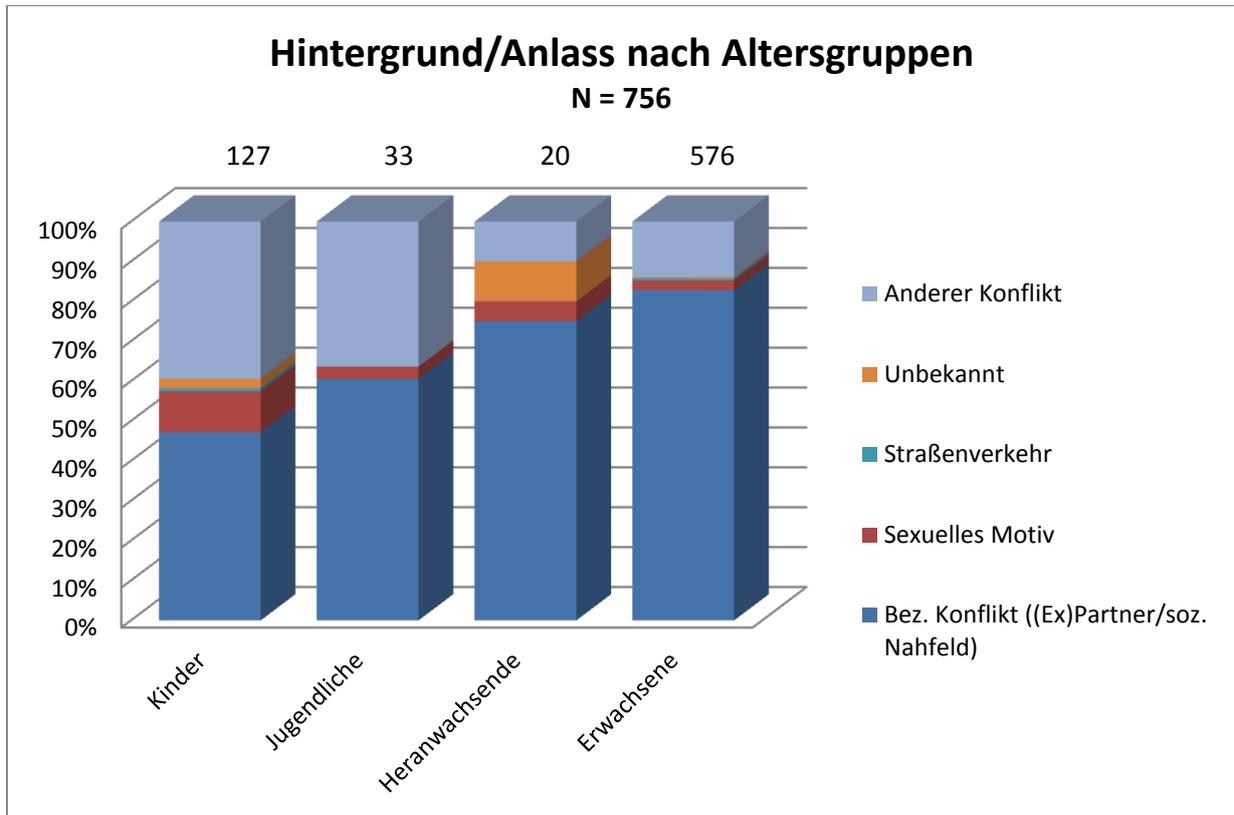


Abbildung 4: Hintergrund/Anlass der Gewalttat nach Altersgruppen

Kinder werden hauptsächlich Opfer von Gewalt mit anderen Kindern als Zeugen bei Beziehungskonflikten ((Ex)Partner/soziales Nahfeld) (47,2 %, p-Wert =< 0,001), anderen Konflikten (37,8 %) und sexuell motivierten Handlungen (10,2 %).

Jugendliche erleben Gewalt vor Kindern hauptsächlich bei Beziehungskonflikten ((Ex)Partner/soziales Nahfeld) (60,6 %, p-Wert =< 0,05) und anderen Konflikten (33,3 %).

Bei Heranwachsenden wird die Gewalt vor Kindern zu 75 % in Beziehungskonflikten ((Ex)Partner/soziales Nahfeld) erlebt.

Auch bei den Erwachsenen dominiert der Beziehungskonflikt ((Ex)Partner/soziales Nahfeld) mit 82,8 % (p-Wert =< 0,001) vor dem anderen Konflikt (13,7 %).

Zu beachten gilt, dass der Beziehungskonflikt ((Ex)Partner/soziales Nahfeld) wie in Abbildung 19 erkennbar, zahlenmäßig die anderen Kategorien des Hintergrund/Anlass dominiert und damit auch in dieser Abbildung besonders häufig vorhanden ist.

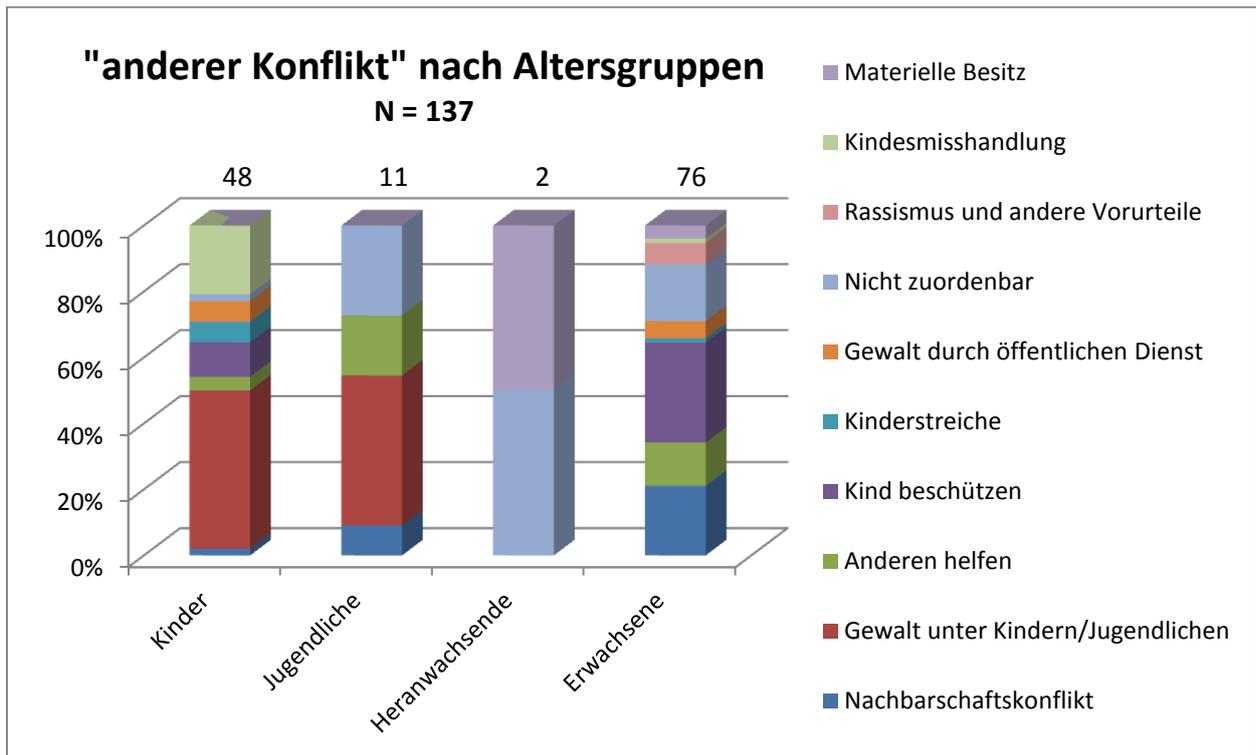


Abbildung 5: Aufteilung des "anderen Konfliktes" auf die Altersgruppen

Bei den Kindern besteht der „andere Konflikt“ zu 47,9 % aus Gewalt unter Kindern/Jugendlichen und zu 20,8 % aus Kindesmisshandlung.

Bei den jugendlichen Opfern mit Kind als Zeuge der Tat dominiert Gewalt unter Kindern/Jugendlichen mit 45,5 % vor nicht zuordenbar (27,3 %) und anderen helfen (18,2 %).

Bei den beiden Heranwachsenden mit „anderem Konflikt“ findet sich nicht zuordenbar und materielle Bereicherung.

Bei den Erwachsenen besteht der „andere Konflikt“ zu 30,3 % aus Kind beschützen, zu 21,1 % aus Nachbarschaftskonflikten und zu 17,1 % aus nicht zuordenbar.

4.2.2 Täter

Anzahl der Täter	1	2 bis 4	> 4	Unklar	Insgesamt
Männlich	590	86	17	5	698 81,4 %
Weiblich	66	61	4	5	136 15,9 %
Unklar	0	5	14	4	23 2,7 %
Fälle Insgesamt	656 89 %	66 8,9 %	6 0,8 %	9 1,2 %	737 100 %
Täter Insgesamt	656 76,5 %	152 17,7 %	35 4,1 %	14 1,6 %	857 100 %

Tabelle 5: Anzahl und Geschlecht der durch die Opfer beschriebenen Täter

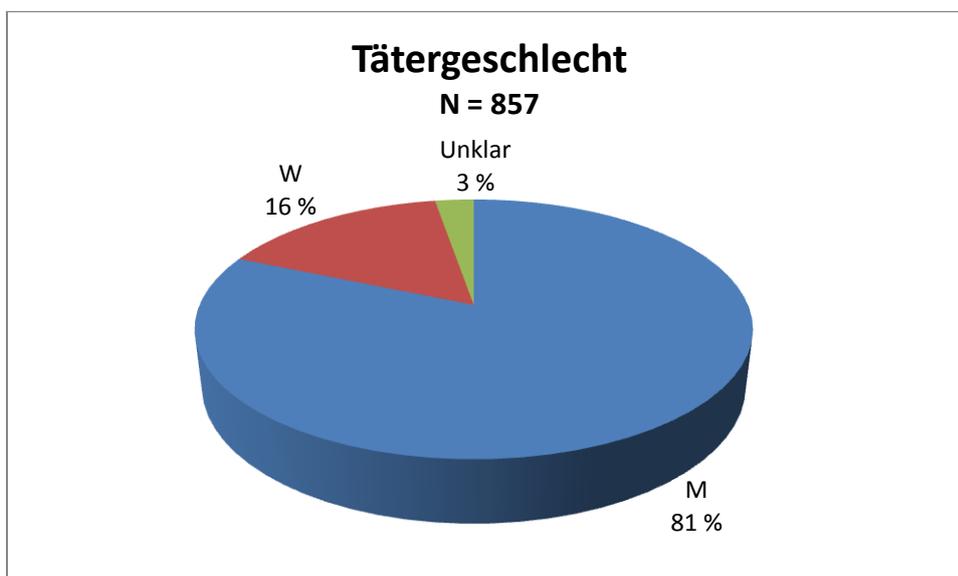


Abbildung 6: Geschlechtsverteilung der Täter

81 % der durch die Opfer beschriebenen und teilweise auch durch Polizei oder Zeugen identifizierten Täter bei Gewalttaten, die mindestens ein Kind beobachtete, waren männlichen, 16 % weiblichen Geschlechtes. Bei 3 % der Täter konnte den Akten am Institut für Rechtsmedizin kein Tätergeschlecht entnommen werden.

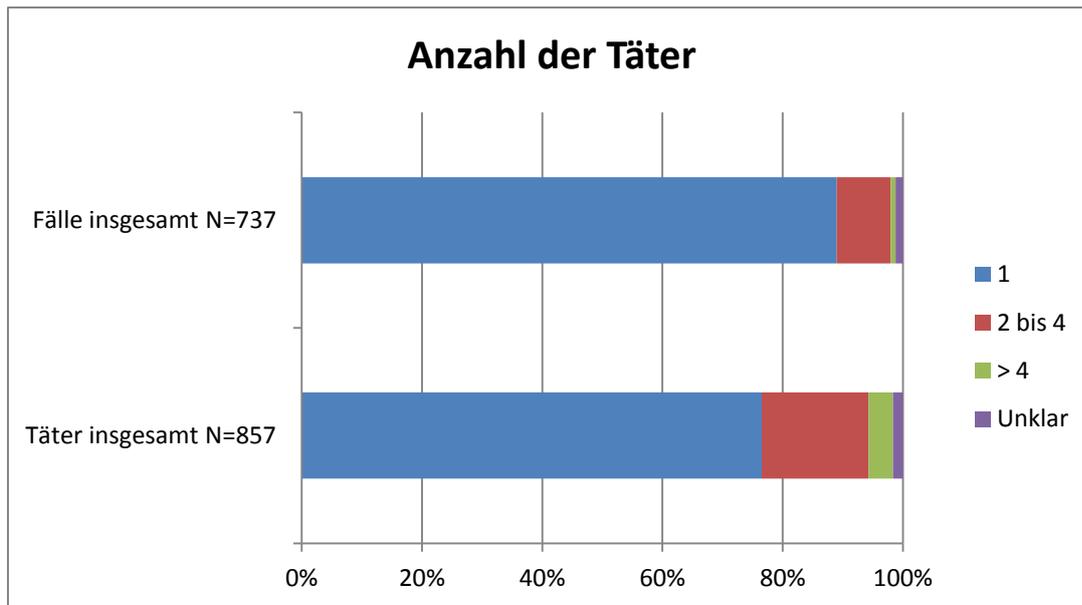


Abbildung 7: Anzahl der Täter

Bei Betrachtung der 737 Fälle von Opfern mit Kind als Zeuge der Tat fällt auf, dass bei 89 % der Fälle nur 1 Täter durch das Opfer beschrieben wird. In 9 % der Fälle werden 2 bis 4 Täter angegeben, in 0,8 % über 4 Täter und in 1,2 % ist die Täteranzahl nicht durch das Opfer klar wiederzugeben bzw. dem rechtsmedizinischen Gutachten nicht zu entnehmen.

Bei den 737 Fällen der in der Rechtsmedizin untersuchten Opfer mit Kind als Zeuge, werden insgesamt 857 Täter beschrieben. Diese 857 Täter verteilen sich zu 76,5 % auf die Gruppe 1 Täter, zu 17,7 % auf 2-4 Täter, zu 4,1 % auf über 4 Täter und mindestens 1,6 % fallen in die Kategorie unklar.

Die Täter, die der Kategorie unklar zugeordnet sind, fließen in die Zählung der Täter insgesamt jeweils als 1 Täter ein.

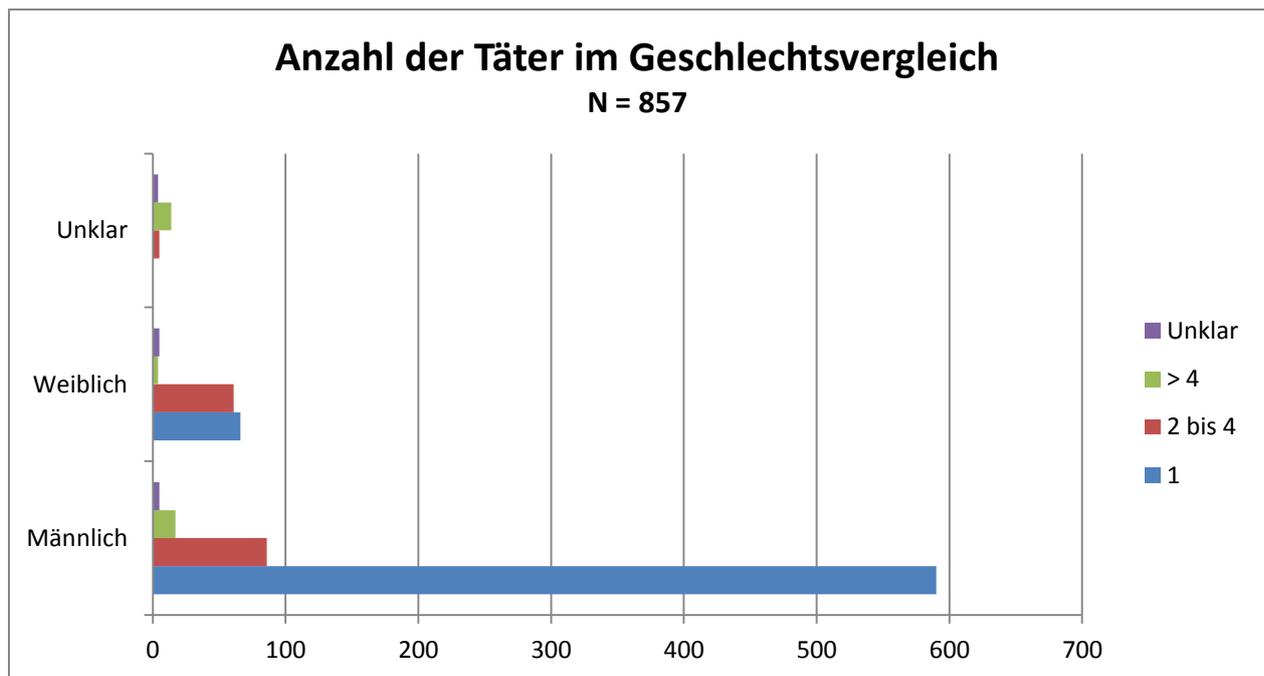


Abbildung 8: Anzahl der Täter im Geschlechtsvergleich

Betrachtet man die durch die Opfer beschriebene Täterzahl in Fällen von Gewalt vor einem Kind als Zeuge im Geschlechtervergleich, so fällt auf, dass männliche Täter signifikant ($p\text{-Wert} \leq 0,001$) häufiger allein (84,5 %) ein Opfer angreifen als weibliche Täter (48,5 %), die fast genauso häufig in Gruppen von 2 bis 4 Personen ihre Opfer angreifen (44,8 %).

4.2.3 Kinder als Zeugen der Gewalttat

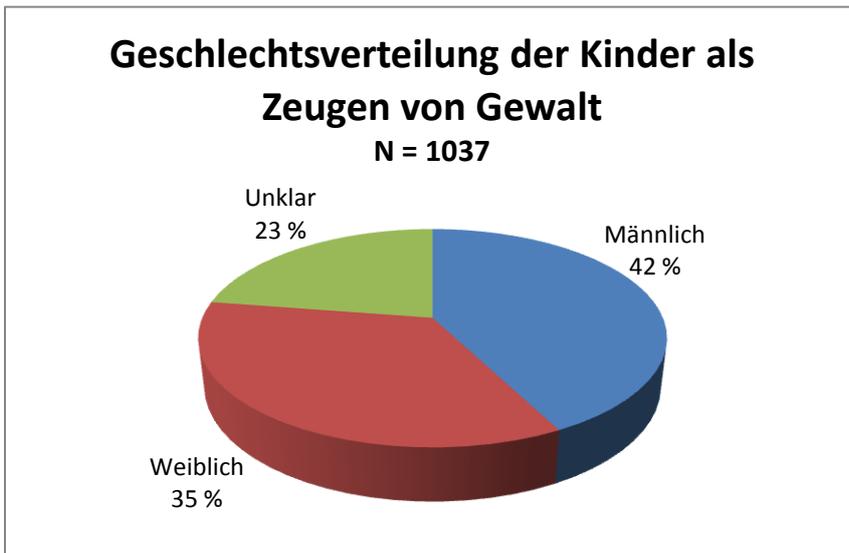


Abbildung 9: Geschlechtsverteilung der Kinder, die Zeugen einer Gewalttat wurden

Jungen (42 %) werden häufiger Zeuge einer Gewalttat als Mädchen (35 %). Bei 23 % der Kinder, die Zeugen einer Gewalttat wurden, konnte den rechtsmedizinischen Gutachten kein Geschlecht entnommen werden.

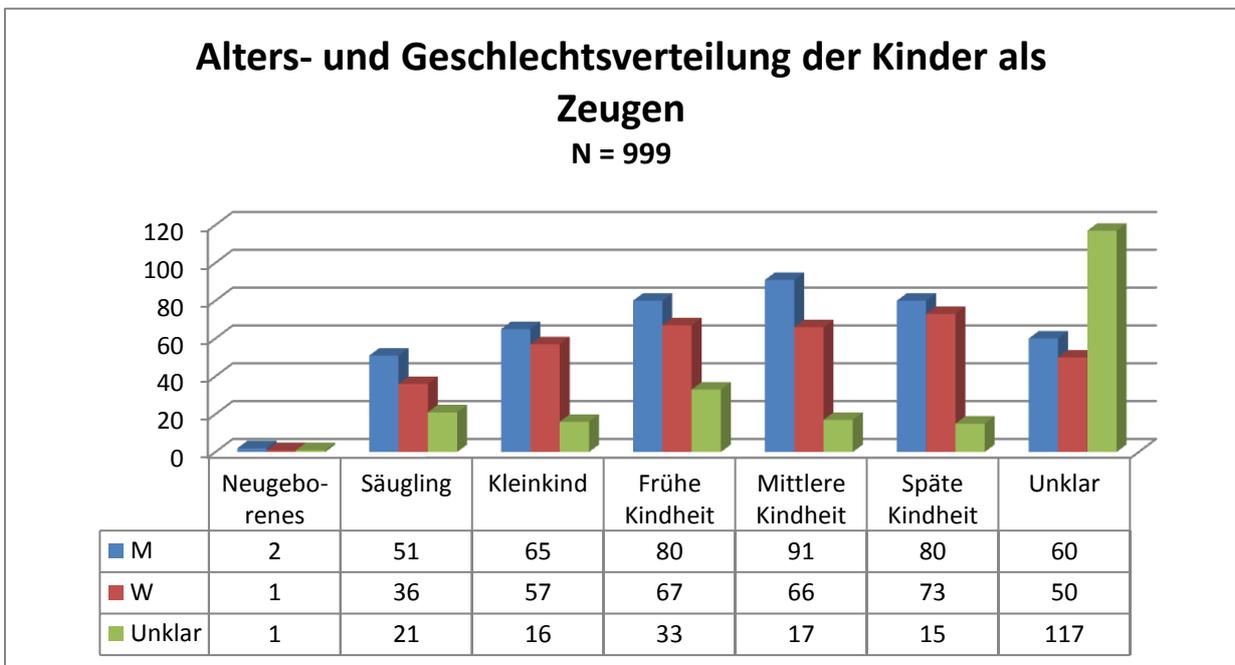


Abbildung 10: Altersverteilung und Geschlechtszuordnung der Kinder, die Zeugen einer Gewalttat wurden

Kinder jeder Altersgruppe (Altersgruppen sind im theoretischen Ansatz definiert: Tabelle 2: Altersgruppen Kinder) und jeden Geschlechtes werden Zeugen von Gewalt. In jeder Entwicklungsphase werden Kinder männlichen Geschlechtes häufiger Zeugen einer am Institut für Rechtsmedizin Hamburg geschilderten Gewalttat als Kinder weiblichen Geschlechtes.

Neugeborene werden bei 0,4 % der Fälle als Zeugen der Tat angegeben und Säuglinge bei 10,8 % der Fälle.

Kleinkinder machen 13,8 % der kindlichen Zeugen aus.

Die frühe Kindheit macht 18,0 %, die mittlere Kindheit 17,4 % und die späte Kindheit 16,8 % der Kinder aus, die von den am Institut für Rechtsmedizin untersuchten Opfern als Zeugen angegeben werden.

Bei 22,7 % der Kinder, die als Zeugen der Gewalttat am Institut für Rechtsmedizin Hamburg erwähnt wurden, ist dem rechtsmedizinischen Gutachten kein genaues Alter zu entnehmen.

Diese „unklaren“ Angaben in Geschlecht und Alter können darin begründet sein, dass dem untersuchten Opfer das Alter oder Geschlecht des Kindes unbekannt waren, der Untersucher nicht detailliert die Angaben zum Kind als Zeuge der Gewalttat erfragte bzw. notierte, mehrere Kinder Zeugen wurden, z.B. auf dem Schulhof, wo es unwichtig erschien, diese Informationen genauer zu erfragen oder aber das Opfer zu jung war oder anderweitig nicht in der Lage war die gesuchten Informationen wiederzugeben.

	Männlich	Weiblich	Unklar	Insgesamt
Neugeborene	2	1	1	4
-davon auch Opfer	1	0	1	2
Säuglinge	51	36	21	108
-davon auch Opfer	15	10	2	27
Kleinkinder	65	57	16	138
-davon auch Opfer	14	8	0	22
Frühe Kindheit	80	67	33	180
-davon auch Opfer	19	15	0	34
Mittlere Kindheit	91	66	17	174
-davon auch Opfer	19	21	1	41
Späte Kindheit	80	73	15	168
-davon auch Opfer	28	17	0	45
Unklar	60	50	117	227
-davon auch Opfer	14	9	21	44
Insgesamt	429	350	220	999
-davon auch Opfer	110	80	25	215

Tabelle 6: Kinder als Tatzeugen und Opfer von Gewalttaten

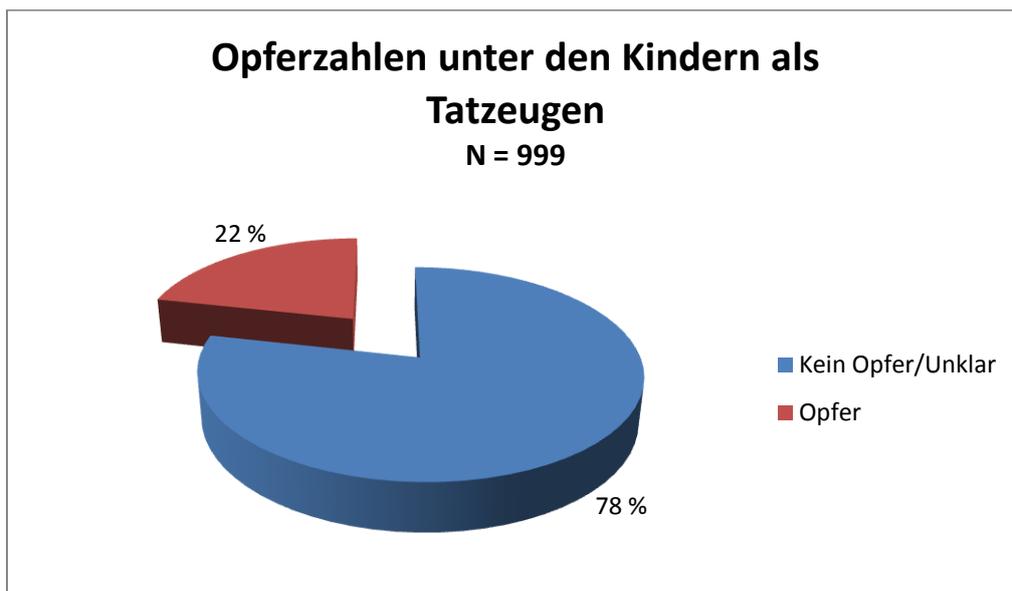


Abbildung 11: Anzahl der Kinder, die sowohl Opfer als auch Zeuge früherer Gewalttaten durch den Täter wurden

Bei 22 % der Kinder, die Zeugen einer Gewalttat eines am Institut für Rechtsmedizin Hamburg untersuchten Opfers waren, wurde angegeben, dass sie während der Tat auch selbst Opfer von Gewalt geworden sind.

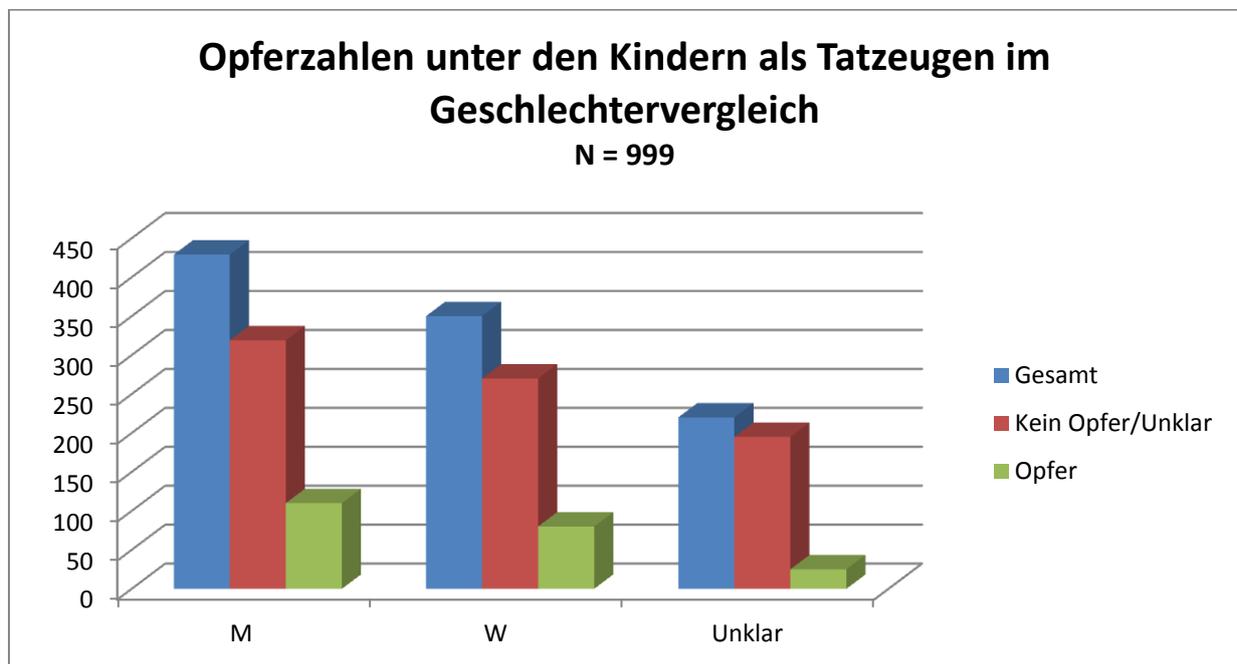


Abbildung 12: Geschlechterverteilung der Kinder, die sowohl Opfer, als auch Zeuge einer Gewalttat in der Vergangenheit wurden

Bei den Jungen als Tatzeugen der am Institut für Rechtsmedizin Hamburg untersuchten Opfer wurden 25,6 % auch gleichzeitig als Opfer der Tat im rechtsmedizinischen Gutachten erwähnt.

22,9 % der weiblichen Tatzeugen fanden auch als Opfer Erwähnung im rechtsmedizinischen Gutachten.

Von den Tatzeugen unklaren Geschlechtes wurden 11,3 % selbst auch zum Opfer.

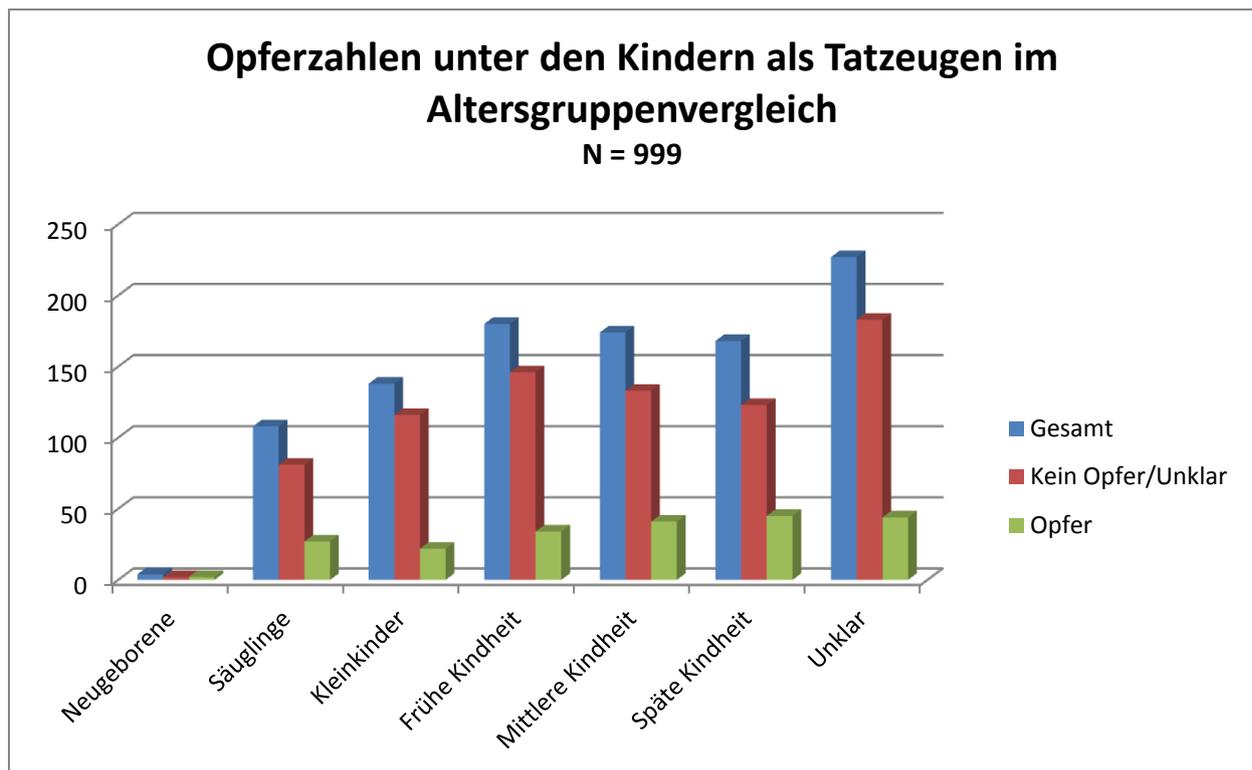


Abbildung 13: Altersgruppenvergleich der Fragestellung: Wurden Kinder, die Zeuge einer Gewalttat sind, auch gleichzeitig Opfer der Gewalttat?

Die Tatzeugen die der Kategorie „Säuglinge“ zuzuordnen sind, wurden zu 25 %, die der Kategorie „Kleinkinder“ zu 15,9 % auch selbst Opfer.

Tatzeugen aus der Gruppe der frühen Kindheit wurden zu 18,9 %, der mittleren zu 23,6 % und der späten Kindheit zu 26,8 % selbst zum Opfer der Tat.

Aus der Kategorie unklaren Alters wurden 19,4 % selbst Opfer während der Gewalttat.

4.3 Klassifizierung der Beziehungen

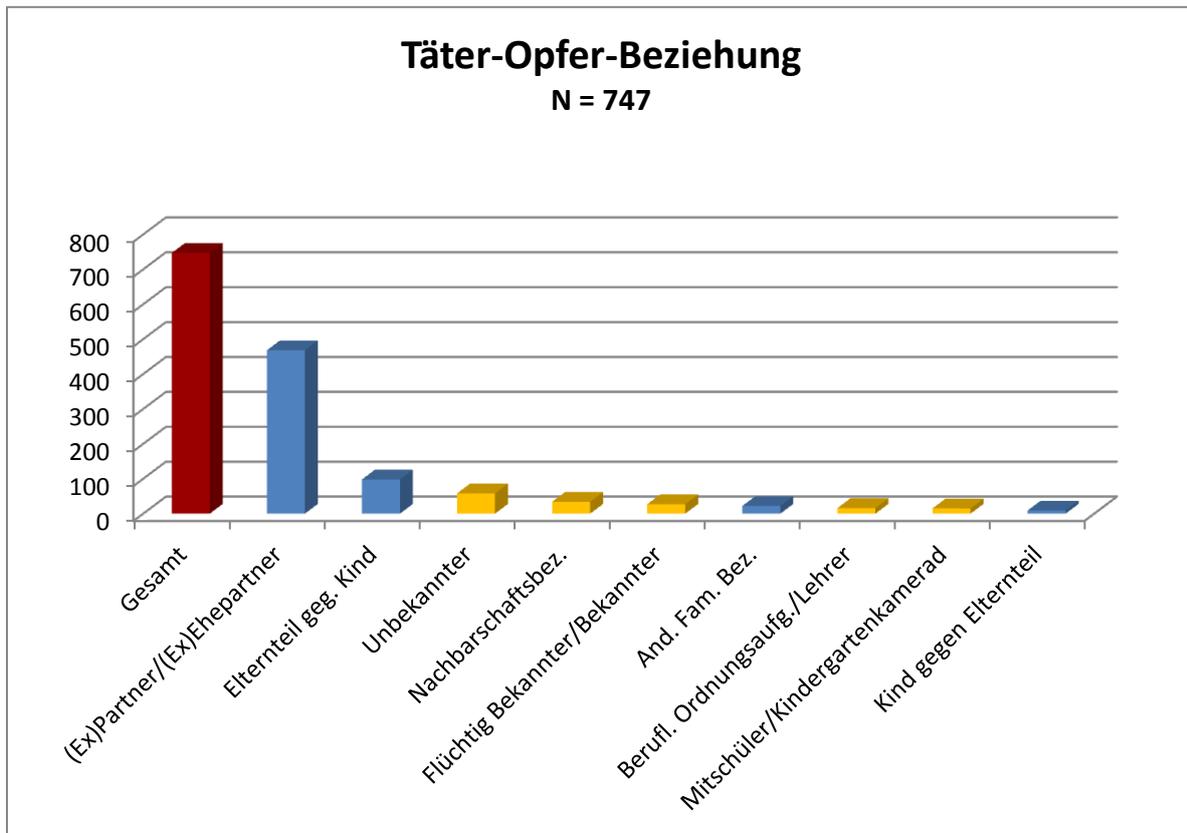


Abbildung 14: Beziehungsverhältnis zwischen Täter und Opfer einer Gewalttat mit Kind als Zeuge

Die Opfer werden am häufigsten durch ihre (Ex)Partner/(Ex)Ehepartner (63 %) angegriffen, wenn ein Kind Zeuge der Tat wurde.

Desweiteren beobachten Kinder Gewalt durch ein Elternteil gegen ein Kind (13 %), Gewalt gegen unbekannte Personen (8 %), sowie Gewalt in Nachbarschaftsbeziehungen (4,5 %).

Insgesamt machen alle Formen der Gewalt innerhalb der Familie (alle blauen Balken) 79,9 % aus.

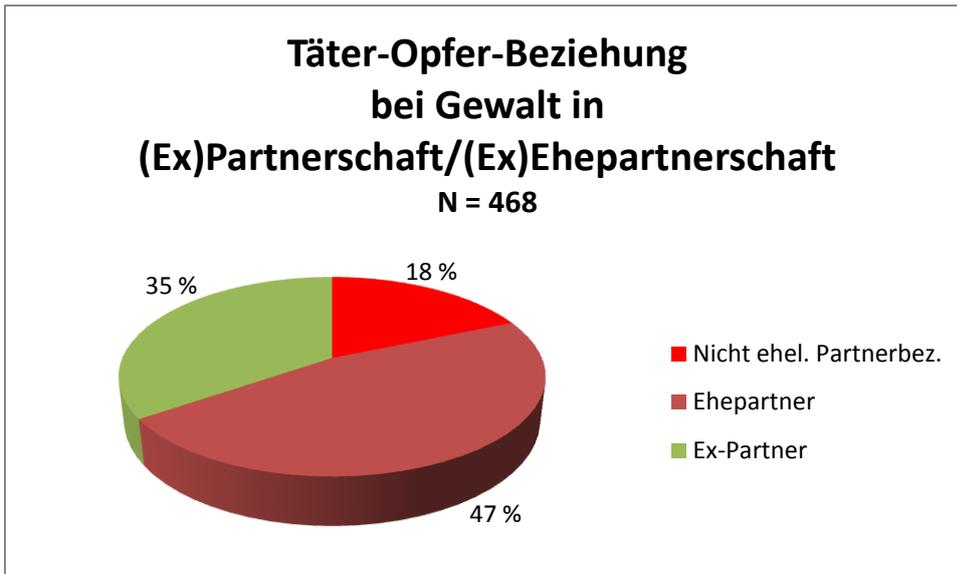


Abbildung 15: Aufteilung von (Ex)Partner/(Ex)Ehepartner bei der Täter-Opfer-Konstellation

Die meisten Opfer sind zum Untersuchungszeitpunkt mit dem Täter liiert (65 %). Nur 35 % der Opfer werden von einem Ex-Partner angegriffen.

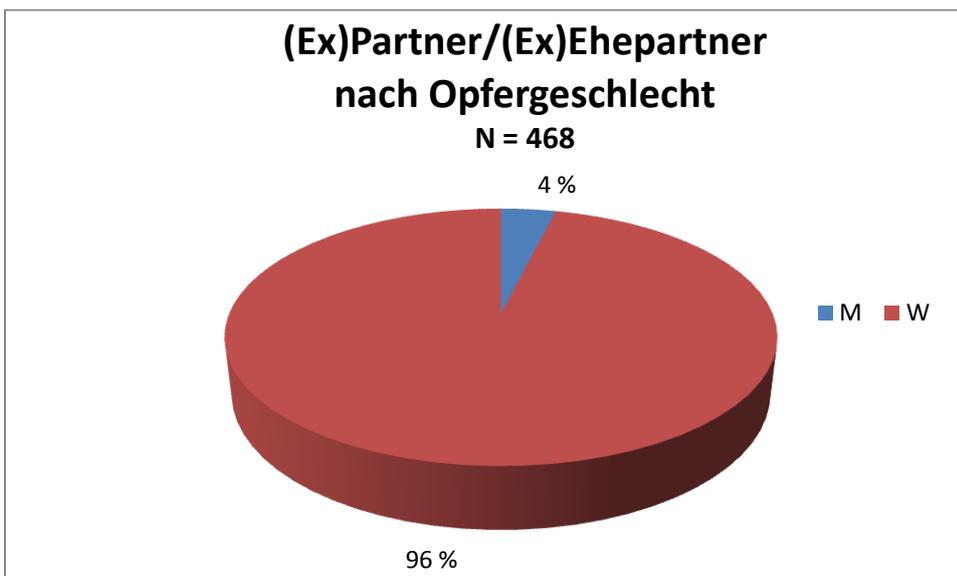


Abbildung 16: Geschlechtsverteilung der Opfer bei Beziehungskategorie (Ex)Partner/(Ex)Ehepartner

Bei Gewalt in Partnerschaften, Ehepartnerschaften und Ex-Partnerschaften sind die Opfer zu 96 % weiblich und zu 4 % männlichen Geschlechtes.

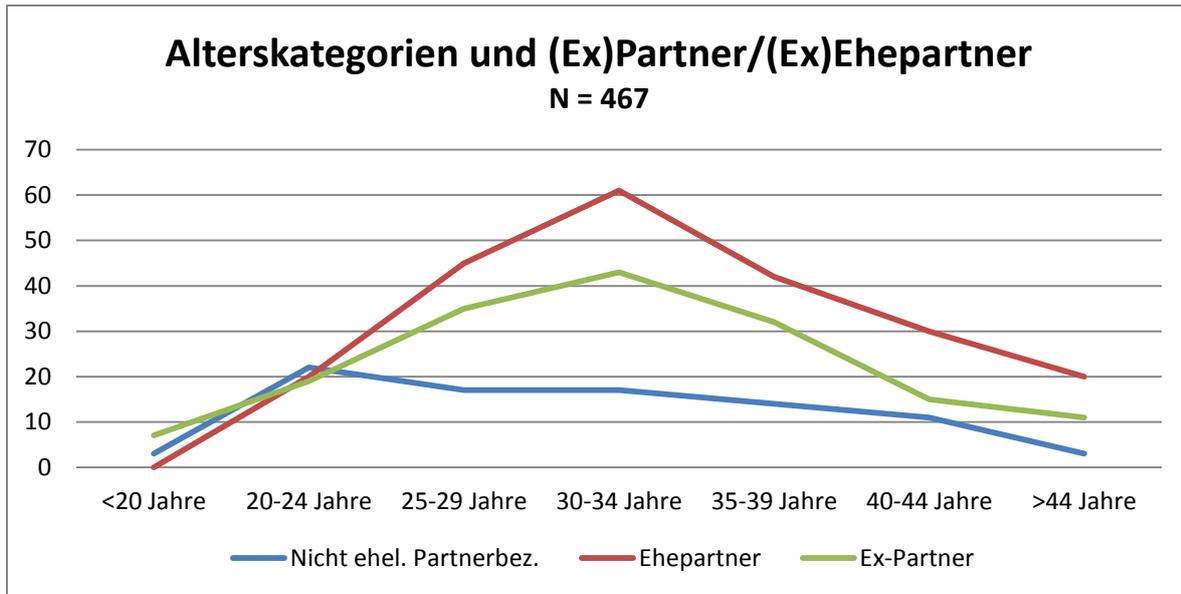


Abbildung 17: Alterskategorien und (Ex)Partner/(Ex)Ehepartner

Als Opfer von Gewalt in nicht ehelichen Partnerschaften mit Kind als Tatzeuge stellten sich dem Institut für Rechtsmedizin Hamburg häufiger Personen im Alter von 20 bis 24 Jahren vor.

Opfer, die als Täter ihren Ehepartner oder Ex-Partner angaben, waren dagegen häufig 30 bis 34 Jahre alt.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kinder	1 0,2 %	71 72,4 %	0 0 %	3 13,6 %	7 20,6 %	6 37,5 %	11 73,3 %	18 31,0 %	6 22,2 %
Jugendliche	4 0,9 %	16 16,3 %	0 0 %	1 4,5 %	2 5,9 %	0 0 %	3 20 %	3 5,2 %	5 18,5 %
Heranwachsende	12 2,6 %	3 3,1 %	0 0 %	0 0 %	0 0 %	0 0 %	0 0 %	2 3,4 %	4 14,8 %
Erwachsene	451 96,4 %	8 8,2 %	9 100 %	18 81,8 %	25 73,5 %	10 62,5 %	1 6,7 %	35 60,3 %	12 44,4 %
Insgesamt	468 100 %	98 100 %	9 100 %	22 100 %	34 100 %	16 100 %	15 100 %	58 100 %	27 100 %

Tabelle 7: Täter-Opfer-Beziehung und Alterskategorien

- 1-(Ex)Partner/(Ex)Ehepartner
- 2-Elternteil gegen Kind
- 3-Kind gegen Elternteil
- 4-Andere familiäre Beziehungen
- 5-Nachbarschaftsbeziehungen
- 6-Berufliche Ordnungsaufgabe/Lehrer
- 7-Mitschüler/Kindergartenkamerad
- 8-Unbekannter
- 9-Flüchtig Bekannter/Bekannter

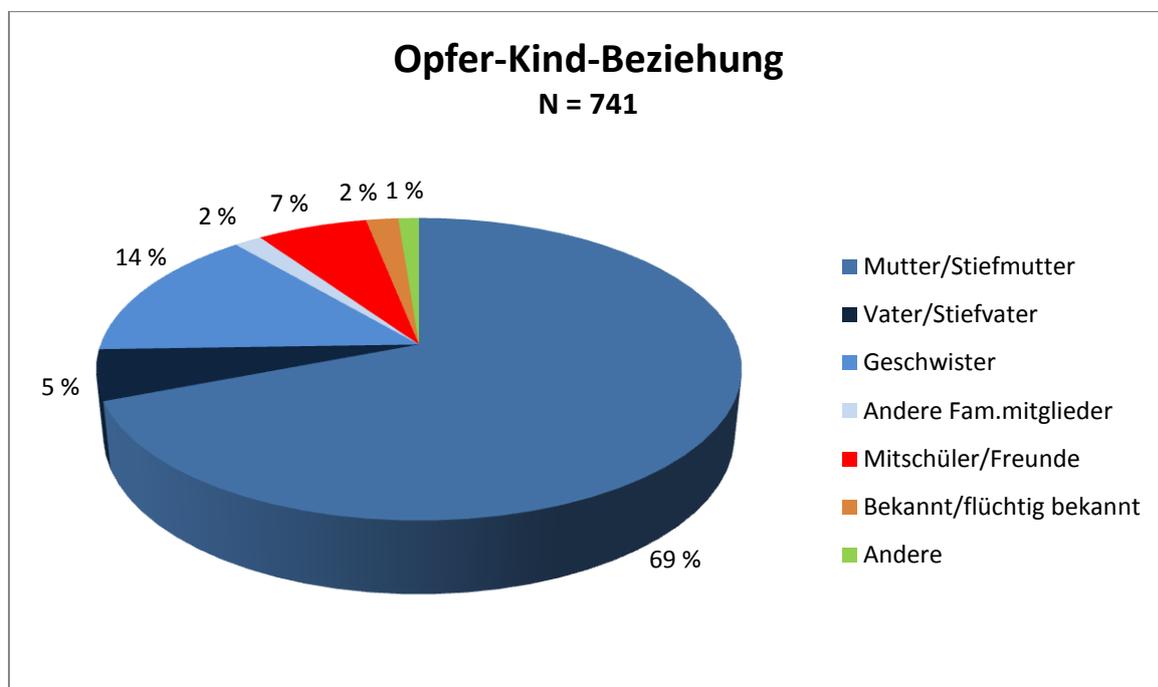


Abbildung 18: Beziehungsverhältnis zwischen dem Kind als Zeuge der Tat und dem Opfer

Bei 90 % der Gewalttaten, die ein Kind als Zeuge miterlebt, handelt es sich bei dem Opfer um ein Mitglied der Familie (in Abb. 17 alle Anteile mit blauen Farbtönen). Am häufigsten wird die Mutter oder Stiefmutter zum Opfer (69 %). Aber auch Gewalt gegen Geschwister (14 %), Vater/Stiefvater (5 %) und andere Familienmitglieder (2 %), wie Oma/Opa, Cousin/Cousine, Onkel/Tante treten auf.

Bei Gewalt an Opfern außerhalb der Familie, handelt es sich bei den Opfern oft um Mitschüler/Freunde (7 %) der Kinder, die Zeuge dieser Gewalttat werden.

4.4 Hintergrundinformationen der Gewalttat

4.4.1 Hintergrund/Anlass

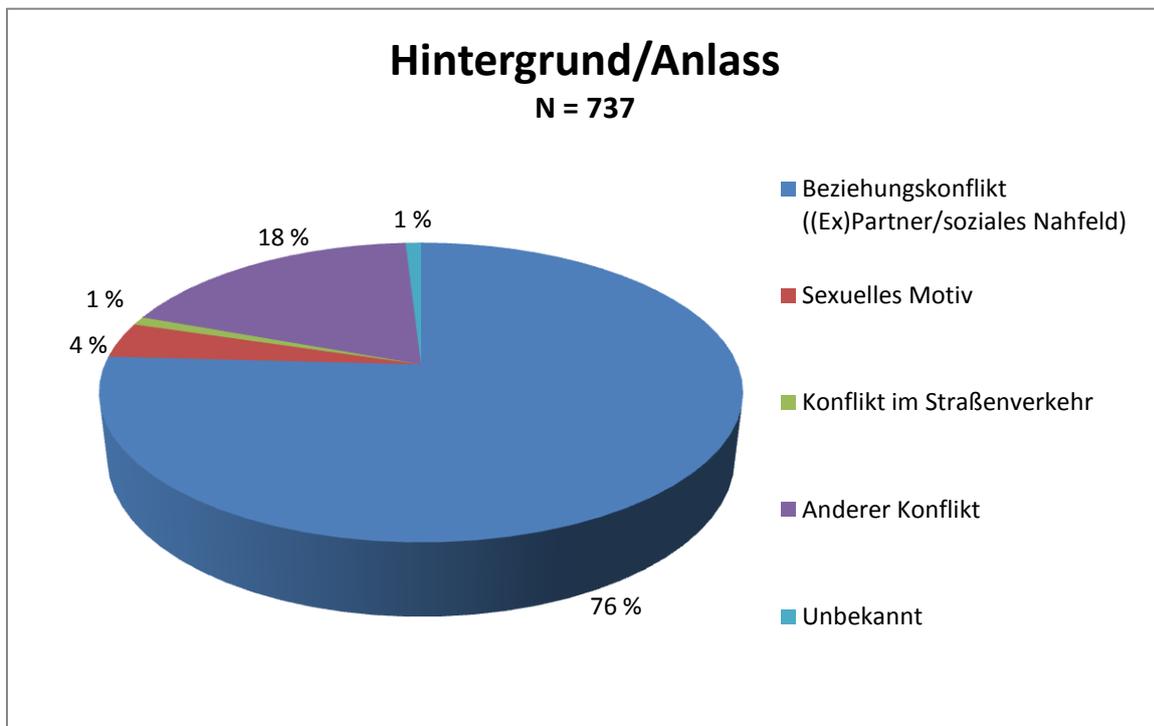


Abbildung 19: Hintergrund und Anlass der Gewaltausübungen aus den Basisdokumentationsbögen

Bei 76 % der Fälle von Gewalt, bei denen Kinder Zeuge werden, handelt es sich um einen Beziehungskonflikt ((Ex)Partner/soziales Nahfeld). Am zweithäufigsten ist der andere Konflikt (18 %), der im Folgenden noch einmal genauer unterteilt wird. Seltener werden Kinder Zeugen einer Gewalttat mit sexuellem Motiv (4 %), unbekanntem Motiv (1 %) oder einem Konflikt im Straßenverkehr (1 %).

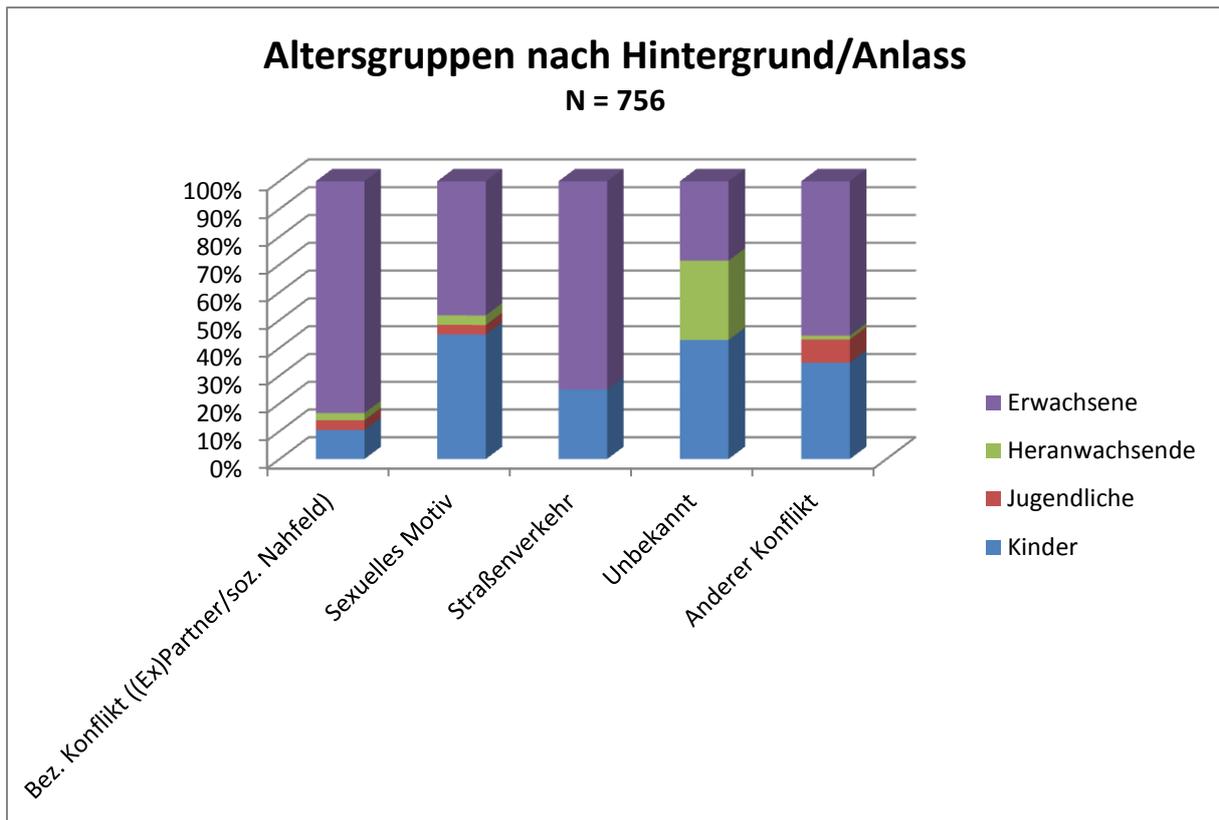


Abbildung 20: Aufteilung der Altersgruppen auf Hintergrund/Anlass

Bei den Beziehungskonflikten ((Ex)Partner/soziales Nahfeld) überwiegen die Erwachsenen mit 83,4 % als Opfer.

Bei den sexuell motivierten Taten sind Erwachsene(48,3 %) annähernd genauso häufig als Opfer vertreten wie Kinder(44,8 %).

Auf Konflikte im Straßenverkehr und unbekannte Konflikte wird aufgrund zu geringer Zahlen nicht näher eingegangen.

Bei den anderen Konflikten sind hauptsächlich Erwachsene (55,5 %) und Kinder (34,7 %) aber auch Jugendliche (8,3 %) zu finden.

Zu beachten gilt, dass Erwachsene, wie aus Abbildung 2 ersichtlich mit einer wesentlich größeren Anzahl vertreten sind. Daher dominieren sie auch in der Aufteilung nach Hintergrund und Anlass.

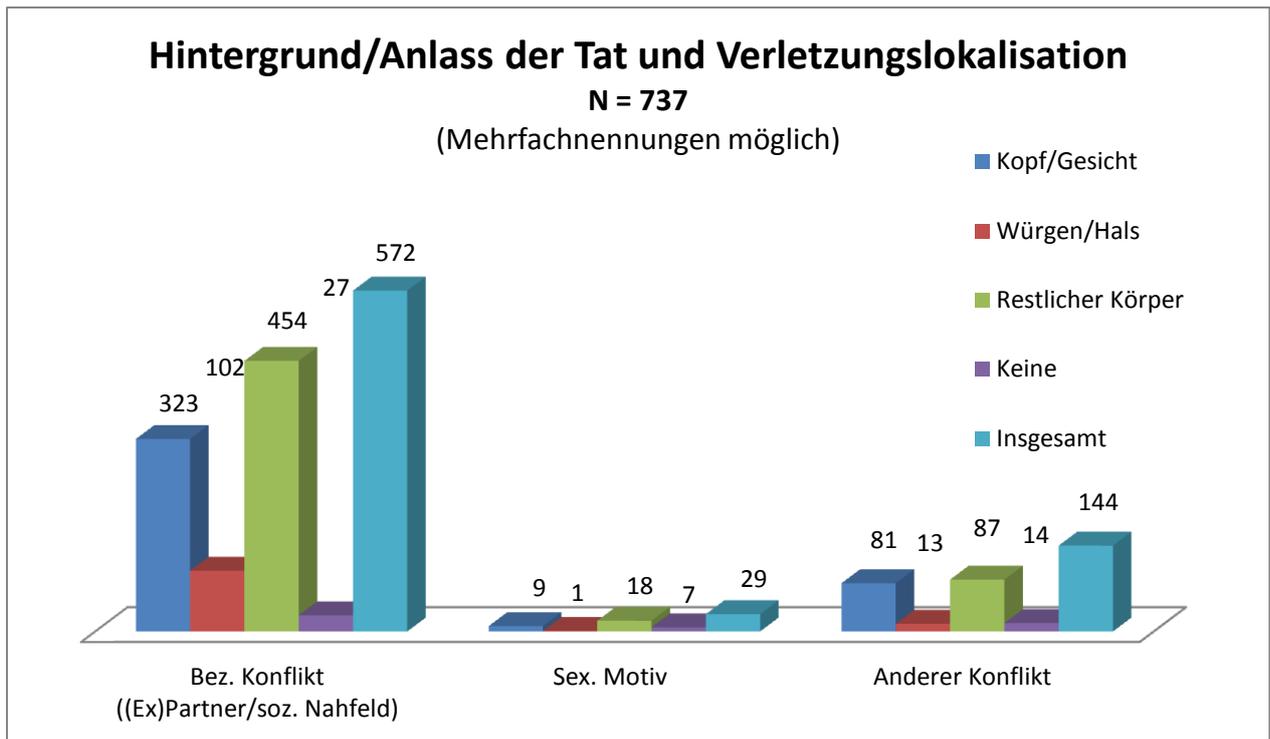


Abbildung 21: Verletzungslokalisierung nach Hintergrund/Anlass

Bei Beziehungskonflikten ((Ex)Partner/soziales Nahfeld) haben 56,5 % der Opfer Verletzungen an Kopf/Gesicht, 17,8 % am Hals durch Würgen und 79,4 % am restlichen Körper. 4,7 % wiesen keine äußeren Verletzungen auf.

Bei sexuell motivierten Gewalttaten verfügen 31 % der Opfer über Verletzungen an Kopf/Gesicht, 3,5 % am Hals durch Würgen und 62,1 % am restlichen Körper. 24,1 % zeigen keine Verletzungen.

Bei Gewalttaten, die der Konfliktkategorie „anderer Konflikt“ zuzuordnen waren, wurden bei 56,3 % Verletzungen an Kopf/Gesicht, bei 9 % Verletzungen am Hals und bei 60,4 % Verletzungen am restlichen Körper gefunden. 9,7 % der Opfer haben keine Verletzungen gezeigt.

Bei den Verletzungslokalisationen war es möglich, dass ein Opfer in mehrere Kategorien fiel, also z.B. Verletzungen am Hals und am restlichen Körper hatte. So kommt es, dass bei 737 Opfern 1131 Nennungen zu verzeichnen waren (Abbildung 34).

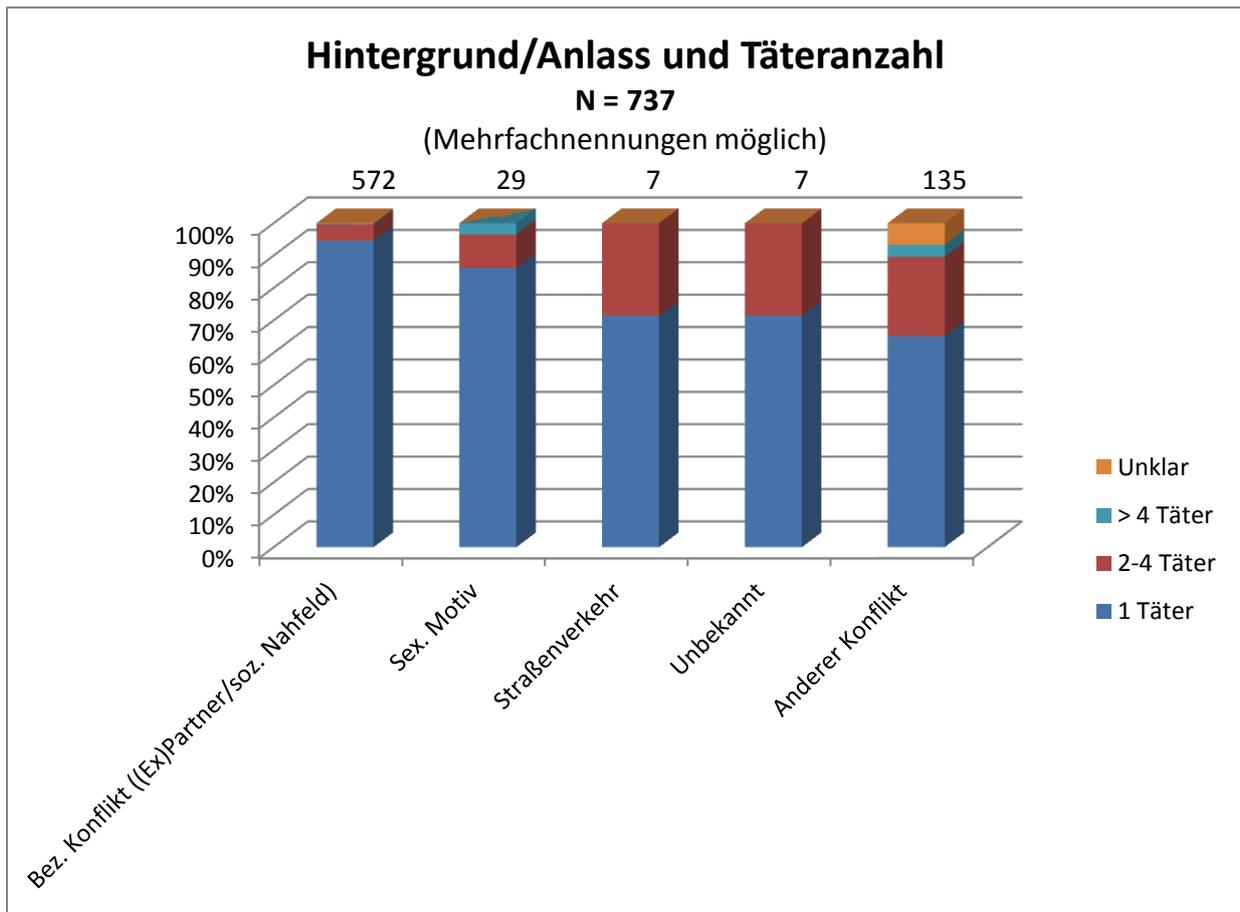


Abbildung 22: Hintergrund/Anlass und Täteranzahl

Bei den Opfern, deren Gewalttat sich vor dem Hintergrund eines Beziehungskonfliktes ((Ex)Partner/soziales Nahfeld) entwickelte, waren zu 94,6 % der Fälle ein Täter beteiligt.

Bei 86,2 % der sexuell motivierten Taten wurde ein Täter durch das Opfer beschrieben, 10,3 % der Opfer machten 2-4 Täter verantwortlich.

Bei Konflikten im Straßenverkehr und Konflikten, bei denen das Motiv unklar blieb, wurden 71,4 % der Taten durch einen Täter und 28,6 % der Taten durch 2-4 Täter verübt.

Bei anderen Konflikten wurden bei 65,2 % der Taten ein Täter und bei 24,4 % der Taten 2-4 Täter angegeben.

4.4.2 „Anderer Konflikt“

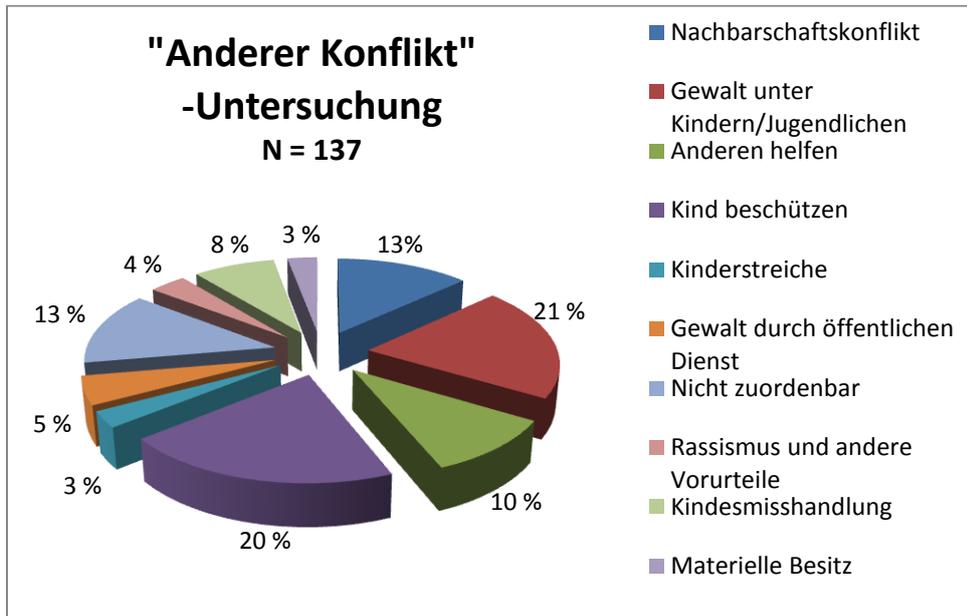


Abbildung 23: Untersuchung des „anderen Konfliktes“

Bei der näheren Untersuchung des „anderen Konfliktes“, der insgesamt 18 % der Hintergründe/Anlässe von Gewalttaten mit Kind als Zeuge ausmachte, zeigte sich, dass es dabei oft darum geht, das eigene Kind (20 %) zu schützen oder anderen zu helfen (10 %).

Desweiteren fallen Gewalt unter Kindern und Jugendlichen in Schule, KITA oder Freizeit (21 %), sowie Nachbarschaftskonflikte (13 %) in diesen Bereich.

Auch bei der genaueren Untersuchung der anderen Konflikte blieben 13 % nicht zuordenbar, weil kein Gewaltmotiv erkennbar war oder aber das Gewaltmotiv aus der Anamnese nicht mehr eruierbar war.

	Kinder		Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene		Gesamt	
	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
Nachbarschaftskonflikt →	1 5,55 %	2,1 %	1 5,55 %	9,1 %	0 0 %	0 %	16 88,9 %	21,0 %	18 100 %	13,1 %
Gewalt unter Kindern/ Jugendlichen →	23 82,1 %	47,9 %	5 17,9 %	45,4 %	0 0 %	0 %	0 0 %	0 %	28 100 %	20,4 %
Anderen helfen →	2 14,3 %	4,2 %	2 14,3 %	18,2 %	0 0 %	0 %	10 71,4 %	13,2 %	14 100 %	10,2 %
Kind beschützen →	5 17,9 %	10,4 %	0 0 %	0 %	0 0 %	0 %	23 82,1 %	30,3 %	28 100 %	20,4 %
Kinderstreiche →	3 75 %	6,25 %	0 0 %	0 %	0 0 %	0 %	1 25 %	1,3 %	4 100 %	2,9 %
Gewalt durch öffentlichen Dienst →	3 42,9 %	6,25 %	0 0 %	0 %	0 0 %	0 %	4 57,1 %	5,3 %	7 100 %	5,1 %
Nicht zuordenbar →	1 5,6 %	2,1 %	3 16,7 %	27,3 %	1 5,6 %	50 %	13 72,2 %	17,1 %	18 100 %	13,1 %
Rassismus und andere Vorurteile →	0 0 %	0 %	0 0 %	0 %	0 0 %	0 %	5 100 %	6,6 %	5 100 %	3,7 %
Kindesmiss-handlung →	10 90,9 %	20,8 %	0 0 %	0 %	0 0 %	0 %	1 9,1 %	1,3 %	11 100 %	8,0 %
Materieller Besitz →	0 0 %	0 %	0 0 %	0 %	1 25 %	50 %	3 75 %	4,0 %	4 100 %	2,9 %
Gesamt →	48 35,0 %	100 %	11 8,0 %	100 %	2 1,5 %	100 %	76 55,5 %	100 %	137 100 %	100 %

Tabelle 8: Alterskategorie und "anderer Konflikt"

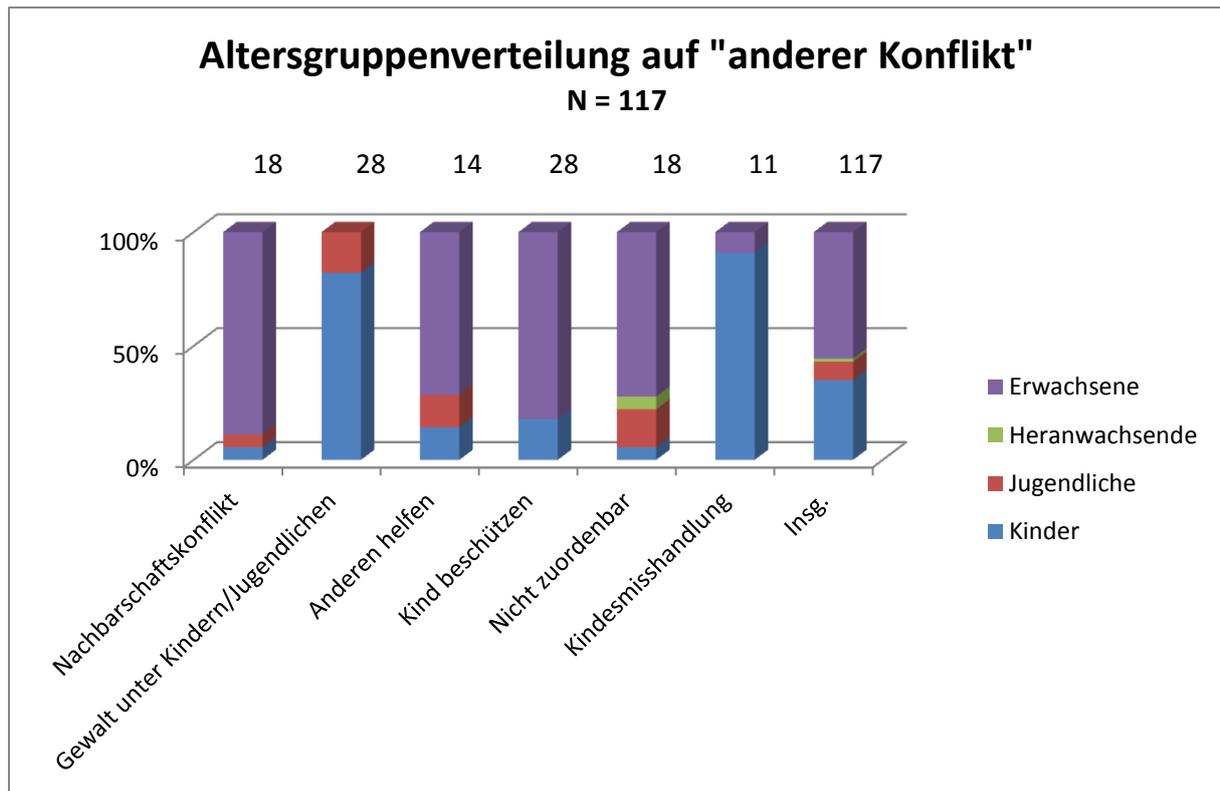


Abbildung 24: Aufteilung der Altersgruppen auf "andere Konflikte"

Bei der Zuordnung der Alterskategorien auf die „anderen Konflikte“ der Gewalttaten mit Kind als Zeuge muss beachtet werden, dass die Erwachsenen den anderen Alterskategorien zahlenmäßig stark überlegen sind (siehe Abbildung 2).

Bei den Nachbarschaftskonflikten sind zu 88,9 % die Opfer Erwachsene.

In die Kategorie Gewalt unter Kindern/Jugendlichen fielen 82,1 % Kinder und 17,9 % Jugendliche.

Anderen helfen wollten zu 71,4 % die Erwachsenen.

Ein Kind beschützen wollten zu 82,2 % die Erwachsenen und zu 17,9 % die Kinder.

Nicht zuordenbare Konflikte fanden sich zu 72,2 % bei den Erwachsenen und zu 16,7 % bei den Jugendlichen, aber auch bei den Heranwachsenden (5,6 %).

4.4.3 Gewaltort

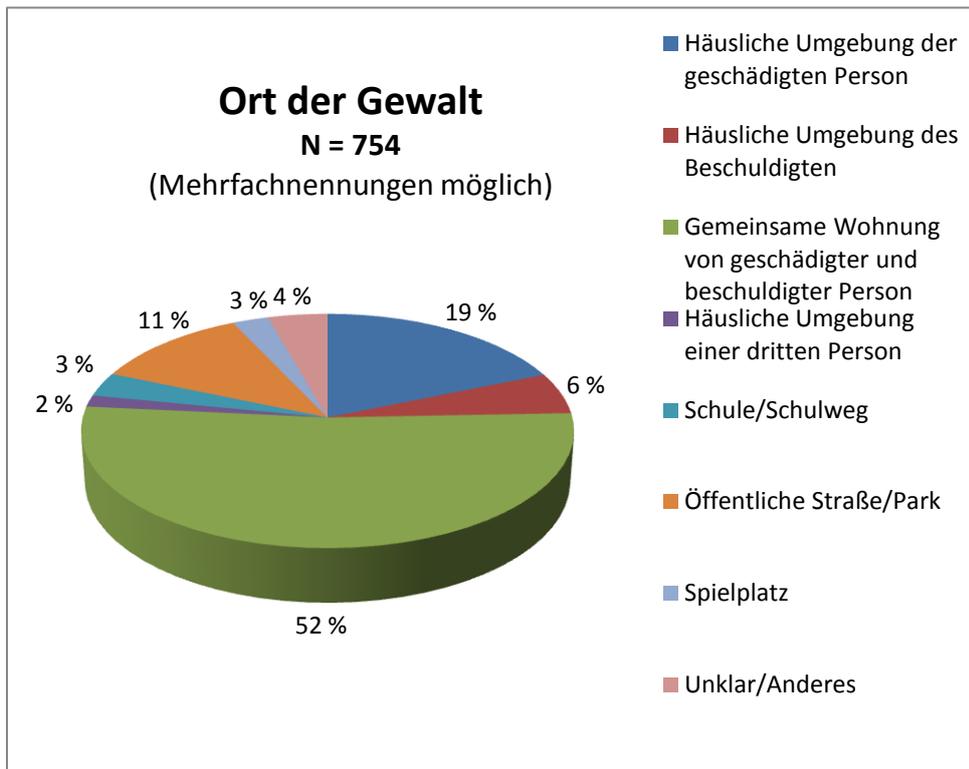


Abbildung 25: Gewaltort

77 % der Fälle, bei denen Kinder Zeugen der Gewalttat werden, finden in der häuslichen Umgebung von Täter und/oder Opfer statt. Diese Orte stellen in der Regel auch die häusliche Umgebung der Kinder dar und sollten somit ihr Zufluchtsort sein. In über der Hälfte der Fälle handelt es sich dabei speziell um eine gemeinsame von geschädigter und beschuldigter Person (52 %) bewohnte Wohnung. Weiterer häufiger Tatort ist die öffentliche Straße/Park (11 %).

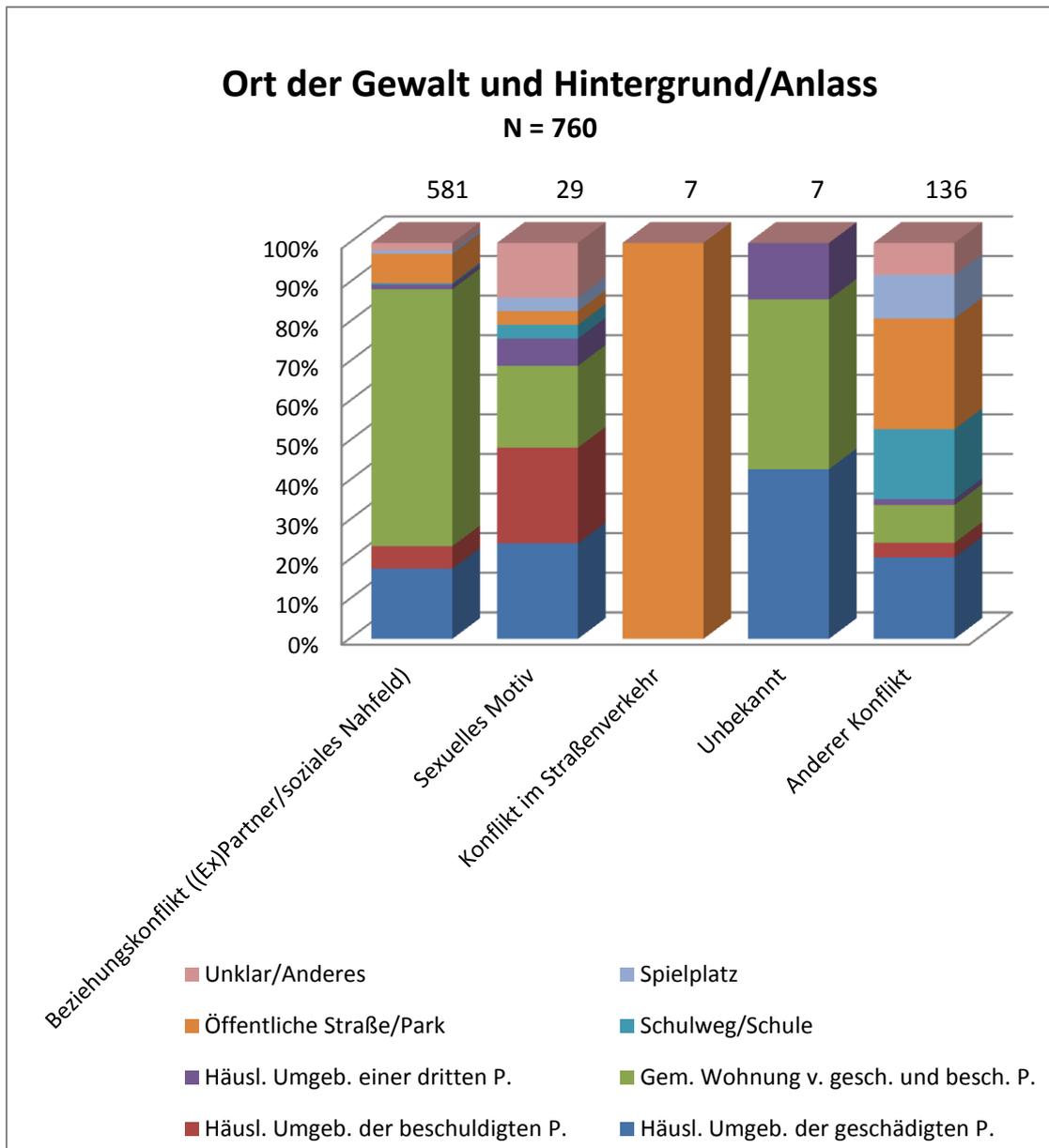


Abbildung 26: Ort der Gewalt und Hintergrund/Anlass

Beziehungskonflikte ((Ex)Partner/soziales Nahfeld), bei denen Kinder Zeugen werden, finden hauptsächlich in der häuslichen Umgebung von geschädigter und/oder beschuldigter Person statt (zusammen 88 %), aber sind auch auf öffentlichen Straßen/Park anzutreffen (7 %).

Taten mit sexuellem Motiv und Kind als Zeuge finden ebenfalls sehr häufig in der häuslichen Umgebung von geschädigter und/oder beschuldigter Person statt (zusammen 69 %) aber auch an unklaren oder anderen Orten (in diesem Fall einmal unklar, zweimal Schwimmbad, zweimal DLRG-Heim (Deutsche Lebensrettungsgemeinschaft)) (14 %).

Konflikte im Straßenverkehr haben sich grundsätzlich in öffentlichen Straßen/Parks ereignet (100 %).

Kinder wurden Zeuge von Gewalttaten mit unbekanntem Hintergrund in der häuslichen Umgebung der geschädigten Person (43 %), in der gemeinsamen Wohnung der geschädigten und beschuldigten Person (43 %) und in der häuslichen Umgebung von dritten Personen (14 %).

Andere Konflikte, die Kinder mit ansehen, ereignen sich in öffentlichen Straßen/Parks (28 %), auf dem Schulweg/in der Schule (18 %) oder auf Spielplätzen (11 %), sowie in der häuslichen Umgebung der Opfer (21 %).

4.4.4 Wiederholungstaten

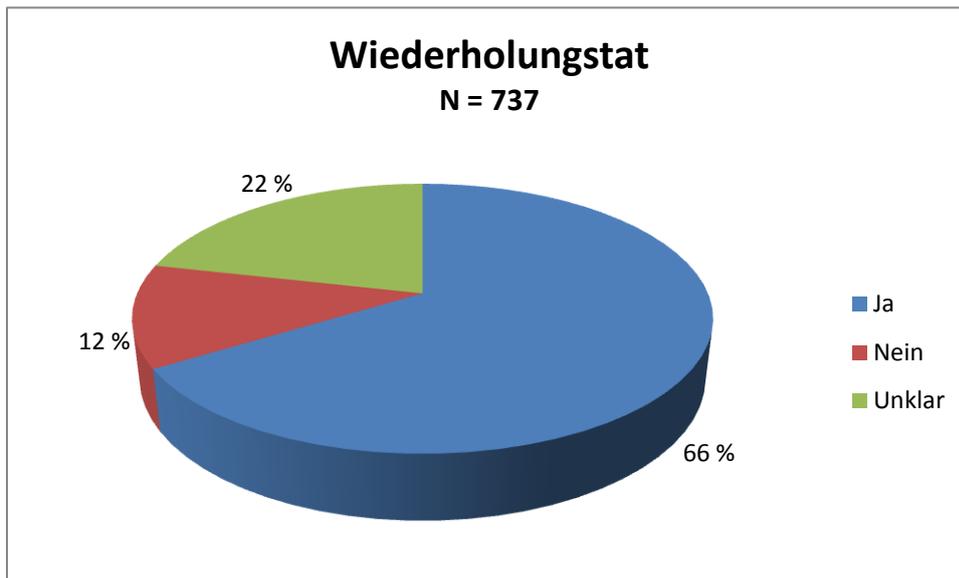


Abbildung 27: Wiederholungstaten bei Fällen mit Kindern als Tatzeugen

66 % der untersuchten Gewaltopfer mit Kind als Tatzeuge gaben an, dass es nicht das erste Mal war, dass sie durch den gleichen Täter angegriffen wurden. Bei 22 % der Taten, konnte diese Information den rechtsmedizinischen Gutachten nicht entnommen werden und bei 12 % handelte es sich um ein bis dahin einmaliges Ereignis für das Opfer durch den beschriebenen Täter.

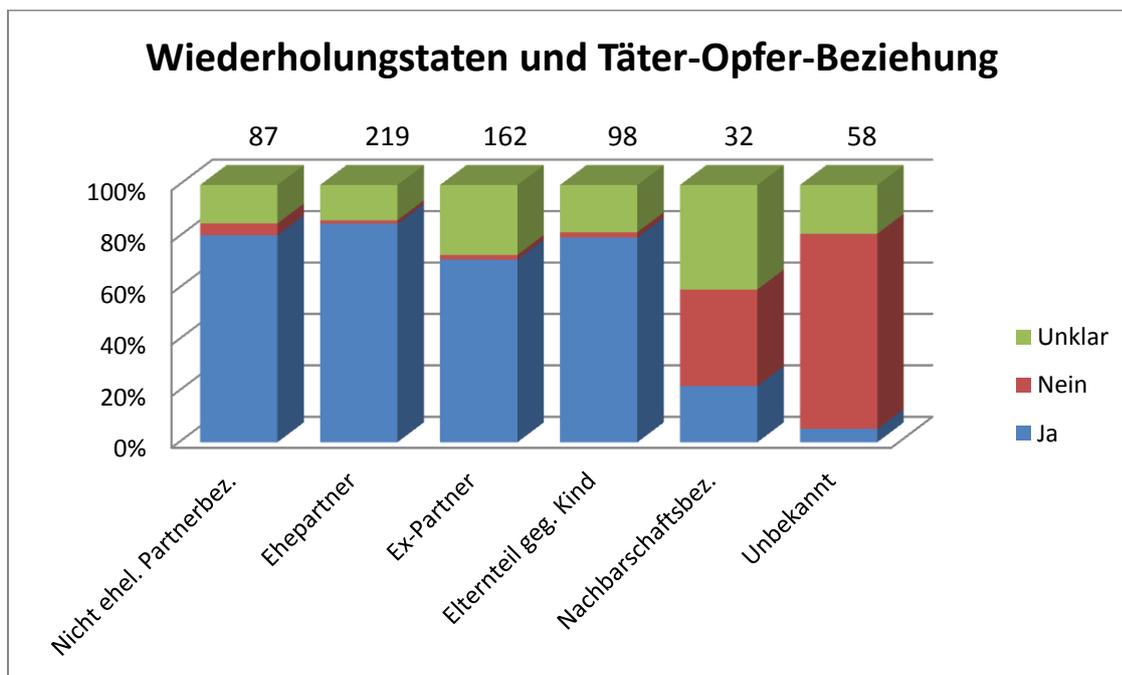


Abbildung 28: Wiederholungstaten bei entsprechenden Täter-Opfer-Beziehungen

Die am Institut für Rechtsmedizin untersuchten Opfer von Gewalttaten durch (Ex)Partner/(Ex)Ehepartner gaben zu 79,3 % an, dass es sich um Wiederholungstaten durch den Täter handelt. Zu 18,6 % konnte den rechtsmedizinischen Gutachten nicht mehr entnommen werden, ob es sich um eine einmalige oder eine wiederholte Gewalttat durch den Täter handelte. Bei den nicht ehelichen Partnerbeziehungen war der Anteil von Einzeltaten mit 4,6 % höher als bei den anderen Täter-Opfer-Beziehungen durch (Ex)Partner/(Ex)Ehepartner (1,4 % bei Ehepaaren und 1,8 % bei Ex-Partnern). Bei den Ehepartnern war der Anteil, der bestätigte, dass es sich um Wiederholungstaten handelte mit 84,9 % besonders hoch (80,5 % bei nicht ehelichen Partnerbeziehungen, 71 % bei Ex-Partnern). Bei Fällen wo als Täter der Ex-Partner/-Ehepartner (p -Wert $\leq 0,001$), Ehepartner (p -Wert $\leq 0,001$) sowie nicht ehelicher Partner (p -Wert $\leq 0,002$) benannt wurde, handelte es sich signifikant häufiger um Wiederholungstaten als bei den Gesamttaten. Bei Taten durch unbekannte Täter handelt es sich signifikant häufiger (75,9 %, p -Wert $\leq 0,001$) um einmalige Gewalthandlungen.

4.5 Gewaltmuster

4.5.1 Art der Gewalt

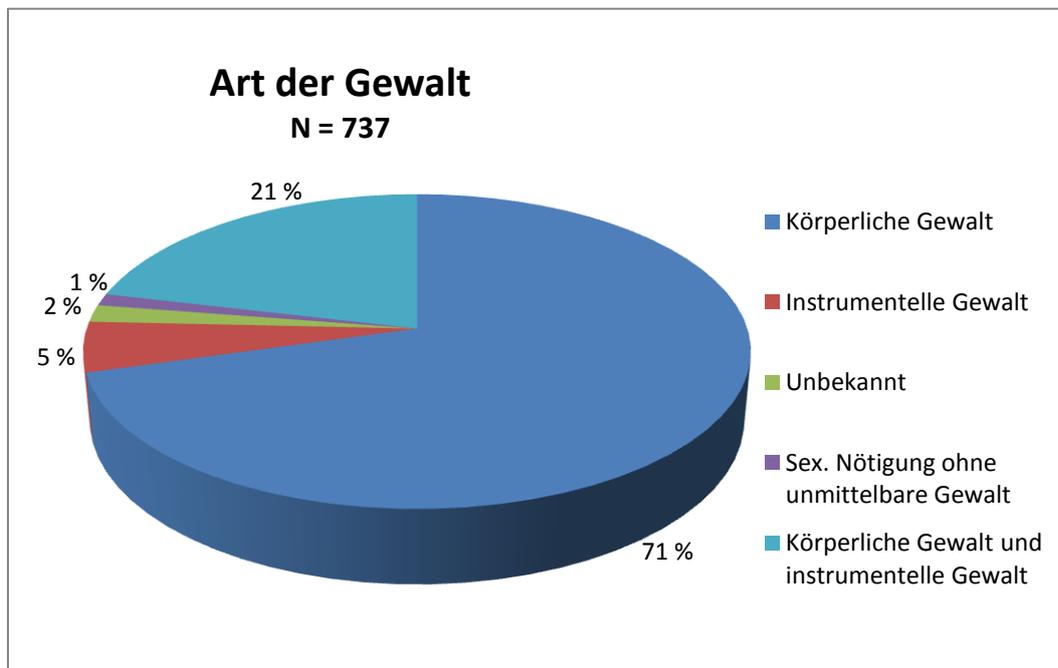


Abbildung 29: Gewaltart nach Sachverhaltsschilderung

Die häufigste Art der Gewaltanwendung ist die körperliche Gewalt. Zählt man die körperliche Gewalt (71 %) und die körperliche Gewalt in Verbindung mit instrumenteller Gewalt (21 %) zusammen, kann man feststellen, dass bei über 90 % der Fälle körperliche Gewalt beteiligt ist.

Instrumentelle Gewalt allein ist mit 5 % selten.

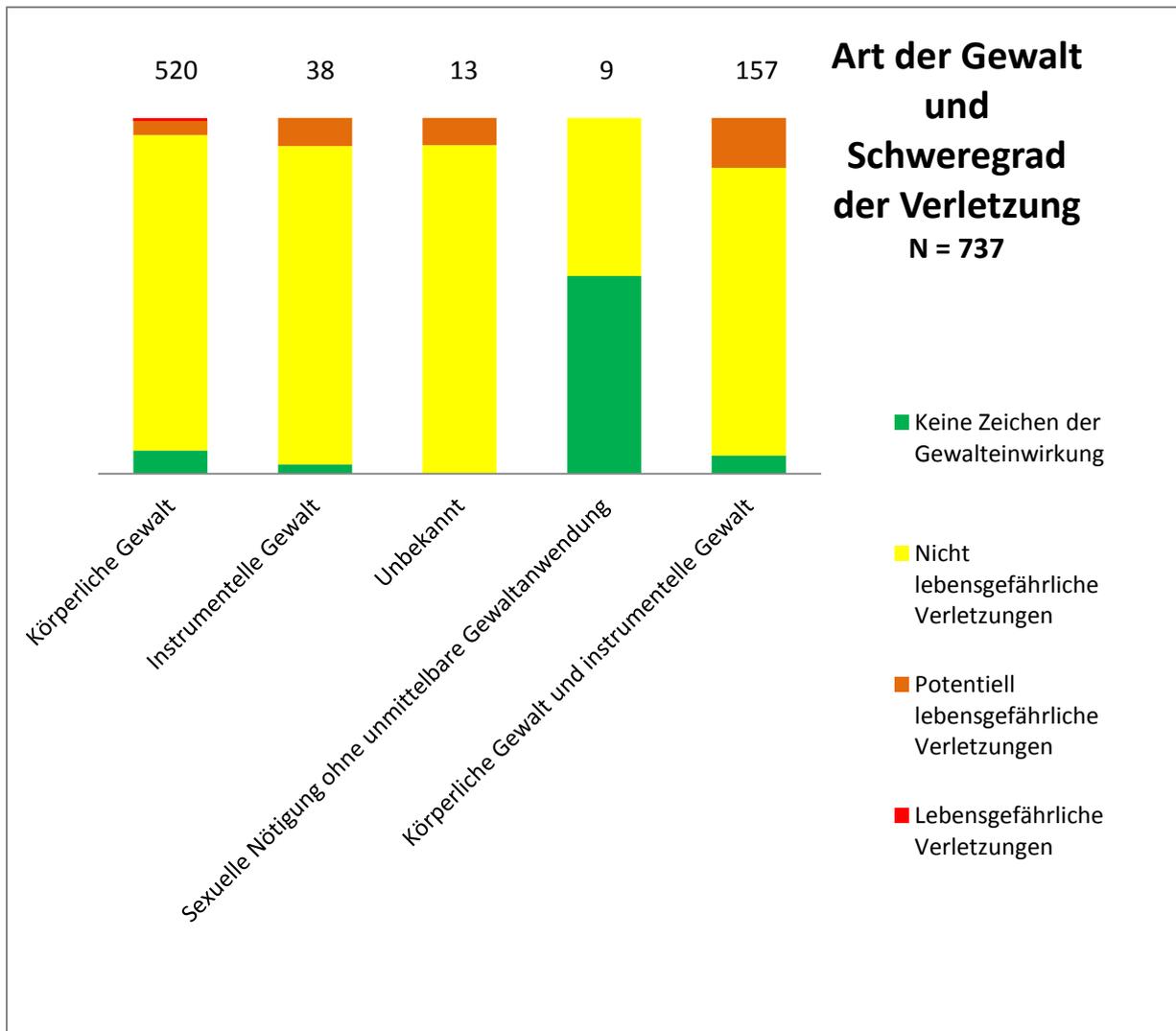


Abbildung 30: Art der Gewalt und Schweregrad der Verletzung

Bei den Fällen von körperlicher Gewalt kam es bei 6,2 % zu keinen sichtbaren Verletzungen, bei 86,8 % zu nicht lebensgefährlichen Verletzungen, bei 6,3 % zu potentiell lebensgefährlichen Verletzungen und bei 0,6 % zu lebensgefährlichen Verletzungen.

Beim Einsatz von instrumenteller Gewalt, kam es bei 4,6 % zu keinen sichtbaren Verletzungen, bei 82,6 % zu nicht lebensgefährlichen Verletzungen, bei 12,8 % zu potentiell lebensgefährlichen Verletzungen und bei 0 % zu lebensgefährlichen Verletzungen.

Bei der Kombination von körperlicher Gewalt mit instrumenteller Gewalt kam es bei 5,1 % zu keinen sichtbaren Verletzungen, bei 80,9 % zu nicht lebensgefährlichen Verletzungen und bei 14,0 % zu potentiell lebensgefährlichen Verletzungen.

4.5.1.1 Instrumentelle Gewalt

Tatwaffe	Anzahl	Beispiel
Messer	32	
Schuss-/Gaswaffe	1	
Stockähnliche Gegenstände	69	Besen, Stock, Kabel, Gürtel, Regenschirm, Fliegenklatsche, Eisenstange
Flasche	9	
Wurfkörper	21	Schlüsselbund, Bürste, Scherbe, Spielzeug, Tasche
Alltagsgegenstände, die in keine andere Kategorie passen	61	Handy, Laptop, Handtuch, Schuhe, Löffel, Tassen, Teller, Bilderrahmen
Andere	13	Spritze, Hund, Auto, Fahrrad, Stein, Karabinerhaken, Kinderwagen
Unbekannt	3	
Thermische Gewalt durch Gegenstände	11	Zigaretten, Wasserkocher, Bügeleisen, heiße Getränke, Metallzange, E- Schocker
Fesseln	9	unbekannt
Insgesamt	224 bei 195 Fällen	

Tabelle 9: Tatwaffen bei instrumenteller Gewalt

Am häufigsten werden als Tatwaffen stockähnliche Gegenstände und Alltagsgegenstände, die in keine andere Kategorie passen, eingesetzt, wobei es sich bei den stockähnlichen Gegenständen häufig auch um Alltagsgegenstände handelt (Besen, Stock, Regenschirm, Fliegenklatsche).

Auch bei Betrachtung der Beispiele der anderen Kategorien fällt auf, dass Alltagsgegenstände häufig als Tatwaffen durch die Opfer angegeben werden.

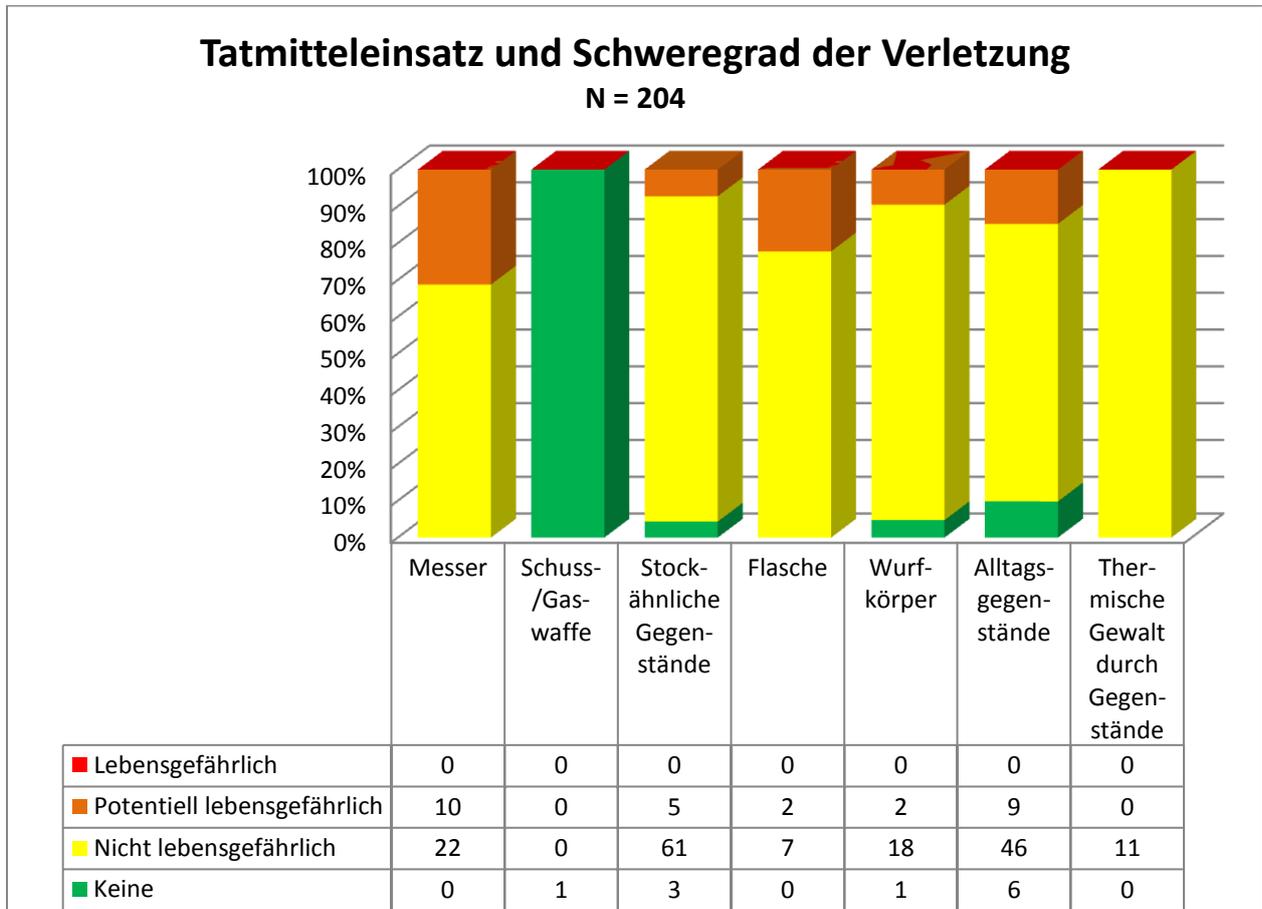


Abbildung 31: Tatmitteleinsatz und Schweregrad der Verletzung

Die Auswertung der Tatwaffen in Hinblick auf den damit erzielten Schweregrad der Verletzungen ergab für die Tatwaffe Messer 68,75 % nicht lebensgefährliche Verletzungen und 31,25 % potentiell lebensgefährliche Verletzungen.

Durch stockähnliche Gegenstände wurden 88,4 % nicht lebensgefährliche, 7,2 % potentiell lebensgefährliche und 4,3 % keine sichtbaren Verletzungen verursacht.

Der Einsatz von Flaschen führte bei 77,8 % der Opfer zu nicht lebensgefährlichen Verletzungen und bei 22,2 % der Opfer zu potentiell lebensgefährlichen Verletzungen.

Wurfkörper erzielten bei 4,8 % zu keinen sichtbaren, bei 85,7 % zu nicht lebensgefährliche und bei 9,5 % zu potenziell lebensgefährliche Verletzungen.

Nach Einsatz von Alltagsgegenständen waren bei 9,8% der Opfer keine Verletzungen nachweisbar, während bei 75,4 % nicht lebensgefährliche und bei 14,7 % potentiell lebensgefährliche Verletzungen zu finden waren.

Die Folgen der thermischen Gewalt waren weder lebensgefährliche noch potenziell lebensgefährliche Verletzungen.

4.5.1.2 Psychische Gewalt

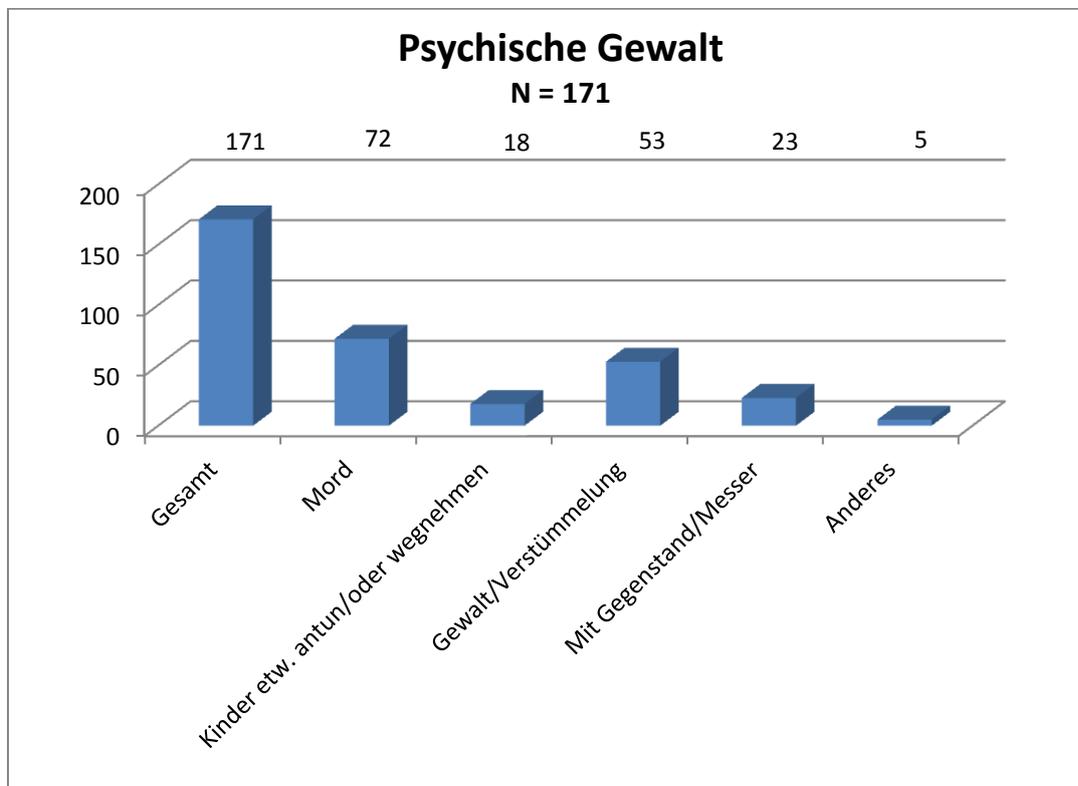


Abbildung 32: Drohungen durch die Täter an die Opfer

Auch Drohungen, als eine Form der psychischen Gewalt, konnten den Basisdokumentationsbögen und den rechtsmedizinischen Gutachten entnommen werden.

Bei 158 Fällen von Opfern, bei denen ein Kind Zeuge wurde, (21 % der Fälle bei N = 737) wurde in der Anamnese durch ein Opfer mindestens eine Art der Drohung beschrieben.

In einigen Fällen wurden mehrere Drohungen an ein Opfer ausgesprochen, was zu N = 171 führte.

Gedroht wurde laut Aussage der Opfer in 86 % der Fälle mit einer Gefährdung der eigenen Gesundheit durch Tötung (42 %), Gewaltanwendung/Verstümmelung (31 %) oder dem Einsatz eines bedrohlichen Gegenstandes (13 %).

In 10 % der Fälle wurde dem Opfer damit gedroht, den Kindern etwas anzutun oder sie ihnen in irgendeiner Art und Weise zu entziehen.

Unter „Anderes“ (3 %) verbergen sich Selbstmord des Täters, Zwangsheirat und ungewisse Drohungen (z.B. „Du wirst sehen was passiert.“).

4.5.2 Sachverhalt

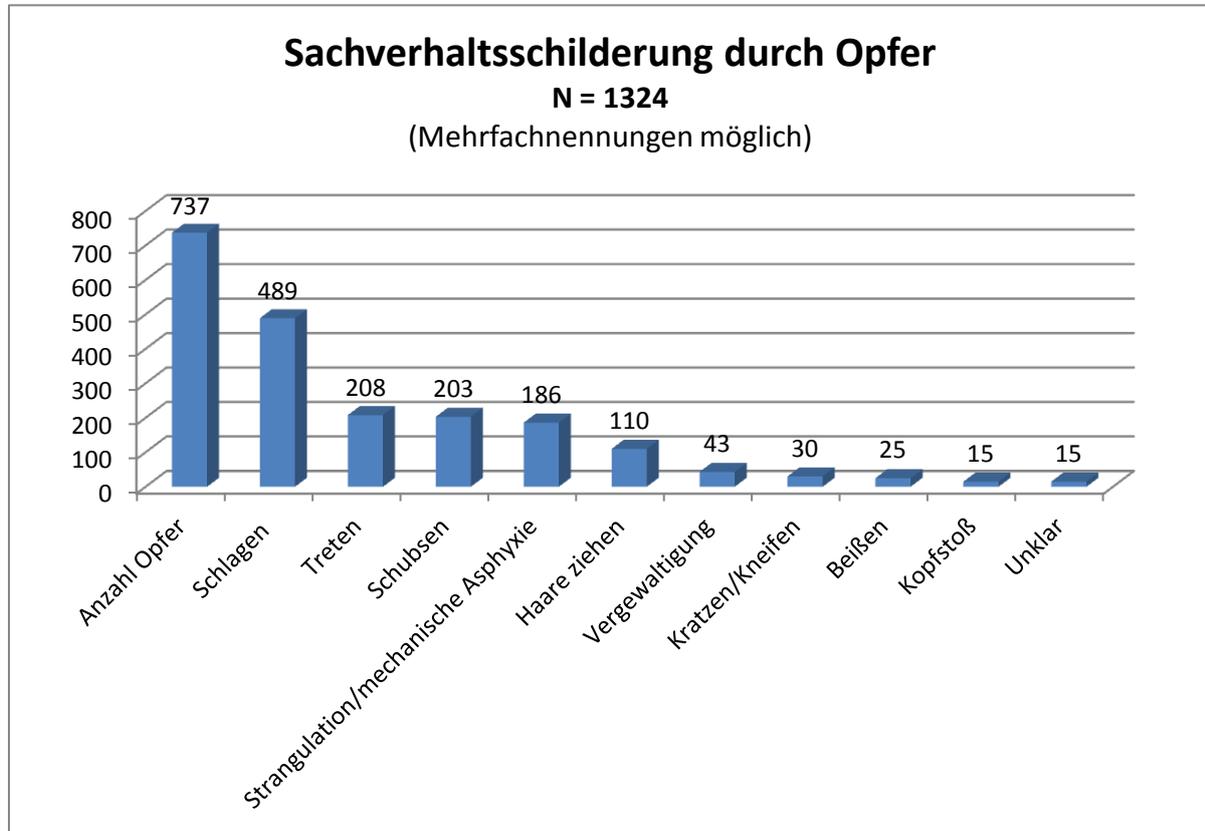


Abbildung 33: Sachverhaltsdarstellung durch das Opfer

Bei 737 Opfern wurden 1324 Angaben zur Art der Gewaltausübung durch die Opfer gemacht.

66 % der Opfer gaben an, geschlagen worden zu sein, 28,2 % behaupteten getreten worden zu sein und 27,5 % sagten, sie seien geschubst worden.

Strangulationen/mechanische Asphyxie hatten laut eigener Aussage 25,2 % der Opfer erfahren.

4.5.3 Verletzungslokalisierung

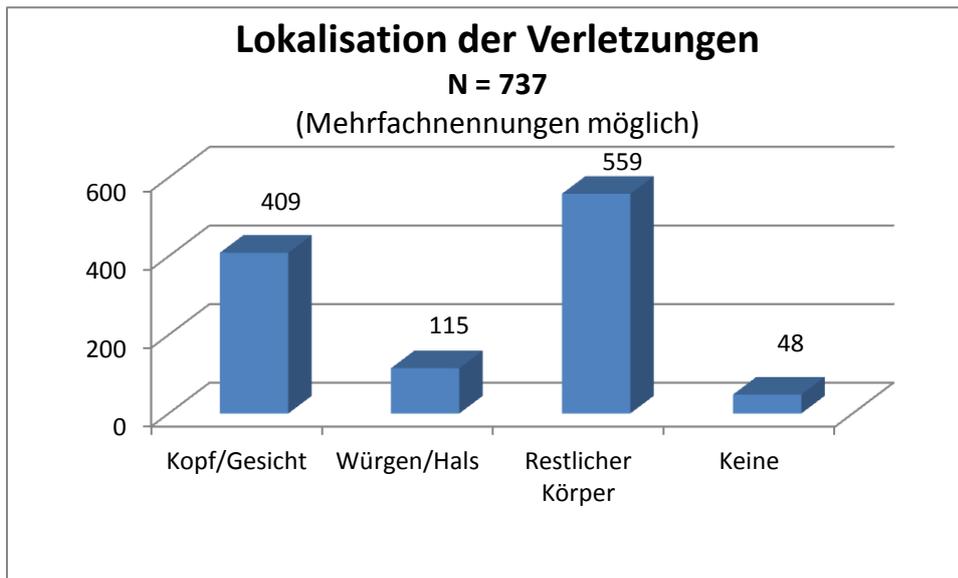


Abbildung 34: Verletzungslokalisierung

Bei den Verletzungslokalisationen wurde zwischen Kopf/Gesicht, Würgen/Hals, restlicher Körper und keinen sichtbaren Verletzungen unterschieden.

55,5 % der Opfer verfügten über Verletzungen an Kopf/Gesicht.

Von 25,2 % der Opfer, die angaben gewürgt worden zu sein, wiesen 15,6 % (aller Opfer) die dafür typischen sichtbaren Merkmale am Hals auf.

Verletzungen am restlichen Körper, zu dieser Kategorie zählen unter anderem Griffspuren an den Armen oder Hämatome an den Beinen durch Tritte, sind mit 75,8 % am häufigsten vertreten.

Bei 6,5 % der Opfer waren keine sichtbaren Verletzungen am Körper nachweisbar, die dem gegenständlichen Vorfall zuordenbar wären. Dies, so wird wiederholt in den rechtsmedizinischen Gutachten angeführt, schließt eine stattgehabte Gewalthandlung nicht aus.

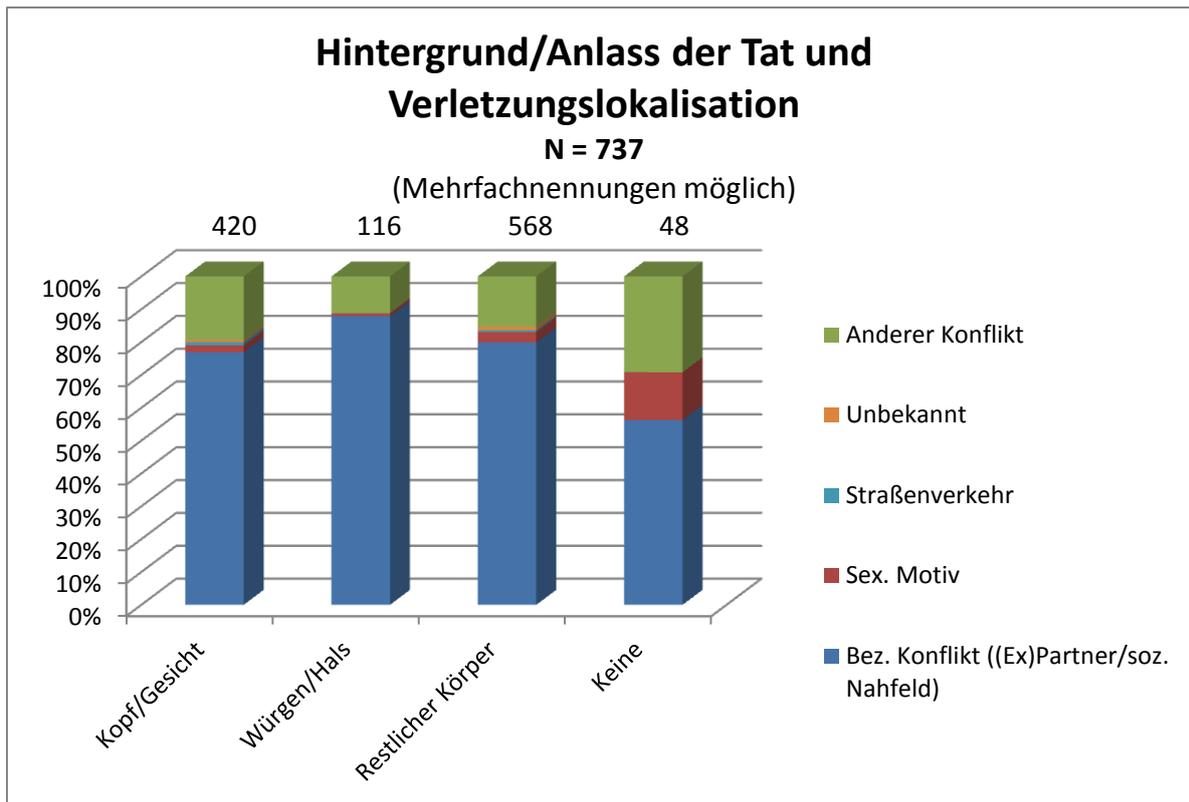


Abbildung 35: Hintergrund/Anlass und Verletzungslokalisation

Bei der Untersuchung des Hintergrund/Anlass von Gewalttaten zeigte sich, dass Verletzungen an Kopf und Gesicht zu 76,9 % bei Beziehungskonflikten auftraten. Zu 19,3 % traten diese Verletzungen bei anderen Konflikten auf.

Würgen mit Verletzungen am Hals traten signifikant häufiger bei Beziehungskonflikten auf (87,9 %, p-Wert = < 0,01) als bei Konflikten anderer Art. Verletzungen am restlichen Körper traten zu 79,9 % bei Beziehungskonflikten und zu 15,3 % bei anderen Konflikten auf.

Keine Verletzungen waren zu 56,2 % bei Beziehungskonflikten, zu 29,2 % bei anderen Konflikten und zu 14,6 % bei sexuell motivierten Konflikten nachweisbar. Bei Beziehungskonflikten wurden signifikant weniger häufig keine Verletzungen beschrieben als bei anderen Hintergründen/Anlässen (p-Wert = < 0,001).

4.5.4 Schweregrad der Verletzung

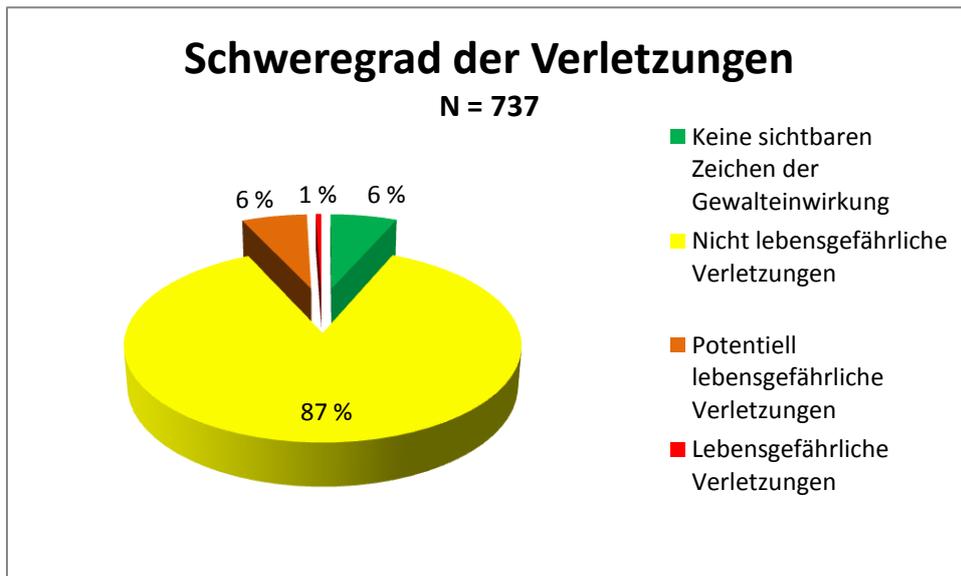


Abbildung 36: Schweregrad der Verletzung

Der häufigste Schweregrad einer Verletzung ist die „nicht lebensgefährliche Verletzung“ (87 %).

Potenziell lebensgefährliche Verletzungen (47 Fälle) sind genauso häufig wie keine sichtbaren Verletzungen (48 Fälle) und machen je 6 % aus.

Lebensgefährliche Verletzungen machen 1 % der Verletzungen aus.

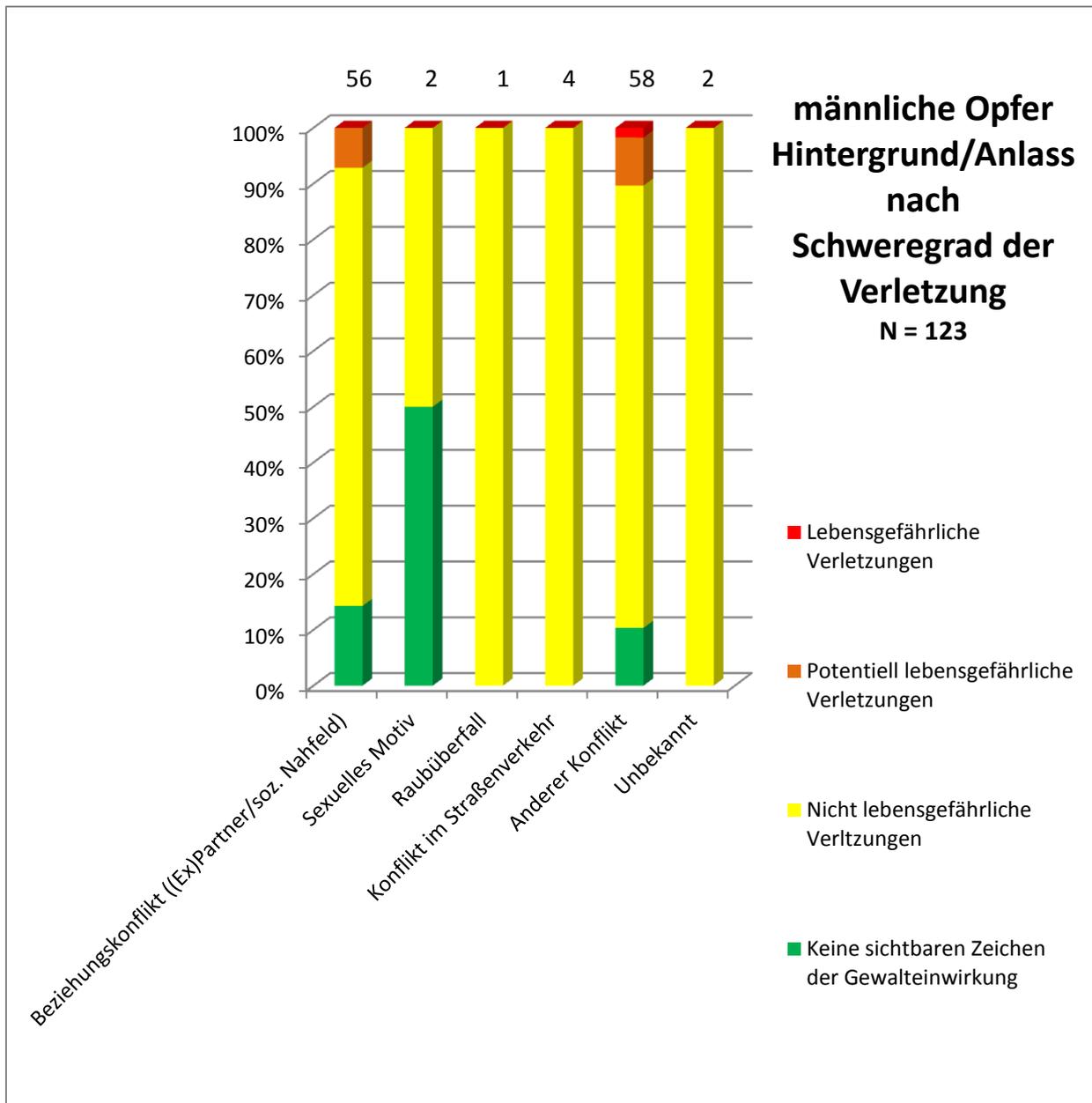


Abbildung 37: Hintergrund/Anlass nach Schweregrad der Verletzung bei männlichen Opfern

Männliche Opfer erleiden lebensgefährliche und potentiell lebensgefährliche Verletzungen vor allem bei Beziehungskonflikten ((Ex)Partner/soziales Nahfeld) und anderen Konflikten (Kindesmisshandlung, Gewalt unter Jugendlichen und Ärger nach einem Fußballspiel).

Insgesamt waren bei 8,1 % der männlichen Opfer lebensgefährliche und potentiell lebensgefährliche Verletzungen nachweisbar.

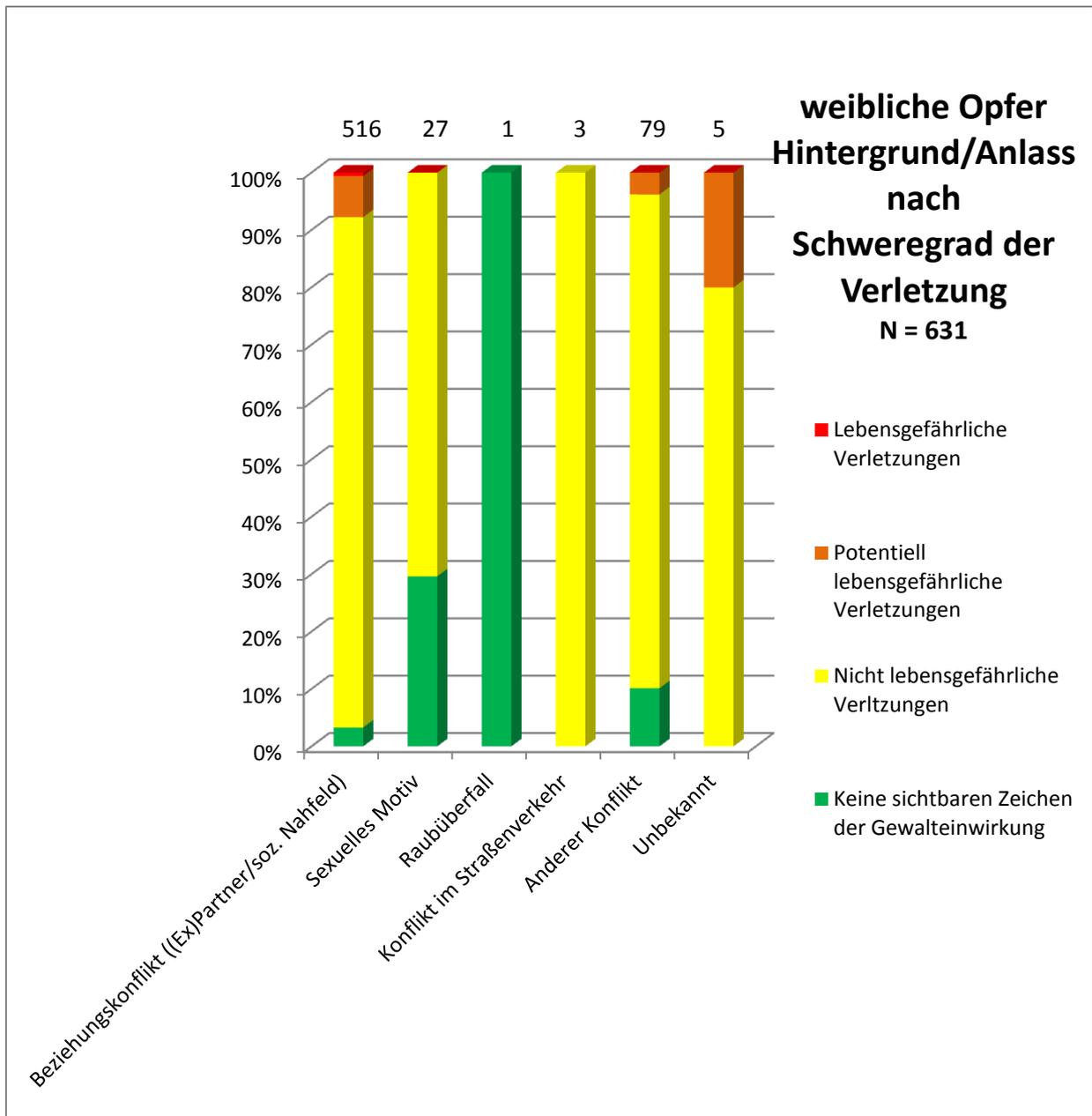


Abbildung 38: Hintergrund/Anlass nach Schweregrad der Verletzung bei weiblichen Opfern

Bei den weiblichen Opfern fällt auf, dass keine sichtbaren Zeichen der Gewalteinwirkung besonders häufig bei Raubüberfällen (nur 1 Fall) und bei sexuell motivierten Handlungen auftreten (29,9 %).

Lebensgefährliche und potentiell lebensgefährliche Verletzungen sind prozentual gesehen seltener als bei männlichen Opfern (6,5 % zu 8,1 %) und treten häufig bei Beziehungskonflikten ((Ex)Partner/soziales Nahfeld) (7,8 %), unbekanntem (20 %) und anderen Konflikten (Familienfehde und Kinderstreiche am Nachbar) mit 3,8 % auf.

4.6 Konsumverhalten

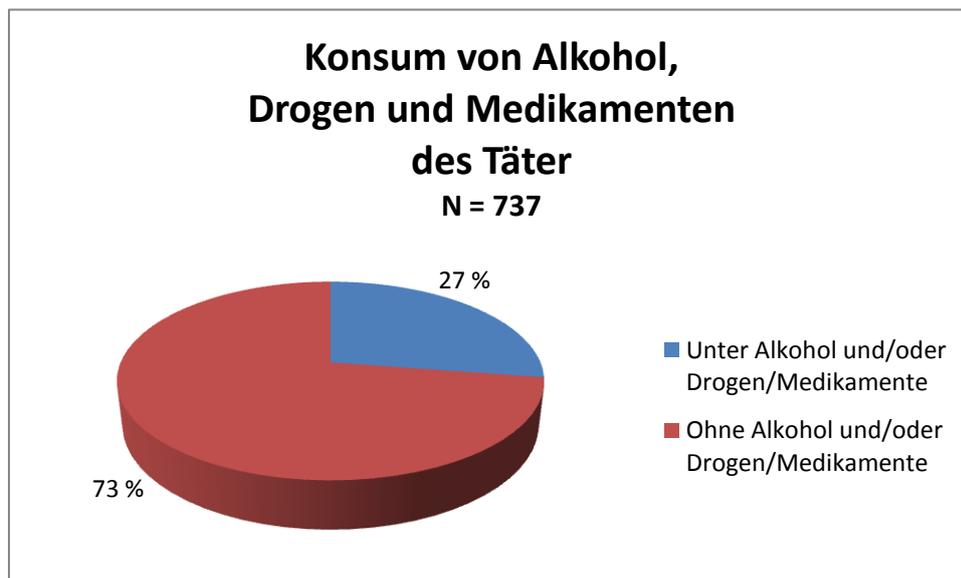


Abbildung 39: Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten auf den Täter während seiner Gewalttat aus der Anamnese des Opfers

Bei den 737 aufgenommenen Opfern von Gewalttaten gaben 27 % an, dass der Täter unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten stand. 73 % der Täter standen, soweit dies für das Opfer erkennbar oder bekannt war, nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten.

Alkoholeinfluss		Tatverdächtiger alkoholisiert		Gesamt
		Nein/Unklar	Ja	
Opfer alkoholisiert	Nein/Unklar	559 81,7 %	125 18,3 %	684 92,8 %
	Ja	7 13,2 %	46 86,8 %	53 7,2 %
Gesamt		566 76,8 %	171 23,2 %	737 100 %

Tabelle 10: Alkoholeinfluss bei Tätern und Opfern

Insgesamt standen laut Opferaussage 23,2 % der Täter unter Alkoholeinfluss. Bei den Opfern entsprechen die 53 Opfer unter Alkoholeinfluss 7,2 % der Gesamtheit der aufgenommenen Opfer.

Drogen- und Medikamenteneinfluss		Tatverdächtiger unter Droge/Medikament		Gesamt
		Nein/Unklar	Ja	
Opfer unter Droge/Medikament	Nein/Unklar	698 95,1 %	36 4,9 %	734 99,6 %
	Ja	0 0 %	3 100 %	3 0,4 %
Gesamt		698 94,7 %	39 5,3 %	737 100 %

Tabelle 11: Drogen- und Medikamenteneinfluss bei Tätern und Opfern

5,4 % der Täter standen unter dem Einfluss von Drogen und/oder Medikamenten. Bei den Opfern sind Drogen und/oder Medikamente bei einer Gewalttat vor Kindern seltener. 0,4 % der gesamten Opfer standen bei der Tat unter dem Einfluss von Drogen und/oder Medikamenten.

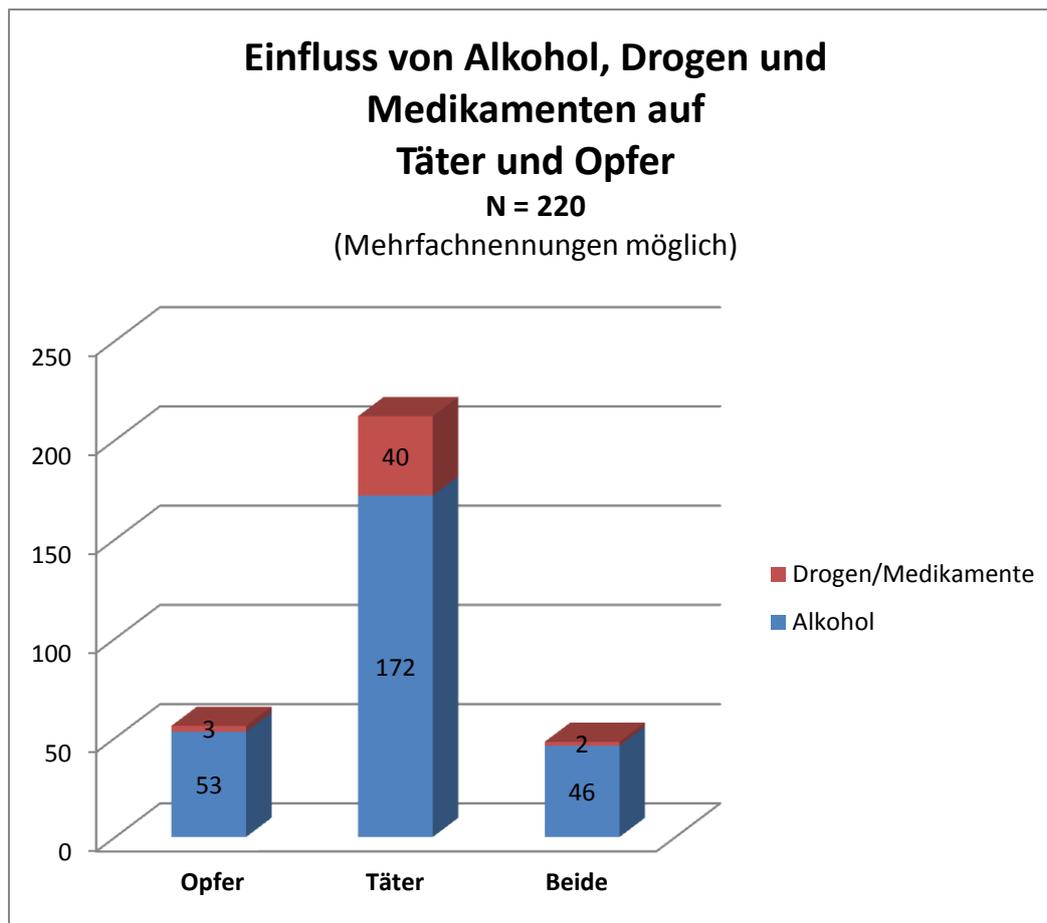


Abbildung 40: Einfluss von Alkohol, Drogen und Medikamenten auf Täter und Opfer

Täter (27 %) standen bei den Gewalttaten häufiger unter den Einflüssen von Alkohol, Drogen oder Medikamenten als die Opfer (7,5 %). Bei 6,5 % der Fälle standen sowohl Täter, als auch Opfer unter mindestens einem dieser Einflüsse. Sowohl bei Tätern (81,1 %) als auch bei Opfern (94,6 %) fand sich am häufigsten Alkohol.

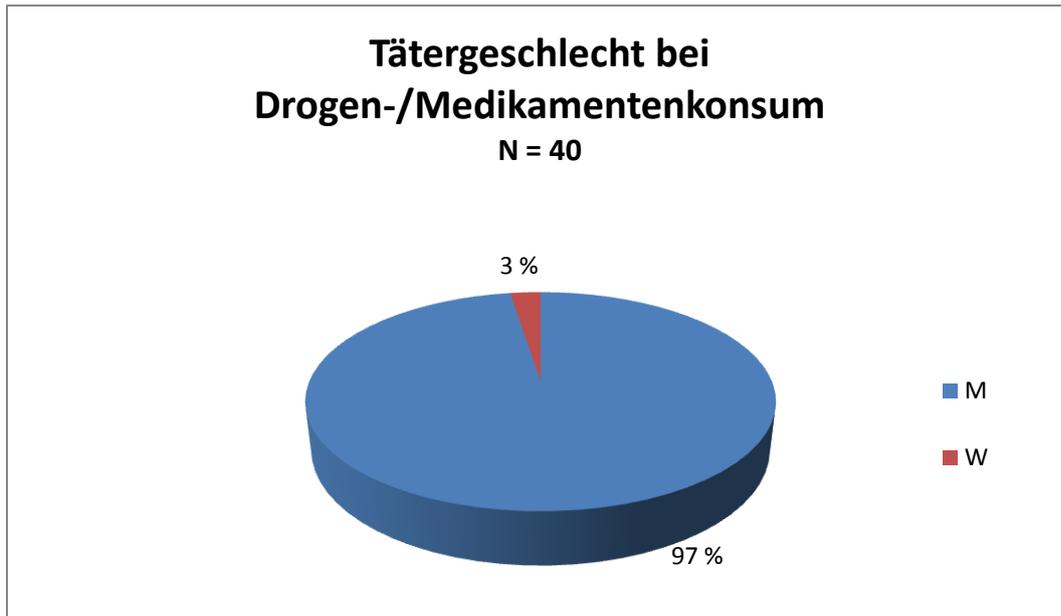


Abbildung 41: Geschlechterverteilung der Täter bei Drogen-/Medikamentenkonsum während der Tat

97 % der Täter, die unter Drogen- und/oder Medikamenteneinfluss standen, waren männlich.



Abbildung 42: Geschlechterverteilung der Täter bei Alkoholkonsum während der Tat

94 % der Täter, die unter Alkoholeinfluss standen, waren männlichen Geschlechts.

Insgesamt geht aus Abbildung 6 hervor, dass 84 % der Täter zu den insgesamt 737 aufgenommenen Opfern männlichen Geschlechts waren. Somit stehen männliche Täter häufiger unter dem Einfluss von Drogen und/oder Medikamenten sowie Alkohol als weibliche Täter.

4.7 Anzeigeverhalten

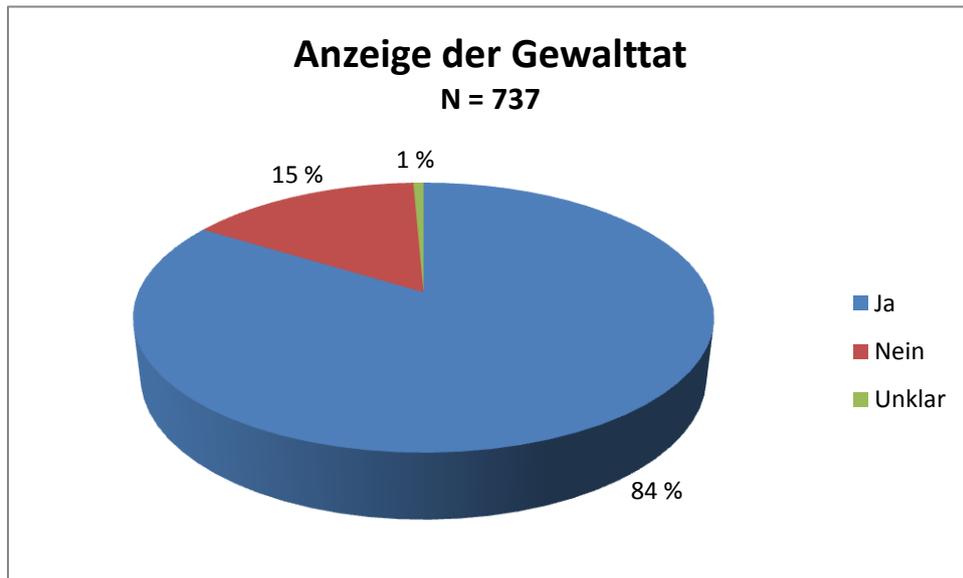


Abbildung 43: Anzeigeverhalten der Opfer

84 % der am Institut für Rechtsmedizin untersuchten Opfer haben eine Anzeige erstattet, 15 % haben keine Anzeige erstattet und bei 1 % konnte den vorhandenen Daten nicht entnommen werden, ob eine Anzeige stattgefunden hat.

4.8 Auswertung der Fragebögen

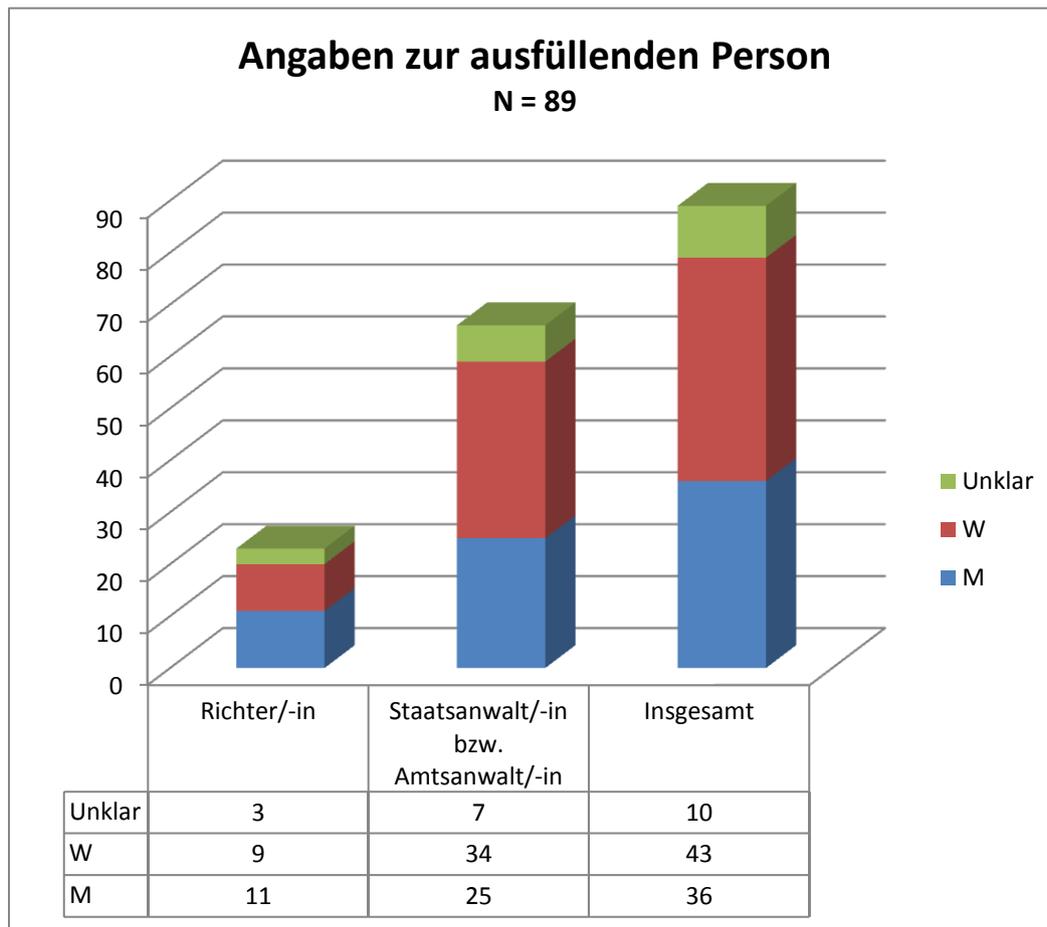


Abbildung 44: Angaben zur ausfüllenden Person

Für die Auswertung der Fragebögen standen 89 ausgefüllte Fragebögen zur Verfügung. Von den Personen, die geantwortet haben, waren 40,5 % männlichen und 48,3 % weiblichen Geschlechtes.

Bei 11,2 % konnte das Geschlecht dem Bogen nicht entnommen werden.

Richter/-innen machten 25,8 % des Rücklaufes aus. Davon waren 47,8 % männlichen und 39,1 % weiblichen Geschlechtes.

Die Staatsanwälte/-innen bzw. Amtsanwälte/innen machten 74,2 % des Rücklaufes aus. Davon waren 37,9 % männlichen und 51,5 % weiblichen Geschlechtes.

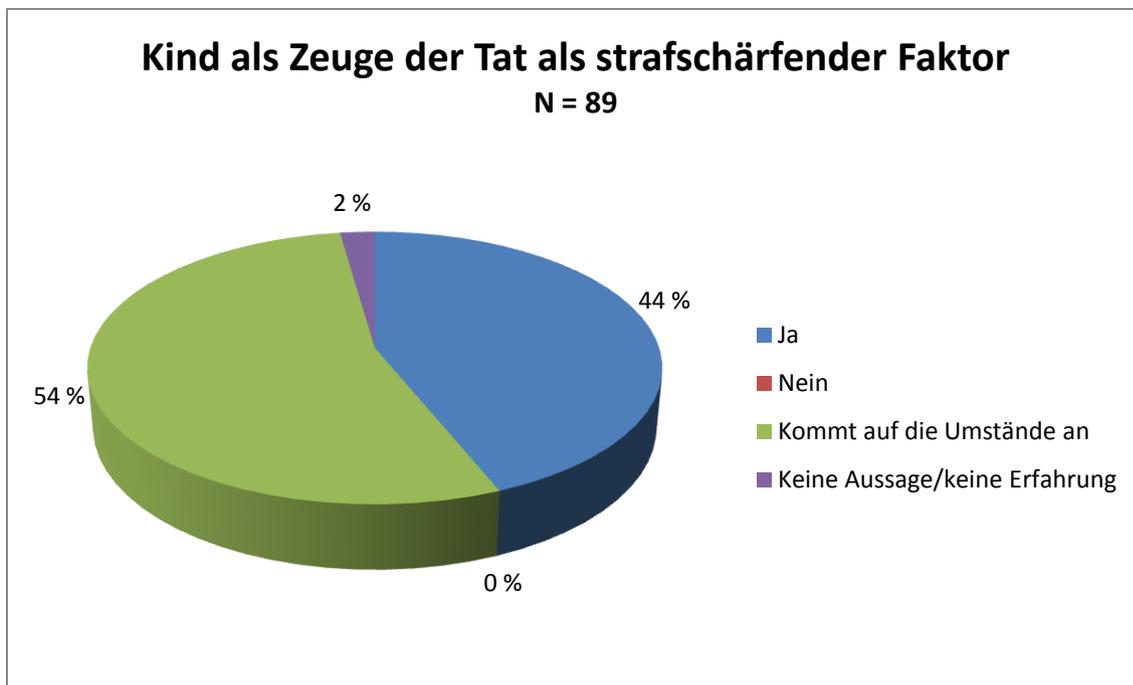


Abbildung 45: Wird die Anwesenheit eines Kindes als Zeuge einer Tat strafschärfend für den Täter bewertet?

Bei der Auswertung der Frage: „Wird die Anwesenheit eines Kindes als Zeuge einer Tat strafschärfend für den Täter bewertet“ zeigte sich, dass keine der 89 Personen die Frage mit nein beantwortete.

54 % der Befragten kreuzten „kommt auf die Umstände an“, 44 % sehen Kinder als Zeugen einer Tat als strafschärfenden Faktor an.

Zwei der Befragten füllten für diese Frage gar kein Kästchen aus, wobei einer der beiden dies mit mangelnder Erfahrung begründete.

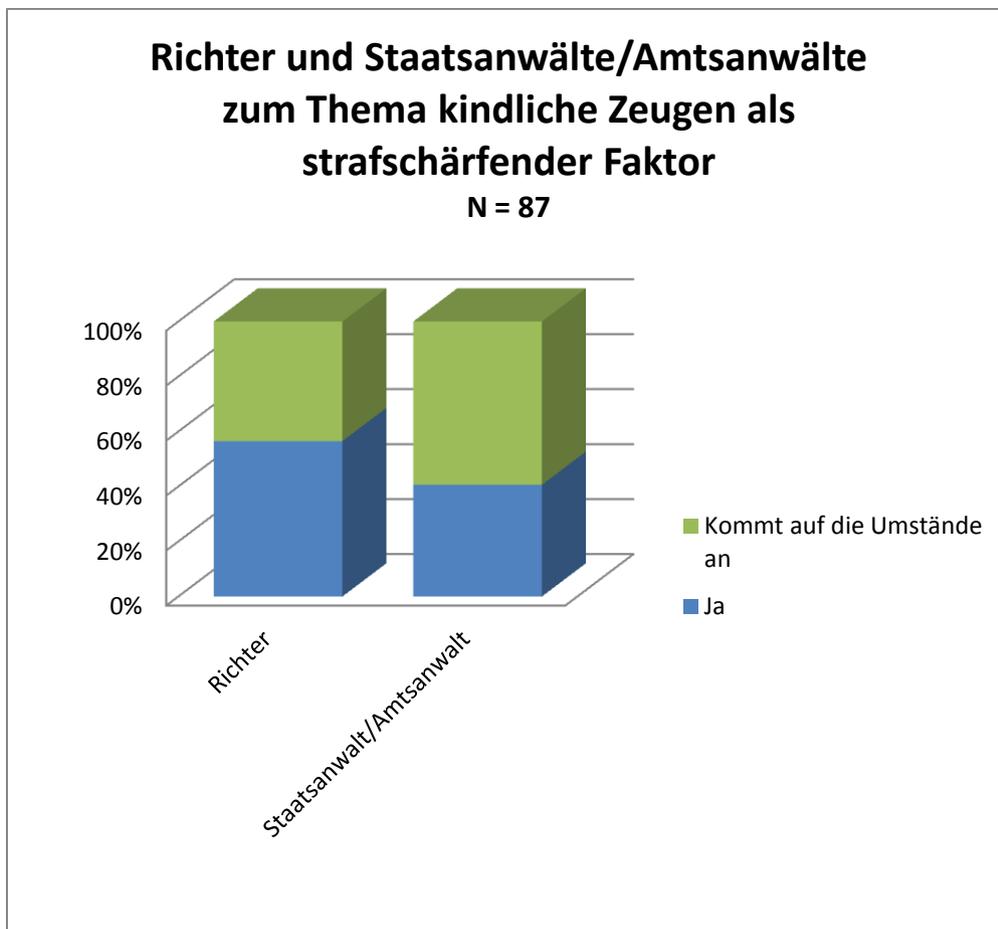


Abbildung 46: Vergleich der Richter und Staatsanwälte/Amtsanwälte in Bezug auf die Frage: Wird die Anwesenheit eines Kindes als Zeuge einer Tat strafschärfend für den Täter bewertet?

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Antwortmöglichkeit „Nein“, die keiner der Befragten ankreuzte, sowie die Antwortmöglichkeit „keine Aussage/keine Erfahrung“ mit insgesamt 2 Befragten nicht mehr mit aufgeführt (siehe Abbildung 45). Bei den Richtern überwog mit 56,5 % „ja“ vor „kommt auf die Umstände an“ mit 43,5 %.

Dagegen überwog bei den Staats- bzw. Amtsanwälten mit 59,4 % „kommt auf die Umstände an“ vor „ja“ mit 40,6 %.

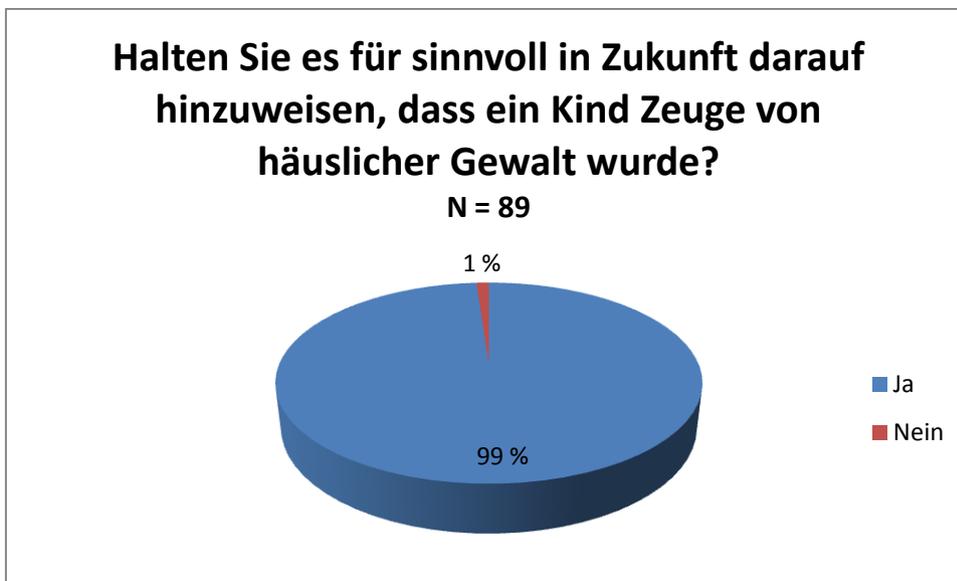


Abbildung 47: Halten Sie es für sinnvoll, in Zukunft darauf hinzuweisen, dass ein Kind Zeuge von häuslicher Gewalt wurde?

Auf die Frage: „Halten Sie es für sinnvoll, in Zukunft darauf hinzuweisen, dass ein Kind Zeuge von häuslicher Gewalt wurde?“, antworteten 99 % der Befragten mit „ja“, ein Befragter antwortete mit „nein“ (weibliche Staats-/Amtsanwältin).

Im Anschluss dieser 3. Frage wurde genauer gefragt, welche Informationen in diesem Zusammenhang gewünscht werden.

	Alter	Geschlecht	T-K-B	O-K-B	Psych. F.	Eig. Auss.	Video	Insg.
Richter	23 100 %	5 21,7 %	21 91,3 %	22 95,6 %	20 87,0 %	2 8,7 %	2 8,7 %	23 100 %
Staats-/ Amtsanwälte	65 100 %	18 27,7 %	63 96,9 %	63 96,9 %	59 90,8 %	11 16,9 %	11 16,9 %	65 100 %
Insgesamt	88 100 %	23 26,1 %	84 95,4 %	85 96,6 %	79 89,8 %	13 14,8 %	13 14,8 %	88 100 %

Tabelle 12: Welche Informationen würden Sie in diesem Zusammenhang wünschen?

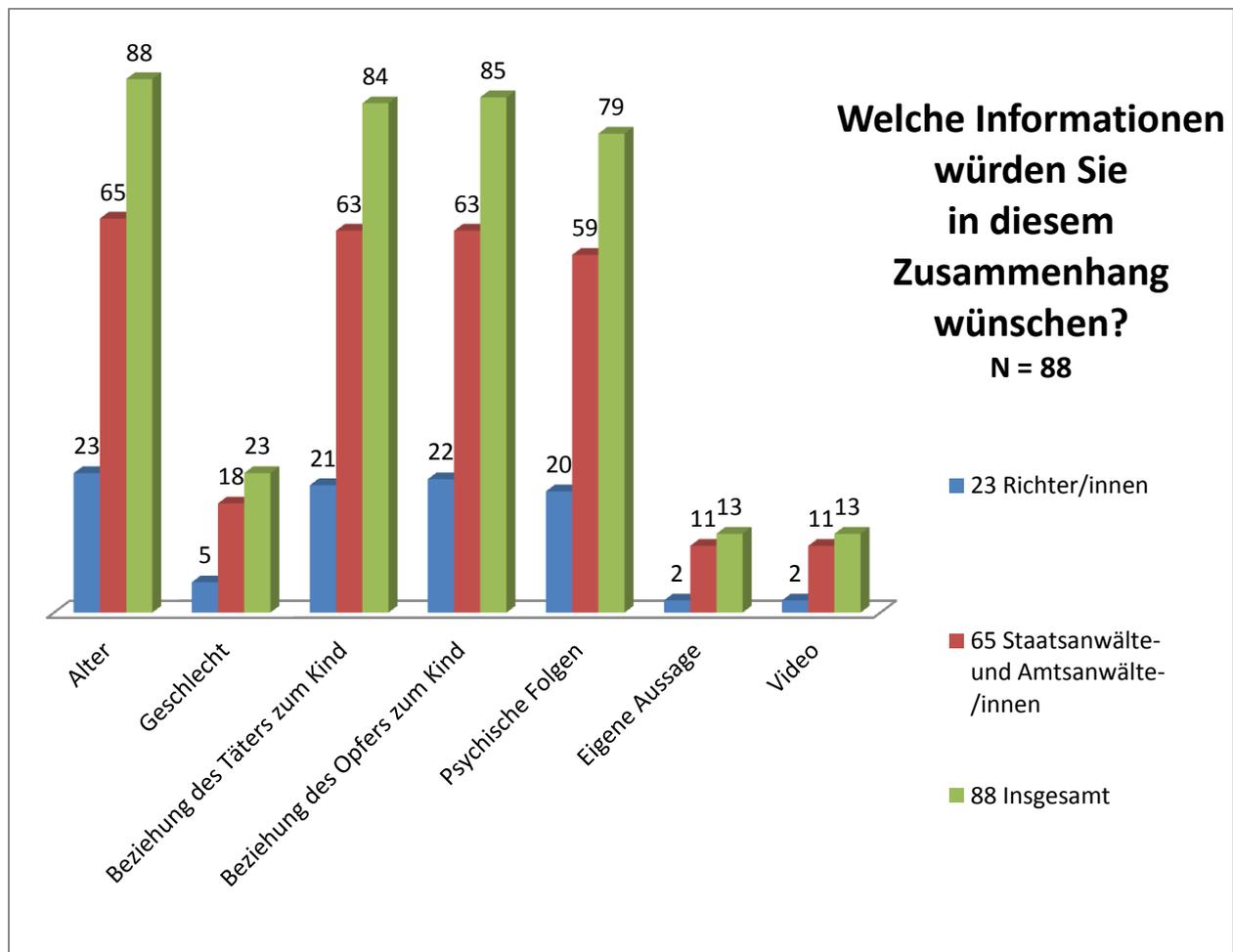


Abbildung 48: Welche Informationen würden Sie in diesem Zusammenhang wünschen?

Die eine Person, die unter der ersten Frage von 3. bereits mit „nein“ geantwortet hatte, wurde in der weiterführenden Frage ausgeschlossen, da daraus folgend keine Antwort angekreuzt war.

Bei den Richtern, Staatsanwälten und Amtsanwälten, die es für sinnvoll halten, in Zukunft auf ein Kind als Zeuge von häuslicher Gewalt hinzuweisen, wünschen alle (100 %) Angaben über das Alter des Kindes. 96,6 % wünschen Angaben über die Beziehung des Opfers zum Kind, 95,4 % über die Beziehung des Täters zum Kind und 89,8 % über die psychischen Folgen beim Kind.

26,1 % der Richter, Staatsanwälte und Amtsanwälte wünschen Angaben über das Geschlecht des Kindes, 14,8 % wünschen eine Aussage des Kindes vor Gericht und 14,8 % eine Videoaufnahme mit Aussage des Kindes. Eine Person wünscht unter Umständen eine eigene Aussage bzw. Videoaussage.

Insgesamt wünschten die Richter durchschnittlich weniger Angaben als die Staatsanwälte/Amtsanwälte.

5. Diskussion

5.1 Fallzahlen

Der Vergleich der Fälle mit Kindern als Tatzeugen und den Gesamtzahlen der untersuchten Opfer hat ergeben, dass durchschnittlich 9,7 % der untersuchten Opfer angaben, Gewaltopfer vor den Augen eines Kindes geworden zu sein (Tabelle 4).

Die Gewaltkriminalität im Jahr 2010 zählte insgesamt 201 243 Fälle, die vorsätzliche leichte Körperverletzung beinhaltete weitere 372 950 Fälle. (Bundesministerium des Inneren 2011)

Geht man davon aus, dass aus jedem 10. Fall ein Kind als Zeuge hervorgeht, wären dass pro Jahr 57 419 Fälle von Gewalttaten mit Kind als Tatzeuge.

Der Literatur ist zu entnehmen, dass der Prozentanteil von Kindern als Tatzeugen bei häuslicher Gewalt noch deutlich höher zu erwarten ist.

- Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersuchte die Lebenssituationen, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: *„60 % der befragten Frauen, die über die letzte gewaltbelastete Paarbeziehung berichteten, gaben an, in dieser Paarbeziehung auch mit Kindern zusammengelebt zu haben. Auf die Frage, ob die Kinder die Gewaltsituationen mitbekommen hätten oder auch manchmal in die Auseinandersetzungen mit hinein geraten seien, gaben 57 % der Befragten an, die Kinder hätten die Situationen gehört und 50 %, sie hätten sie gesehen. Etwa 21-25 % gaben an, die Kinder seien in die Auseinandersetzungen mit hineingeraten oder hätten die Befragten zu verteidigen versucht. Jedes zehnte Kind wurde selbst dabei körperlich angegriffen. Nur 23 % gaben an, die Kinder hätten nichts mitbekommen und weitere 11 % wussten dies nicht, so dass wir insgesamt davon ausgehen können, dass die Mehrheit der Kinder die Situationen mitbekam und mindestens ein Viertel auch direkt in das Gewaltgeschehen involviert wurde.“* (Müller et al. 2004)
- Eine Studie in Göteborg ergab, dass 95 % der Kinder, die während einer Gewalttat gegen die Mutter zu Hause waren, diese auch mitbekommen haben. 77 % befanden sich dabei mit Täter und Opfer im selben Raum, 45 % kamen dabei in Kontakt mit Täter, Opfer oder beiden, um die Gewalttat zu unterbrechen, oder als sie sich zum Schutz der eigenen Sicherheit in den Armen des Opfers befanden. 62 % der Kinder waren selbst physischer Gewalt

durch den Täter des Opfers ausgesetzt. ((Christensen 1990), "Börnekår. En undersøgelse af omsorgssvigt i relation till börne og unge i familier med hustrumishandling", *Nordisk psykologis monografiserie*, No. 31, Vol. 42, Akademisk forlag. Aus: (Ohlsson 2010))

Häusliche Gewalt ist keine Seltenheit. 12 % aller Frauen, die in Paarbeziehungen leben, erleiden körperliche und/oder sexuelle Übergriffe durch ihren aktuellen Partner, 24 % haben körperliche und/oder sexuelle Gewalt in einer früheren Partnerschaft erlebt. (Schröttle und Ansorge 2008)

Werden alle drei Formen – körperliche, sexuelle und psychische Gewalt – zusammengefasst, dann finden sich bei 38 % der zum Befragungszeitpunkt bestehenden Paarbeziehungen (N = 6367) Hinweise darauf.

„62 % der Paare waren von keiner der Formen betroffen.“ (Schröttle und Ansorge 2008)

Auch Seifert et al. (2006) nehmen eine Lebenszeitprävalenz von häuslicher Gewalt, im Sinne von gewaltsamen Partnerschaftskonflikten, für Frauen in Deutschland von 37 % an.

Neben der klassischen polizeilichen Erfassung von Gewalttaten, also dem Hellfeld, wurde durch anonymisierte Befragungen von Gesamtbevölkerungstichproben versucht auch das Dunkelfeld mit abzubilden. Auch der Wandel in Gesellschaft, Gesetz und Politik zum Thema häusliche Gewalt haben sicherlich zu einer erhöhten Anzeigebereitschaft und Aufklärung dieser Gewalttaten geführt. Trotzdem muss weiterhin von einer hohen Dunkelziffer dieser Fälle ausgegangen werden.

„Das Dunkelfeld im häuslichen Bereich ist so einerseits schwer einzuschätzen, muss andererseits aber auch als besonders hoch angenommen werden.“ (Franke et al. 2004) Als Ursachen dafür werden die Scham der Opfer und Angst vor dem Täter einerseits, aber auch eigene Schuldzuweisungen und Missverständen werden andererseits, angenommen.

Somit bleibt festzuhalten, dass die durchschnittlich 9,7 % der Fälle mit Kind als Tatzeugen nicht auf die Gesamtbevölkerung bezogen werden können. Bereits bei der Erfassung der Opfer allgemein ist von einer höheren Dunkelziffer auszugehen, die sich in den Fällen mit Kindern als Tatzeugen fortsetzt und zusätzlich erweitert. Obwohl auch mit dieser Auswertung weder das gesamte Dunkelfeld, noch das

komplette Hellfeld für Hamburg widergespiegelt wird, zeigt Abbildung 43, dass sowohl Opfer des Hellfeldes als auch des Dunkelfeldes erfasst wurden, was wiederum positiverweise eine Stichprobe der Gesamtbevölkerung widerspiegelt.

5.2 Tatbeteiligte

5.2.1 Opfer

Bei der Auswertung der rechtsmedizinischen Gutachten zu den Opfern mit Kind als Tatzeuge stellte sich heraus, dass sie zu einem sehr hohen Anteil (84 %) weiblichen Geschlechtes sind und vor allem der Altersgruppe 20 bis 44 Jahre, also den Erwachsenen zuzuordnen waren. Dass in der Altersgruppe der Erwachsenen in besonders starkem Maße die weiblichen Opfer dominieren (91,8 %), hängt damit zusammen, dass hier vor allem die Opfer von Gewalt in Partnerschaft zu finden sind, wie Abbildung 4 (82,8 % der Erwachsenen wurden der Kategorie Beziehungskonflikt ((Ex)Partner/soziales Nahfeld) zugeordnet) bestätigt. Somit wird sich die Diskussion auch hauptsächlich mit dem Thema der Gewalt in Paarbeziehungen beschäftigen.

Bei den Kindern als Opfer zeigte sich kein Unterschied in der Geschlechterverteilung, wie das bei der Gruppe der Erwachsenen der Fall war (52 % männlich, 48 % weiblich). Hier überwogen nur leicht die männlichen Opfer. Auch wurde durch Abbildung 4 bestätigt, dass sie zwar auch sehr häufig Opfer von Beziehungskonflikten ((Ex)Partner/soziales Nahfeld) wurden, aber auch andere Konflikte (37,8 %) häufig waren. Abbildung 4 zeigte dann, dass Kinder oft Opfer von Gewalt unter Kindern/Jugendlichen (47,9 % der anderen Konflikte) werden. Auch sehr häufig unter den anderen Konflikten bei den Kindern war mit 20,8 % die Kindesmisshandlung. Dabei muss noch ergänzt werden, dass Kinder, die Opfer von ((Ex)Partner/soziales Nahfeld) (47,2 %) wurden, theoretisch oft auch der Kategorie Kindesmisshandlung zugeordnet werden könnten, denn bei 90 % der ((Ex)Partner/soziales Nahfeld) war der Täter ein Elternteil des Kindes. Somit kann zusammengefasst werden, dass Kinder meist Zeugen von Gewalt gegen Kinder werden, wenn diese Opfer von Kindesmisshandlungen werden oder aber Gewalt unter Kindern/Jugendlichen stattfindet. Bei diesen Gewalthandlungen werden Jungen und Mädchen annähernd genauso häufig Opfer.

5.2.1.1 Folgen für die Opfer

„Gewalt stellt für Frauen ein zentrales, im Ausmaß mit Krebs- und Kreislauferkrankungen, HIV und Tuberkulose vergleichbares Gesundheitsrisiko dar.“ (Heise et al. 1994) Dies wird deutlich im Vergleich der verlorenen Jahre durch die Behinderung mit der Erkrankung (Krebserkrankung: 9,0, Kreislauferkrankung: 10,5, HIV: 10,6, Tuberkulose: 10,9, und Gewalt: 9,5 in Millionen Jahre).

- Psychische, physische und psychosomatische Erkrankungen/Verletzungen
 - Soziale Probleme
 - Ökonomische/Finanzielle Schwierigkeiten
 - Eventuell Probleme hinsichtlich des Aufenthaltsstatus
 - Auswirkungen auf die Gefühle
 - Neben den Folgen für das Opfer entstehen auch volkswirtschaftliche Folgen, die der gesamte Staat zu tragen hat:
 - Folgekosten für medizinische Behandlung
 - Polizei
 - Justiz
 - opferbezogene Unterstützung (wie Sozialhilfe, Opferhilfe etc.)
- (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG 2007)

„Die Fakten zeigen, dass Opfer von häuslicher oder sexueller Gewalt in der Regel mit mehr Gesundheitsproblemen zu kämpfen haben, dass ihre Gesundheitsversorgung wesentlich mehr kostet und sie im Verlauf ihres Lebens häufiger in die Notaufnahme eines Krankenhauses kommen als andere mit einer nicht von Gewalt geprägten Lebensgeschichte. Das Gleiche gilt auch für die Opfer von Kindesmissbrauch und -misshandlung und Vernachlässigung.“

(Weltgesundheitsorganisation Europa (WHO) 2002)

„Indirekte Kosten sind beispielsweise:

- Bereitstellung von Obdach oder einer sicheren Unterkunft und von Langzeitbetreuung
- Produktivitätseinbußen aufgrund von Frühsterblichkeit, Verletzungen, Fehlzeiten, Langzeitbehinderungen und verlorenen Möglichkeiten
- verminderte Lebensqualität und die verringerte Fähigkeit, für sich selbst oder andere zu sorgen
- Schäden an öffentlichem Eigentum und an der Infrastruktur, was beispielsweise die Funktionsfähigkeit von Gesundheitsversorgung, Verkehrswesen und Lebensmittelversorgung einschränkt
- Störung des Alltags als Folge von Angst um die persönliche Sicherheit

- Negative Anreize für Investitionen und Fremdenverkehr, was die wirtschaftliche Entwicklung hemmt“ (Weltgesundheitsorganisation Europa (WHO) 2002)

5.2.2 Täter

Die Auswertung der rechtsmedizinischen Dokumentationsbögen ergab, dass 81 % der Täter männlichen Geschlechtes waren. Männliche Täter greifen ihre Opfer häufiger allein, seltener in der Gruppen an. Dieses Ergebnis kann zum einen dadurch erklärt werden, dass hier vor allem Fälle von Partnergewalt erfasst wurden. Dies bedeutet, dass ein Partner sein Opfer angreift. Andererseits sind männliche Täter sich ihrer, gegenüber dem weiblichen Geschlecht, üblicherweise überlegenen physischen Kraft bewusst.

Abbildung 22 bestätigt, dass Beziehungskonflikte((Ex)Partner/soziales Nahfeld) gehäuft nur durch einen Täter verübt werden. Zum anderen fühlen sich männliche Täter dem meist weiblichen und damit in der Regel schwächeren Opfer gegenüber stark genug, um es allein anzugreifen und in Schach halten zu können.

Vergleicht man Abbildung 6 mit der Polizeikriminalstatistik von 2009 ergeben beide, dass es deutlich mehr männliche als weibliche Täter gibt. Aus Abbildung 6 geht hervor, dass 81 % der Täter, die ein Kind als Zeuge ihrer Gewalttat hatten, männlich waren, während nur 16 % weiblich waren. Die Polizeikriminalstatistik von 2009 beschreibt, dass es 2009 insgesamt 75 % männliche und 25 % weibliche Täter gab. Somit kann es als besonders spezifisch für Gewalttaten mit Kindern als Zeugen angesehen werden, dass der Täter männlichen Geschlechts ist. Das ist darauf zurückzuführen, dass hier vor allem Fälle von Partnergewalt berücksichtigt werden, da dort Kinder gehäuft als Tatzeugen auftreten.

Weibliche Täter, so zeigt Abbildung 7, greifen häufiger als männliche Täter in kleineren Gruppen von 2 bis 4 Personen an. Als Ursache dafür wird vermutet, dass weibliche Opfer allein nicht stark genug wären oder sich stark genug fühlen ein Opfer sicher zu überwältigen, sodass sie eher den Angriff aus der Kleingruppe heraus bevorzugen

5.2.2.1 Ursachen für gewalttätiges Verhalten

Bei der Suche nach Ursachen für gewalttätiges Verhalten stößt man auf zahlreiche Gewalttheorien. Diese gehen im Wesentlichen den Fragen nach, inwieweit gewalttätiges Verhalten evolutionsgeschichtlich im Wesen des Menschen verankert ist? Wird gewalttätiges Verhalten durch die Umwelt anerzogen oder gibt es dafür sogar spezielle prädispositionierende Genkombinationen? Haben wir die Wahl, ob wir zum Gewalttäter werden, oder ist es uns vorherbestimmt?

„Der Literatur ist zu entnehmen, dass es eine Prägung zum Gewalttäter nicht gibt. Vielmehr ist die Rede von einer Reihe verschiedener Faktoren, die in gewissen Kombinationen die Wahrscheinlichkeit der Gewaltanwendung erhöhen.“ (Decurtins 2002)

„Es fällt jedoch auf, daß die Ablösung essentialistischer Gewalttheorien, die die Aggressivität im Sein des Menschen, in seinem Wesen bzw. seiner Natur lokalisierten, durch strukturfunktionale Erklärungsansätze, die Gewalttätigkeiten als emergente Phänomene dysfunktionaler sozialer und politischer Bedingungen interpretieren, sich nicht zugleich als eindeutige Entscheidungen hinsichtlich der sich gegenseitig ausschließenden Annahmen über den Ursprung von Gewalt verstehen läßt. Die Frage, ob Gewalt in der Natur oder in der Gesellschaft ihren Grund hat, bleibt in der Schwebelage.“ (Wimmer et al. 1996)

Einige Faktoren sind mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit mit Gewaltausbrüchen assoziiert:

- **Gewalt während der Kindheit:**

Ein gewalttätiges Umfeld in der Kindheit erhöht bei Männern (dreimal so häufig wie Vergleichsgruppe) die Wahrscheinlichkeit von eigenen Aggressionen und Gewaltausübungen. Frauen neigen unter den beschriebenen Umständen eher dazu, tendenziell weniger zu Gewalttäterinnen zu werden. (Godenzi 1994)(„intergenerationelle Weitergabe von gewalttätigem Verhalten“) (Scambor et al. 2009)

- **Gewalt nach der Theorie des Modelllernens nach Bandura:**

Die Theorie des Modelllernens nach Bandura besagt, dass Verhalten von Personen „abgeguckt“ wird, die bewundert bzw. positiv bewertet werden und deren Verhalten zur Befriedigung eines gesetzten Zieles führt. Kinder, die Gewalt in der Familie oder Schule erleben, wo also Eltern, Bekannte oder Freunde mit gewalttätigem Verhalten effektiv ihre Ziele durchsetzen, werden dieses Verhalten für sich übernehmen und damit auch zu Tätern werden.

- **Gewalt nach Psychodynamischen Theorien:**

„Auch psychodynamische Theorien werden benutzt, um gewalttätiges Verhalten zu erklären, z.B. mit dem Konzept „Identifizierung mit der/m Aggressor/in“ oder „Reinszenierung von traumatischen Erfahrungen mit

siegreichem Ausgang“ (Verarbeitung traumatischer Erfahrungen durch gewalttätiges Verhalten).“ (Scambor et al. 2009)

- **Gewalt durch vermittelte Geschlechterrollen:**

Erlernte oder bzw. angenommene Geschlechterrollen und das Ziel des Einzelnen, den damit verbundenen Erwartungen und Verboten der Gesellschaft nachzukommen und auch selbst andere danach zu bewerten, kann in Gewaltausübung münden. „Gewalt macht Männer“ (Decurtins 2002). Durch die Gesellschaft wird bereits kleinen Jungen vermittelt, durch Gewalt stark, attraktiv und männlich zu sein und sich dadurch von den Mädchen abzugrenzen.

- **Gewalt durch vermittelte Wertvorstellungen durch die Gesellschaft:**

„Je bereitwilliger eine Gesellschaft Gewalt akzeptiert und pflegt, um attraktive Ziele auf einem Gebiet zu erreichen (z.B. militärische Interventionen oder positive Assoziation von Gewalt in den Medien), desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung dieser positiven Einstellung zu Gewalt auf andere Gebiete (z.B. die eigene reale Lebenswelt).“ (Scambor et al. 2009) So setzen beispielsweise in Filmen die Helden auch mittels gewalttätigem Verhalten ihre übergeordneten Ziele durch. Das zeugt von gesellschaftlicher Akzeptanz und ist Vorbild.

- **Gewalt durch Kompensation von geringem Selbstbewusstsein:**

Gewalttätige Männer haben oft ein geringes Selbstbewusstsein. Ursachen dafür können in der Kindheit, in schlecht bezahlter Arbeit oder Arbeitslosigkeit oder im sozialen Umfeld gesucht werden. Gewalt wird also genutzt, um andere subjektive Schwächen zu überdecken und Minderwertigkeitskomplexe abzubauen, denn durch Kontrolle der Partnerin mittels gewalttätigem Verhalten erhalten die Täter Macht und fühlen sich stark.

- **Gewalt durch Toleranz des Verhaltens:**

Gewalttätiges Verhalten wird oftmals nicht sanktioniert, weder durch die Frau, die den Täter nicht anzeigt oder verlässt, noch durch Gesellschaft und Umfeld, die Gewalttaten tolerieren oder ignorieren. Somit fehlt dem Täter ein negatives Feedback und sein Verhalten bleibt ohne Konsequenzen. Dies kann nicht zu einer Änderung seines Verhaltens beitragen.

- **Gewalt durch äußere Einflüsse wie Stress und Provokation:**

Dysstress (negativer Stress), Frustration oder andere negative Gefühle, können als Ventil die Gewaltausübung in der Familie finden. Die Stressoren

können vielfältig sein, oft ist der Arbeitsplatz oder andere Probleme innerhalb der Familie Auslöser.

Neben diesen Ursachen für Gewalt existiert das Modell der Gewaltspirale. Dies versucht zu erklären, warum Täter immer wieder zuschlagen, obwohl sie gleichzeitig auch bereuen, entschuldigen und versprechen, ihr Verhalten zu ändern.

So kommt es, dass Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich in der Regel keine einmalige Gewalthandlung bleibt. (Franke et al. 2004)

Häusliche Gewalt entwickelt in der Regel eine eigene Dynamik. Der US-amerikanische Psychologe Walker beschreibt dabei drei Phasen: „Spannungsaufbau“, „Gewaltausbruch“ und „Entschuldigungs- und Entlastungsversuche“. (Walker 1983)

Dabei ist die Phase der „Entschuldigungs- und Entlastungsversuche“ die Phase, die es dem Opfer so schwer macht, den gewalttätigen Partner zu verlassen.



Abbildung 49: Die Gewaltspirale

Grafik © <http://www.maennerberatung.at/>

„Die Spannung und Einengung, der "Druck im Magen" wird verstärkt durch kaum wahrgenommene Gefühle von Verletzung, Enttäuschung und Hilflosigkeit.“

(Decurtins 2002) Sie führen dazu, dass der Mann sich machtlos fühlt. „Die Gewalt ist somit letztlich auf Selbsthass begründet, auf der Ablehnung der eigenen Machtlosigkeit.“ (Decurtins 2002)

- Nach der Gewalttat setzen beim Täter oft Bestürzen, Befremden oder Entsetzen ein, meist wird aber jedoch sofort auch eine Rechtfertigungstheorie gebildet.
- Es folgt die Phase der Entschuldigung des Täters, wobei die Schuldübernahme nicht echt ist, stattdessen jedoch den Gewaltkreislauf in Gang hält und das Opfer an den Täter bindet bzw. verhindert, dass das Opfer den Täter verlässt. Der Täter schiebt die Schuld dem Verhalten der Frau, dem Alkohol oder den äußeren Umständen zu und bagatellisiert die Gewaltfolgen.
- „Das alles führt dazu, dass sich der Mann nicht mehr verantwortlich fühlt für seine Gewalttaten. Es liegt also auch nicht in seiner Hand, etwas zu ändern. Entweder macht er bewusst weiter, weil er ja keine Schuld und Verantwortung mehr anerkennt, oder er hofft, dass es kein nächstes Mal mehr gibt, weil die Umstände sich ja allenfalls verändern.“ (Decurtins 2002)
- Es folgt die Phase des Verdrängens und Schweigens, denn so glauben Täter und Opfer, das Geschehene ungeschehen machen zu können. Als Resultat dessen lernt der Täter nie, mit seinen Aggressionen umzugehen. Er unterdrückt diese und wenn sie dann doch wieder auftreten, kann er sie nicht kontrollieren und es kommt zum nächsten Gewaltausbruch. (Decurtins 2002)
- Oftmals hat der Täter niemanden, mit dem er über seine Taten sprechen kann. Nur wenn aktiv von außen in die Gewalttaten eingeschritten wird und diese nicht als Privatangelegenheit ignoriert werden, bricht man auch für den Täter das Schweigen und ermöglicht damit einen Weg aus der Gewaltspirale heraus. Daraus resultiert eine Mitschuld der Umgebung von Täter und Opfer, wenn diese die Gewalttaten tolerieren oder ignorieren.

„Die Suche nach Erklärungen führt zu komplexen Ansätzen der Schuldzuweisung durch den Täter, aber auch zur Schuldübernahme auf Seiten der Frau, die so aus der Situation des absoluten Ausgeliefertseins herauszukommen hofft.“ (Decurtins 2002)

5.2.2.2 Arbeit mit Gewalttätern von häuslicher Gewalt

„Damit ein Mann seine Beziehungen zu anderen Menschen auch ohne Gewalt leben kann, muss er einsehen, dass er allein für sein Handeln verantwortlich ist – unabhängig davon, ob ihn jemand provoziert oder nicht!“ (Metell und BIGe.V. 2010)

„Täterarbeit ist ein Unterstützungs- und Beratungsangebot zur Verhaltensänderung für in Partnerschaften gewalttätige Männer. Es handelt sich um ein zeitlich begrenztes kognitiv verhaltensorientiertes Programm, das gewaltzentriert und konfrontativ arbeitet. Kernziel ist die Beendigung von gewalttätigem Verhalten. Täterarbeit ist keine Psychotherapie. Die Ausübung häuslicher Gewalt ist Ausdruck erlernter Denk- und Verhaltensweisen und in der Regel nicht auf eine psychische Erkrankung zurückzuführen.(...)

Täterarbeit findet in Kooperation und Vernetzung mit Institutionen statt, die in ihrem professionellen Handeln mit häuslicher Gewalt befasst sind (u.a. Justiz, Polizei, Frauenunterstützung, Kinder- und Jugendhilfe). Sie ist Bestandteil der Interventionskette gegen häusliche Gewalt.“ (Arend et al. 2007)

„Täterarbeit HG hat folgendes Grundverständnis von Gewalt:

- Gewalttätiges Verhalten ist erlernt; alternative, sozialverträgliche Verhaltensweisen können erlernt werden.
- Täter sind für ihr gewalttätiges Verhalten zu 100 % verantwortlich.
- Gewalttätiges Verhalten ist zielgerichtet und beabsichtigt.
- Gewalttätigem Verhalten liegt eine Entscheidung zugrunde.
- Gewalttätiges Verhalten ist in historische und gesellschaftliche Verhältnisse und damit immer auch in Geschlechterverhältnisse eingebunden und dient überwiegend der Stabilisierung und Erhaltung von Machtverhältnissen.
- Gewalttätiges Verhalten ist kein unabwendbares Schicksal, sondern veränderbar.
- Gewalttätiges Verhalten zielt darauf ab, Kontrolle zu sichern und Macht (wieder) herzustellen.
- Häusliche Gewalt ist kein Problem der sozialen Lage (Schicht).“ (Arend et al. 2007)

Kavemann (2002) sieht in diesen Täterprogrammen die Möglichkeit, auf das Verhalten des Täters Einfluss zu nehmen, denn dass die Teilnahmen an einem

solchen Programm kurzfristig die Gewalttätigkeit und Gewaltbereitschaft akut senkt ist erwiesen (Burton et al. 1998), während die langfristigen Wirkungen noch nicht geklärt sind.

Für das Opfer sieht sie dabei die Möglichkeit, relative Sicherheit während der gefährlichen Phase der Trennung zu erhalten. Denn die Phase der Trennung ist als Risikofaktor für verstärkte sowie vermehrte Gewalthandlungen anzusehen.

Täterprogramme, die während dieser Zeit stattfinden und akut die Gewaltbereitschaft senken, können in dieser Phase besonders wichtig sein und Gewalthandlungen verhindern.

Auch die Kinder können in ihren Augen von Täterprogrammen profitieren, z.B. wenn sich die Männer in den Täterprogrammen auch damit auseinandersetzen, was sie ihren Kindern angetan haben und die Frage der Qualität von Väterlichkeit und Verantwortung bearbeitet werden. Ein großer Erfolg wäre in diesem Zusammenhang auch, wenn die Täter akzeptieren, dass sie ihre Kinder nicht als Mittel zur Kontrolle der Frau einsetzen sollten und die Männer erst nach einer positiven Prognose der Kursleiter/innen beschützten Umgang mit ihren Kindern zugesprochen bekommen.

5.2.3 Kinder als Zeugen von Gewalttaten

„Gewalt gegen die Mutter ist eine Form der Gewalt gegen das Kind.“ (Kavemann, Kinder und häusliche Gewalt 2002)

Die Folgen für Kinder als Zeugen einer Gewalttat finden noch nicht immer genug Beachtung. Bei Einsätzen wegen Partnergewalt geht es in erster Linie darum, den Täter zu überführen und dem Opfer medizinische Hilfe zukommen zu lassen. Die Problematik für Kinder als Tatzeugen bleibt oft unerkannt und fällt in einen Graubereich, dessen Zuständigkeit vielen unklar ist.

Das Erfassen von Kindern als Tatzeugen ist jedoch wichtig, um ihnen professionelle Hilfe zukommen zu lassen und dient der Prävention zukünftiger Gewalttaten. Mit Kindern als Tatzeugen sollte aktiv an dem Erlebten gearbeitet werden. Besonders häufig werden sie im Kontext von Gewalt in Partnerschaft Zeugen der Taten und müssen sehen, wie ein Elternteil dem anderen Elternteil wehtut.

Gewalt in Partnerschaften und das Vorhandensein von Kindern

“Fantuzzo and Mohr’s (1999) review of the existing databasis in the US established that children are present in households where intimate partner violence is occurring, at more than twice the rate they are present in comparable homes in the general population.” (Holt et al. 2008)

Dieses Zitat würde bedeuten, dass in Partnerschaften mit Gewalt, auch mit einer höheren Wahrscheinlichkeit mit dem Vorhandensein von Kindern zu rechnen ist. Gewalt in Paarbeziehungen scheint somit assoziiert zu sein mit dem Vorhandensein von Kindern.

Diese Kinder können eventuell Folge oder Ursache der Gewalt sein.

Wenn davon ausgegangen wird, dass es sich bei Gewalt in Partnerschaften auch häufig um sexualisierte Gewalt handelt, können die Kinder durch diese Gewalthandlungen entstanden sein und damit im weitesten Sinne als Folge der Gewalt betrachtet werden.

„Für einige Kinder beginnt die Gewalt mit ihrer Zeugung, nämlich mit der Vergewaltigung der Mutter.“ (Bergner et al. 2005)

Auch nutzen die Täter vorhandene Kinder aktiv, um die Opfer an sich zu binden und nach den Gewalttaten den Täter nicht zu verlassen.

Es ist auch möglich, dass Stress durch die Kinder, die stärkere Bindung zwischen den Partnern (sich nicht verlassen zu wollen „wegen der Kinder“ auch wenn man sich nicht mehr liebt), oder der Verlust der Freiheit und Zweisamkeit durch die Kinder als „Dritte“ zu einem erhöhten Gewaltpotential oder zur Gewalteskalation führen.

Beschrieben ist auch, dass es bevorzugt während der Schwangerschaft und kurz nach der Geburt eines Kindes zu Gewalthandlungen kommt, die zu diesem Zeitpunkt entweder zum ersten Mal auftreten oder an Häufigkeit und Intensität zunehmen.

Gründe warum Männer schwangere Frauen angreifen sind sexuelle Unzufriedenheit des Mannes, biochemische Veränderungen der Frau, erhöhte Wehrlosigkeit der Frau, erhöhte Belastung des Paares durch den Übergang zur Familie sowie der Versuch, durch die Gewalt einen Abort herbeizuführen. (Gelles 1975)

Durch das aktive Wahrnehmen von Kindern als Tatzeugen und die Aufarbeitung ihres Erlebten kann Gewaltprävention sowohl für die nahe als auch die ferne Zukunft betrieben werden.

5.2.3.1 Folgen für die Kinder

Häusliche Gewalt hat einen unterschiedlichen, schon potentiell schädlichen Einfluss auf Kinder. Dies bestätigen zahlreiche Daten (Edleson 1999) (Cleaver et al. 1999) (Hester et al. 2000) (McGee 2000) (Mullender et al. 20002) (Saunders 2003).

1. Den Bedürfnissen von Kindern in Gewaltbeziehungen zwischen den Eltern wird oft nicht ausreichend nachgekommen.
2. Kinder als Tatzeugen werden als Erwachsene mit höherer Wahrscheinlichkeit selbst zu Opfern oder Tätern von Gewalt.
3. Kinder, die in häuslicher Gewalt aufwachsen, werden selbst auch Opfer von Gewalt durch den vermeintlichen Täter oder durch das Opfer selbst.
4. Kinder übernehmen die Rolle der Mutter und damit assoziierte Aufgaben.
5. Das Verhältnis zwischen Kind und Eltern kann gestört sein.

1. Den Bedürfnissen der Kinder wird oftmals nicht nachgekommen, was sich auf ihre Entwicklung auswirkt. Gewalt gegen die Mutter ist ein Eingriff in das Ausleben ihrer unbeschwerten Kindheit.

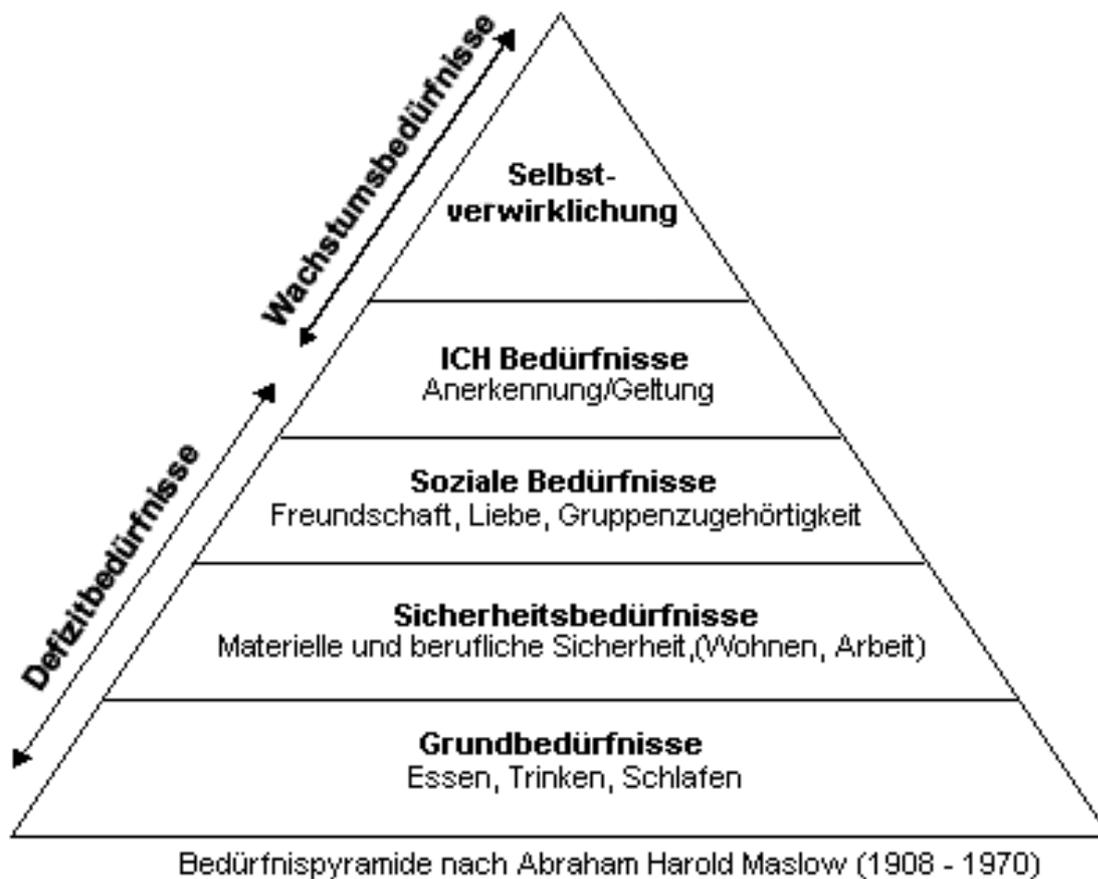


Abbildung 50: Bedürfnispyramide nach A. H. Maslow

Nach diesem Modell können die Bedürfnisse einer höheren Ebene erst dann bestätigt werden, wenn die Bedürfnisse darunter bereits erfüllt sind.

Bei Kindern, die Zeugen von Gewalt wurden, ist das Sicherheitsbedürfnis nicht erfüllt, oft werden sie auch körperlich und emotional vernachlässigt, weil das Opfer zu sehr mit seinen eigenen Problemen beschäftigt ist, um auf die Probleme des Kindes eingehen zu können. Damit können bei ihnen die Bedürfnisse der höheren Ebene wie Selbstverwirklichung und Anerkennung und Geltung gar nicht erst in Angriff genommen werden.

„Eine in ständiger Angst und Unsicherheit lebende Frau ist kaum offen für die emotionalen Bedürfnisse ihres Kindes.“ (Metell und BIGe.V. 2010)

2. Kinder als Tatzeugen werden als Erwachsene mit höherer Wahrscheinlichkeit selbst zu Opfern oder Tätern von Gewalt.

Bei den Kindern als Zeugen von Gewalttaten ergab die Untersuchung der rechtsmedizinischen Gutachten am Institut für Rechtsmedizin Hamburg, dass mehr Jungen als Zeugen angegeben wurden als Mädchen (Abbildung 9).

Jedoch blieb bei fast einem Viertel der kindlichen Tatzeugen das Geschlecht unklar.

Das Geschlecht der Kinder ist in der Hinsicht relevant, weil nach Godenzi vermehrt Jungen dazu neigen, in der Kindheit erlebte Gewalthandlungen zu übernehmen und später selbst zum Täter zu werden. (Godenzi 1994)

Mädchen werden, wenn sie selbst Gewalt in der Kindheit erlebt haben, eher dazu neigen, auch als Erwachsene diese Opferrolle in der Beziehung wieder einzunehmen bzw. länger zu dulden als Frauen, die nicht mit Gewalt aufgewachsen sind.

Daraus folgt, dass auf Kinder als Tatzeugen individuell und geschlechtsspezifisch bei der Verarbeitung der Gewalttaten eingegangen werden sollte.

Fallbeispiel 1

„Anlässlich der rechtsmedizinischen Untersuchung berichtete Frau A., dass ihr 6-jähriger Sohn sehr auffällig sei. Er würde sich, sagte sie wörtlich, wie sein Vater früher benehmen. Sobald er Streit mit seinen Geschwistern habe, würde er die Geschwister mit Messer bedrohen.

Frau A. wurde dringend empfohlen, sich an einen Kinder- und Jugendpsychiater zu wenden.

Kinder, die Zeugen von häuslicher Gewalt wurden, können Symptome einer seelischen Traumatisierung entwickeln und auch in ihrem Verhalten auffällig werden. Diese Kinder benötigen so schnell wie möglich professionelle Kinder- und Jugendpsychiatrische Betreuung.“ (Rechtsmedizinisches Gutachten)

„Wenn ihnen niemand ein anderes Bild vermittelt, lernen sie (die Kinder als Tatzeugen) im Laufe der Zeit, dass Gewalt ein akzeptiertes Mittel ist, um Konflikte und Auseinandersetzungen zu „lösen“.“ (Metell und BIGe.V. 2010)

3. Kinder, die in häuslicher Gewalt aufwachsen, werden selbst auch Opfer von Gewalt durch den vermeintlichen Täter oder durch das Opfer selbst. So gaben 38 % von 126 Kindern an, die bei Childline (Notruftelefon für Kinder in Großbritannien) anriefen um über die Misshandlungen ihrer Mutter zu sprechen, selbst durch den Täter misshandelt worden zu sein. (Epstein und Keep 1995)

„Hoch signifikant ist der Zusammenhang mit der Partnergewalt: Unter denen, die schon einmal körperlich gegen den Partner vorgegangen sind, ist auch die Rate derer erheblich größer, die bei der Erziehung ihrer jugendlichen Kinder körperliche Gewalt einsetzen (60% gegenüber 30,7% bei denjenigen, die ihren Partner nicht ohrfeigen usw.). Das heißt: Die Mehrheit derer, die schon einmal gegen den Partner physisch gewaltaktiv wurden, wird dies auch gegen die eigenen Kinder.“ (Luedtke und Lamnek 2002)

Somit besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich die häusliche Gewalt gegen die Mutter auch in Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch von Kindern äußert. (Mullender und Morley 1994)

Auch der Umkehrschluss ist möglich. Findet eine Misshandlung des Kindes durch den Vater statt, ist oftmals auch die Mutter von einer Gewalthandlung durch den Täter betroffen. (Mullender und Morley 1994)

Abbildung 11 zeigt, dass fast ein Viertel der Kinder, die Zeugen einer Gewalttat wurden, auch aktiv in die Gewalttat mit hineingezogen und damit selbst Opfer wurden.

Jungen werden ein wenig häufiger selbst mit zum Opfer der Tat als Mädchen (Abbildung 12). Deutlicher ist jedoch, dass mit steigendem Alter der Kinder auch die Wahrscheinlichkeit steigt, dass sie selbst mit aktiv zum Opfer werden (siehe Abbildung 13). Mit höherem Alter und eher mit männlichem als mit weiblichem Geschlecht, greifen die Kinder aktiv in die Gewalthandlung ein um ihre Mutter zu schützen.

Fallbeispiel 2

„Aus rechtsmedizinischer Sicht muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Vorfall für das Kind aus zweifacher Sicht traumatisierend war. Er erlebte, wie seine Mutter angegriffen wurde und dabei wurde er auch selbst angegriffen. Aus medizinischer Literatur ist es bekannt, dass Kinder derartige Traumata nicht ohne weiteres verarbeiten können. Der Mutter wurde geraten, sich an einen Kinder- u Jugendpsychiater zu wenden.“ (Rechtsmedizinisches Gutachten)

Fallbeispiel 3

„Nora hatte immer Angst um ihre Mutter, solange sie sich zurückerinnern kann. Sie habe es öfter miterlebt, wie der Papa die Mama geschlagen hat, erzählt sie. Als sie noch klein war, habe sie Angst gehabt, daß der Papa ihr auch etwas tun könnte und sei weggelaufen. Manchmal habe sie Angst gehabt, daß der Papa der Mama etwas ganz schlimmes antun könnte. Später habe sie dann versucht, die Mama zu beschützen. Als Nora sieben Jahre alt war, sprang sie einmal auf das Gesicht ihrer Mutter um sie zu schützen, als der Vater dieser mit der Faust ins Gesicht schlagen wollte. Der Papa habe dann nur die Schulter der Mutter erwischt und sie sei dann „glücklich und froh“ gewesen, daß es nicht schlimmer ausgegangen ist.“ (Strasser 2001)

Dass Säuglinge so häufig selbst mit zum Opfer von Gewalttaten werden, kann damit erklärt werden, dass wie bereits beschrieben, während der Schwangerschaft und nach der Geburt, das Gewaltpotential des Täters besonders hoch ist und sich die Säuglinge vermehrt in direktem Kontakt mit der Mutter, also dem Opfer befinden. Somit bekommen die Kinder Schläge ab, die für die Mutter bestimmt sind, weil sie sich auf dessen Arm befinden, oder fallen bei der Tat passiv auf den Boden, wenn das Opfer stürzt oder das Kind während der Tat fallen lässt.

4. Kinder übernehmen die Rolle der Mutter und damit assoziierte Aufgaben. Kinder müssen die Hilflosigkeit ihrer Mutter als die Person, die ihre Sicherheit gewährleistet, mit ansehen. Dabei fühlen sie sich selbst oft schuldig, oder versuchen, ihre Mutter zu schützen. Auch übernehmen die Kinder nicht selten Aufgaben im Haushalt oder der Betreuung ihrer jüngeren Geschwister oder gar der Mutter, für die sie eigentlich viel zu jung sind und die sie ihrer Kindheit berauben.

Fallbeispiel 4

„Eine Untersuchung von Frau F. war nur bedingt möglich, da ihr kleiner Junge sich von der Mutter nicht trennen wollte, und sobald ich Frau F. nah kam, fing er an zu schreien und zu weinen. Er wiederholte immer wieder: "Lass meine Mama in Ruhe." Seine Mutter konnte ihn kaum beruhigen.“

Unmittelbar nach der rechtsmedizinischen Untersuchung wurde Frau F. mit ihrem Kind vom diensthabenden Jugend- und Kinderpsychiater des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf beraten. Sowohl der diensthabende Kollege wie auch ich waren der Meinung, dass der kleine Junge dringend psychiatrische Hilfe benötigt.“ (Rechtsmedizinisches Gutachten)

5. Das Verhältnis zwischen dem Kind und den Eltern kann gestört sein.

Die Eltern sind für ihre Kinder im Normalfall engste Vertrauenspersonen und Schutzbefohlene. Bei Gewalt in Partnerschaften wird der Täter mit Angst und Gewalt assoziiert und stellt damit eher selbst eine Gefahr für das Kind denn Schutz und Hilfe dar. Das Opfer wird als schwach, duldend und hilflos betrachtet. Auch hier hat das Kind nicht das Gefühl, effektiv Hilfe und Schutz erfahren zu können. „Besonders die Ältere hat sich sehr zurückgezogen, und [ich] glaube, sie war dann innerlich auch sehr verletzt, und die Kleinere ist sehr laut und sagt, was sie sich denkt, wird aber genauso verletzt und das tut natürlich auch weh und die Kinder [haben] sich zurückgezogen oder [wollen] keinen Kontakt mit dem Papa.“ (Strasser 2001) In einer Zeichnung, die die Familie als Tiere darstellen soll, zeichnete die jüngere Tochter sich als Schlange und die Ältere als Fisch. Strasser meint dazu, dass die Schlange verdeutlicht, dass die Jüngere die Mutter gegen den Vater verteidigt und beschützt. Die Schwester als Fisch lebt in einem eigenen Element und versucht sich von der Familie zu isolieren. Der Umgang beider Schwestern mit der häuslichen Gewalt zeigt zwei sehr unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten auf.

Kinder gehen ganz individuell mit dem Erlebtem um und zeigen nicht immer und in unterschiedlichsten Ausprägungen Folgen der miterlebten Gewalt.

In Child Abuse and Neglect (Holt et al. 2008) sind 4 Faktoren beschrieben, die Einfluss darauf nehmen wie ein Kind mit häuslicher Gewalt umgehen kann. Erstens, das gemeinsame Auftreten von häuslicher Gewalt mit Kindesmisshandlung, zweitens, die elterliche Belastbarkeit, drittens, der kindliche Entwicklungsstand und viertens, zusätzliche Aussetzung von anderen Widrigkeiten.

„Das Miterleben der Gewalt ist für Kinder immer schädigend. Die Auswirkungen erreichen nicht immer schwer traumatisierende Intensität, aber qualifizierte,

eigenständige Unterstützung brauchen alle Kinder, die das erlebt haben.“
(Kavemann 2002)

5.3 Klassifizierung der Beziehungen

Die Beziehung zwischen Täter und Opfer, Opfer und Kind aber auch Täter und Kind ist von Bedeutung. Für das Kind macht es einen Unterschied, ob der anonyme, „große, schwarze, böse Mann“ der geliebten Mutter weh tut, oder ob es der Vater ist, der als Vertrauens- und Vorbildperson für das Kind fungiert. Natürlich ist es sehr schlimm, wenn das Kind sieht, dass einer anderen Person wehgetan wird, egal um wen es sich dabei handelt. Jedoch ist es besonders schlimm, wenn das Opfer ein Elternteil ist, von dem sich das Kind selbst Schutz und Geborgenheit erwartet. Wenn dieser Elternteil ständig selbst ängstlich und hilflos Opfer von Gewalt ist, verliert das Kind das Vertrauen in die Schuttfähigkeit und den Respekt. Desweiteren wird das Opfer nicht in der Lage sein, auf die Gefühle des Kindes einzugehen.

„Eine in ständiger Angst und Unsicherheit lebende Frau ist kaum offen für die emotionalen Bedürfnisse ihres Kindes.“ (Metell und BIGe.V. 2010)

5.3.1 Täter-Opfer-Beziehung

Kinder werden am Institut für Rechtsmedizin besonders häufig als Zeugen erwähnt, wenn Täter und Opfer in einer familiären Beziehung zueinander stehen. Dabei überwiegt die Gewalt in Partnerschaften (63 %). Das heißt, der Täter ist der (Ex)Partner oder (Ex)Ehepartner des Opfers.

Aus Abbildung 15 geht hervor, dass bei den Opfern, die durch einen (Ex)Partner oder (Ex)Ehepartner angegriffen wurden, Täter und Opfer zu 65 % in nicht ehelicher Partnerbeziehung oder Ehepartnerschaft leben und nur 35 % der Opfer ihren Ex-Partner als Täter beschreiben.

„Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen“ bestätigt dieses Ergebnis nicht. „In der Studie gaben prozentual mehr Frauen Gewalt durch frühere, als Gewalt durch aktuelle Partner an: 30 % der Betroffenen haben körperliche/sexuelle Gewalt nur durch den aktuellen Partner, 60 % nur durch einen früheren Partner und 10 % sowohl durch einen aktuellen als auch durch einen früheren Partner erlebt.“ (Schröttle und Ansorge 2008)

Diese Diskrepanz könnte darauf hindeuten, dass das Vorhandensein von Kindern dazu führt, dass sich die Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen nicht von ihren Partnern trennen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Opfer, die sich im Institut für Rechtsmedizin Hamburg melden, in der Regel aktuell Opfer von der Gewalthandlung wurden und zu diesem Zeitpunkt unklar ist, ob sie in Zukunft den Schritt wagen, sich von ihrem gewalttätigen Partner zu trennen. Es kann eventuell sogar davon ausgegangen werden, dass das Alter des Opfers mit dem Trennungszeitpunkt nahezu gleichzusetzen ist, da wie unter Abbildung 43 sichtbar, sehr viele der in der Rechtsmedizin untersuchten Opfer eine Anzeige wagen und damit den ersten Schritt einer Trennung aus einer gewalttätigen Beziehung vollziehen.

Bei den Interviewten von M. Schröttle und N. Ansorge dagegen sind die Gewalthandlungen zu einem variablen Zeitpunkt erfasst, wo der Schritt der Trennung dann eventuell bereits vollzogen ist und es zum Tatzeitpunkt damals trotzdem der aktuelle Partner war.

„Es verwundert nicht, dass Frauen vergleichsweise häufiger Gewalt durch frühere Partner erlebt haben, da sie sich aus gewaltbelasteten Paarbeziehungen tendenziell

häufiger lösen und zudem Gewalt oft erst im Kontext von Trennung oder Scheidung erstmals auftritt.“ (Schröttle und Ansorge 2008)

Auffällig ist auch, dass im Institut für Rechtsmedizin verhältnismäßig viele Fälle von Ehepartnerschaft zu finden sind (47 %). Somit kann eventuell davon ausgegangen werden, dass Paare mit Kindern eher in Ehepartnerschaft zusammenleben, oder aber, dass gewalttätige Täter ihre Opfer vermehrt heiraten um sie fester an sich zu binden. Vergleicht man in Abbildung 17 die Ehepartner mit den nicht ehelichen Partnerbeziehungen und geht weiter davon aus, dass das Untersuchungsalter des Opfers mit einer hohen Trefferquote auch den Trennungszeitpunkt vom Täter darstellt, so sieht man, dass Frauen in der Ehe eine Gewaltbeziehung länger dulden (Altersschwerpunkt bei 30-34 Jahren) als Frauen in nicht ehelicher Partnerschaft (gleichmäßiger verteilt mit Altersschwerpunkt bei 20-24 Jahren). Damit könnte man die Ehe als Faktor ansehen, mit dem der Täter das Opfer an sich bindet und der für das Opfer dazu führt, länger von einer Trennung aus einer gewaltbelasteten Beziehung abzusehen.

5.3.2 Opfer-Kind-Beziehung

Wie aus Abbildung 18 hervorgeht, werden Kinder bei 90 % der Fälle Zeuge einer Gewalthandlung gegen ein Familienmitglied. Dabei ist mit 69 % die häufigste Opfer-Kind-Beziehung die der Mutter zu ihrem Kind.

Das ist für die Beziehung zwischen der Mutter als dem Opfer und dem Kind von Bedeutung.

Prof. Dr. Kavemann (2002) beschreibt, dass das Verhältnis der Mutter zu ihrem Kind gestört sein kann, wenn das Kind in irgendeiner Weise in die Gewalthandlung des Täters involviert war. Dies ist möglich, wenn das Kind sich auf die Seite des Täters stellte, die Mutter verachtete, oder aber gar aktiv an der physischen oder psychischen Misshandlung der Mutter beteiligt war.

Auch kann das Mutter-Kind-Verhältnis gestört sein, wenn das Kind durch Vergewaltigung entstanden ist, oder der Täter durch ständige Schwangerschaften der Mutter das Opfer an sich band.

Da Frauen durch die Gewalt vor ihren Kindern sich auch vor diesen erniedrigt fühlen, gelingt es ihnen teilweise schwer, ihren Kindern danach offen und empathisch zu begegnen, denn sie schämen sich für die Situationen, in denen die Kinder sie gesehen haben und fühlen sich durch die körperliche Schwäche, die ihnen durch den Täter aufgezeigt wurde, auch zu schwach, um sich um ihre Kinder kümmern zu können.

Als Folge davon kann es zu Ablehnung, Gleichgültigkeit oder Misshandlungen der Kinder kommen. „Frauen als Opfer häuslicher Gewalt können selbst z.B. gegenüber ihren Kindern Täterinnen werden.“ (Kavemann 2010)

Da für Kinder, die Zeugen von Gewalt werden, ein enges Vertrauensverhältnis zu einer Bezugsperson sehr wichtig ist um mit ihren Erlebnissen umzugehen zu lernen, sind diese Kinder doppelt von dieser Situation betroffen.

Es ist für diese Frauen auch sehr schwierig, mit jemandem darüber zu sprechen, dass ihr Verhältnis zu ihren Kindern gegebenen Falles schlecht ist, denn niemand möchte als schlechte Mutter dargestellt oder verurteilt werden. Auch ist die Angst, dass man ihnen die Kinder wegnehmen könnte zu groß.

Es ist also nachvollziehbar, wie in dieser Situation ein schlechtes Verhältnis zwischen Opfer und Kind zustande kommen kann, deshalb ist es wichtig, auch dieses Thema bei dem Opfer anzusprechen um Hilfe vermitteln zu können.

„Die Erfahrung, das Kind nicht annehmen zu können, führt bei der Mutter zu extremen Schuldgefühlen, zu einer Ambivalenz zwischen Liebe und Hass.“ (Bergner et al. 2005)

Auch die Beziehung des Kindes zum Opfer kann verändert und gestört sein.

„Das Kind verliert auf diese Weise nach und nach das Zutrauen zur Mutter, denn es erfährt, dass die Mutter sich und ihr Kind nicht beschützen kann. Es verliert der Mutter gegenüber den Respekt.“ (Metell und BIGe.V. 2010)

Die Mutter sollte für die Sicherheit des Kindes zuständig sein. Stattdessen erlebt das Kind die ständige Hilflosigkeit der Mutter und hat nicht mehr das nötige Schutz- und Sicherheitsgefühl bei ihr. Teilweise findet sogar eine Rollenumkehr statt und das Kind muss die Mutter beschützen, sich um kleinere Geschwister und den Haushalt kümmern.

Während immer wieder darauf hingewiesen wird, dass es für die Kinder, die Gewalt erleben, sehr wichtig ist, ein enges Vertrauensverhältnis zur Mutter zu haben und über das Erlebte reden zu können, ist dies in der Realität bei häuslicher Gewalt sicher seltener. Das Opfer schämt sich oft und ist zu sehr mit seinen eigenen Problemen beschäftigt um auf die psychischen Bedürfnisse der Kinder zu achten oder einzugehen. Desweiteren führt die Angst, vom Kind mit der eigenen Ohnmacht und Hilflosigkeit konfrontiert zu werden und darüber sprechen zu müssen, eher zu einem distanzierten Verhalten, denn zu besonderer Nähe und offenem Verhalten.

„After leaving the violent man, however, most mothers felt that they had in fact become closer to their children because of everything they had been through together.“ (McGee 2000) Dieses Zitat beschreibt, dass nach der Trennung vom gewalttätigen Partner das Verhältnis zwischen Opfer und Kind oft auch als sehr viel enger beschrieben wird. Nach ausgestandener Trennung kann das oben beschriebene enge Verhältnis als Bewältigungsstrategie für das Kind entstehen, denn Erlebtes und gemeinsam Durchgestandenes schweißt zusammen.

5.3.3 Täter-Kind-Beziehung

Der Umgang des Kindes mit dem Vater, der oftmals gleichzeitig Täter ist, kann sich schwierig gestalten. Probleme dabei sind:

- Das Vertrauensverhältnis des Vaters zum Kind könnte gestört sein. Der Vater nimmt eine patriarchale Struktur in der Familie ein und setzte diese bisher mit Gewalt durch.
„Die Regeln und Forderungen, nach denen in der Familie gelebt wird, werden oftmals vom Vater aufgestellt. Vor der gewalttätigen Allmacht des Vaters fürchtet sich das Kind.“ (Metell und BIGe.V. 2010)
- Gewalttätige Väter nutzen ihre Kinder zur Bindung des Opfers an sie, indem sie den Kindern Lügen über das Opfer erzählten oder dem Opfer verdeutlichten, dass sie die Familie nur ohne die Kinder verlassen könnten.
- Kinder werden in den Gewaltprozess integriert, indem sie sich auf die Seite des Täters stellen und aktiv daran beteiligt sind, dem Opfer physische oder psychische Gewalt zukommen zu lassen. Damit führt der Umgang mit dem Täter dazu, dass zukünftige Tätergenerationen geschaffen werden.
- Täter nutzen das Umgangsrecht zu ihren Kindern, um weiterhin psychischen Druck auf das Opfer auszuüben, den eventuell geheimen Wohnort des Opfers herauszubekommen oder die Kinder gegen die Mutter aufzuhetzen.

Da sowohl Täter als auch Opfer zu ihren vertrauten und geliebten Personen gehören, können die Kinder in einen Zwiespalt geraten. Auf der einen Seite wollen sie das Opfer schützen, auf der anderen Seite aber den Täter auch nicht für sein Verhalten verurteilen.

Fallbeispiel 5

„Weinend berichtet Frau Y.: "Wenn meine Tochter nicht zu Hause gewesen und nicht aufgewacht wäre, wäre ich bestimmt tot." Die 13-jährige gemeinsame Tochter sei durch die lautstarke Auseinandersetzung der Eheleute zu dieser hinzugekommen und "dazwischen gegangen". Sie habe mehrfach gesagt: "Papa, mach das nicht, das tut weh" - dies habe geholfen. Als Frau Y. auf der Straße gewesen sei, habe ihre Tochter ihr Schuhe und eine Jacke gebracht und gebettelt "Bitte ruf nicht die Polizei, sonst geht mein Papa zu Gefängnis". Frau Y. gibt an, auch ihre Tochter habe während des Geschehens "vor Angst" eingenässt.“ (Rechtsmedizinisches Gutachten)

5.4 Hintergrundinformationen der Gewalttat

Am Institut für Rechtsmedizin Hamburg werden Kinder als Tatzeugen hauptsächlich bei Beziehungskonflikten ((Ex)Partner/soziales Nahfeld) angegeben (76 %). Dabei werden in der Regel Erwachsene Opfer dieser Gewalttaten. Wenn Kinder Opfer von Gewalttaten der Rubrik Beziehungskonflikt ((Ex)Partner/soziales Nahfeld) werden, dann sind in der Regel die Eltern die Täter.

Bei Beziehungskonflikten ((Ex)Partner/soziales Nahfeld) ist eine hohe Anzahl an Verletzungslokalisationen zu verzeichnen. Keine objektivierbaren Verletzungen, wie sie bei anderen Hintergründen/Anlässen erfasst werden, sind selten (siehe Abbildung 21). Das spiegelt die hohe Reizschwelle der Opfer wieder, ehe sie den Täter anzeigen bzw. ihre Verletzungen erfassen lassen. Bei bekannten Tätern, wie das bei Beziehungskonflikten ((Ex)Partner/soziales Nahfeld) der Fall ist, werden erst bei massiveren Verletzungen Maßnahmen gegen den Täter ergriffen, während bei unbekanntem oder nur flüchtig bekannten Tätern die Reizschwelle sehr viel niedriger liegt.

Abbildung 27 zeigt, dass Kinder vermehrt Zeugen von Gewalt werden, wenn es sich dabei nicht um einmalige Tatereignisse handelt (12 %), sondern um wiederholte Gewaltangriffe (mindestens 66 %). Vergleicht man diese Zahlen mit Abbildung 28, so sieht man, dass bei allen Konflikten zwischen (Ex)Ehe/Partnern der Anteil an Wiederholungstaten den Durchschnitt überschreitet. Bei unbekanntem Tätern hingegen überwiegt der Anteil an Einzeltathandlungen mit 75,9 %.

Daraus kann geschlussfolgert werden, dass Kinder mit einer höheren Wahrscheinlichkeit Tatzeuge einer Gewalttat werden, wenn es sich um Wiederholungstaten handelt. Wahrscheinlich sinkt die Reizschwelle des Täters von Gewalttat zu Gewalttat immer weiter herab, sodass ihn ein Kind als Tatzeuge auch nicht mehr hemmt. Unbekannte Täter begehen eher Einzeltaten. Bei einer Tat zwischen zwei (Ex)Ehe/Partnern dagegen kann mit einer hohen Wahrscheinlichkeit von einer Wiederholungstat ausgegangen werden.

„Dobash und Dobash (1979) beschreiben anhand von Interviews mit 137 Frauen Gewaltverläufe und weisen darauf hin, dass Kinder häufig Zeugen der Männergewalt sind, sobald sich die Gewalt etabliert hat und dadurch normalisiert ist.“ (Godenzi 1994)

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es sich bei Beziehungskonflikten ((Ex)Partner/soziales Nahfeld) häufig um Wiederholungstaten (Franke et al. 2004) (Decurtins 2002) handelt, die mit zunehmender Häufigkeit auch an Schwere zunehmen und mit denen die Wahrscheinlichkeit steigt, dass ein Kind zum Tatzeugen wird.

„(...) Die Gewalthandlung wiederholt sich, häufig in schlimmerer Form.“ (Godenzi 1994)

Bei der Auswertung der Tatorte zeigte sich, dass Kinder prinzipiell an jedem Ort Zeuge einer Gewalttat werden können. Haupttatort ist bei über 50 % der Taten jedoch die gemeinsame Wohnung von Täter oder Opfer. Dies ist besonders nachvollziehbar unter dem Aspekt, dass Kinder vermehrt Zeuge von Gewalt in Paarbeziehung zwischen den Eltern bzw. Stiefeltern werden.

5.5 Gewaltmuster

5.5.1 Art der Gewalt

Bei der Art von Gewalt kann zwischen körperlicher, psychischer, sexueller, sozialer und ökonomischer Gewalt unterschieden werden (siehe Theoretischer Ansatz). Bei der körperlichen Gewalt wird in instrumentelle und nicht instrumentelle Gewalt differenziert, wobei Erstere sich eines Tatmittels bedient.

Bei der häuslichen Gewalt sind oftmals viele oder alle Formen der Gewalt kombiniert. Dies dient dem Ziel, die Macht des Täters über das Opfer zu festigen und zu verhindern, dass das Opfer sich aus dem Gewaltverhältnis lösen kann. Es wird deshalb auch von „(...) Gewalt in einem Misshandlungssystem (...)“ gesprochen. (Franke, et al. 2004)

Festzuhalten bleibt, dass jede Form der Gewalt Folgen für das Opfer hat und es daran hindert, der Gewaltsituation zu entkommen. Deshalb muss bei Fällen häuslicher Gewalt das gesamte Gewaltsystem untersucht werden, um den Opfern adäquat helfen zu können. Denn oft sind nicht die sichtbaren und objektivierbaren Verletzungen die schwersten für das Opfer.

5.5.1.1 Körperliche Gewalt

Abbildung 29 zeigt, dass körperliche Gewalt (bei 92 % vertreten) die dominierende Gewaltform ist, bei der Kinder Zeugen werden.

Dies bestätigten auch Seifert et al. (2006), bei dessen Untersuchung sich ebenfalls zeigte, dass bei 92 % der Partnerschaftskonflikte körperliche Gewalt eingesetzt wurde.

Dabei werden die Opfer durch die Täter vor allem geschlagen (66 %), getreten (28,2 %) und geschubst (27,5 %) (S. Abbildung 32).

„Sowohl der überwiegende Anteil der Frauen als auch der Männer gaben an, dass körperliche Gewalt in Form von Ohrfeigen, Schlägen und Schubsen die häufigste Art der Einwirkung war.“ (D. Seifert, et al. 2006)

Wie bereits diskutiert, werden Kinder vor allem Zeugen von Gewalt in Partnerschaften. Die Gewalteskalation ist hier oft spontan und Ausdruck einer akuten Situation. Tatinstrumente finden meist keine Verwendung, was keine Vorbereitung bzw. bewusste Planung der Gewalthandlung impliziert.

Desweiteren ging aus Abbildung 2 und Abbildung 6 hervor, dass es sich in den meisten Fällen um männliche Täter und weibliche Opfer handelt, sodass dem Täter sein körperliches Leistungsvermögen genügt, um das Opfer zu dominieren und er kein Tatmittel benötigt. Letzten Endes ergibt sich aus der vorherrschenden Gewalt in Partnerschaften, dass Täter und Opfer bekannt sind und ggf. noch positive Gefühle füreinander besitzen. Der Täter verfolgt deshalb oft nur das Ziel, das Opfer zu bestrafen, zu dominieren, zu erniedrigen und zu bedrohen. Lebensgefährliche Verletzungen am Opfer hervorzurufen oder es zu töten ist in der Regel in keinsten Weise das Ziel des Täters. Auch für diesen Aspekt ist die körperliche Gewalt eher geeignet als die instrumentelle. Abbildung 30 bestätigt diesen Aspekt. Im Durchschnitt aller untersuchten Fälle waren die Verletzungen nur in 7 % potentiell lebensgefährlich oder lebensgefährlich.

5.5.1.2 Instrumentelle Gewalt

Instrumentelle Gewalt fand sich bei 26 % der Opfer von Gewalt vor Kindern am Institut für Rechtsmedizin Hamburg.

Dabei fanden sich vor allem Tatmittel, die der Kategorie Alltagsgegenstände angehörten, die der Täter also vermutlich spontan griff und einsetzte.

Messer oder Schuss- und Gaswaffen wurden nur sehr selten benutzt. Wenn sie benutzt wurden, führten sie in 31,25 % der Fälle zu potentiell lebensgefährlichen Verletzungen. Dies liegt noch deutlich über dem Durchschnitt der durch instrumentelle Gewalt erzielten Verletzungsschwere von 12,8 % potenziell lebensgefährlich und lebensgefährlich. Wobei schon der Durchschnitt widerspiegelt, dass es durch den Einsatz von Tatmitteln mit einer höheren Wahrscheinlichkeit zu schwereren Verletzungen kommt.

Abbildung 30 zeigt jedoch, dass die höchste Wahrscheinlichkeit für schwerere Verletzungen durch die Kombination von körperlicher und instrumenteller Gewalt gegeben ist.

5.5.1.3 Psychische Gewalt

„Häusliche Gewalt, um die es hier geht, bedeutet die Verletzung der physischen und/oder psychischen Integrität des Opfers. Psychische Gewalteinwirkung stellt eine erhebliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar, ist zu sehen zum Beispiel am Bevormunden der Frau, deren Kontrollieren, Bedrohen, Schimpfen, für geistig - beschränkt - Erklären, Terrorisieren und Einsperren, vom sozialen Umfeld isolieren etc. Die psychische Gewalt stellt eine Vorstufe dar, eskaliert fast immer im Laufe der Zeit und führt zur physischen Gewalteinwirkung.“ (Geißel 2002)

Bei den Opfern, die sich durch mindestens ein Kind als Zeuge der Tat auszeichneten, gaben 21 % an, zusätzlich zur körperlichen Gewalt auch Opfer von psychischer Gewalt geworden zu sein.

Dabei wird am häufigsten mit einer Gefährdung der Gesundheit des Opfers gedroht. 10 % der Opfer, die bedroht wurden, wurde damit gedroht, den Kindern etwas anzutun oder ihnen diese anders zu entziehen. Dies zeigt auf, dass Kinder nicht nur Zeugen von Gewalt werden, sondern auch als Mittel zur Gewaltanwendung und Machtdemonstration durch die Täter genutzt werden.

Bei der psychischen Gewalt kann von einer höheren Dunkelziffer ausgegangen werden.

Untersuchungen aus „Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen“ zeigten, dass bei etwa einem Drittel aller befragten Frauen, die aktuell in Paarbeziehungen lebten, Hinweise auf potenzielle psychische Gewalt durch den Partner gefunden wurden. (Schröttle und Ansorge 2008)

Die Differenz von etwa einem Drittel (Schröttle und Ansorge 2008) zu 21 % (Abbildung 32) kann dadurch erklärt werden, dass das Institut für Rechtsmedizin als Ort für die Dokumentation körperlicher Gewaltzeichen angesehen wird und Opfer, die „nur“ psychische Gewalt erlebten, diesen Ort eher nicht aufsuchen würden.

Desweiteren spiegelt die Rechtsmedizin eher die Fälle wider, bei denen die Gewalt zur Anzeige gebracht wurde, während Schröttle und Ansorge (2008) anonymisiert die Gesamtbevölkerung stichprobenartig befragten. Obwohl die Opfer das Erleben von psychischer Gewalt als Gewalthandlung und relevant beschreiben (Schröttle und Ansorge 2008) kann vermutet werden, dass es seltener angezeigt wird, weil es nicht körperlich objektivierbar ist und von unbeteiligten Personen als nicht relevant abgehandelt werden könnte.

1. Der Literatur kann entnommen werden, dass Drohungen selbst, auch ohne Kombination mit anderen Formen von Gewalt, durch die Opfer als „Gewalt“ empfunden werden und ihre Gesundheit beeinflussen.

„Drohungen sind per se nicht als leichte Handlungen einzustufen, weil sie in hohem Maße als bedrohlich für das Leben und die körperliche Unversehrtheit erlebt werden, von Körperverletzungen und/oder psychischen Folgeproblemen begleitet waren und zudem weit überwiegend langfristige psychosoziale Folgen hatten.“ (Schröttle und Ansorge 2008)

So zeigten die Daten aus „Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften“, dass 56,3 % der Frauen, die „nur“ bedroht wurden, Angst hatten, in der Situation ernsthaft oder lebensgefährlich verletzt zu werden, 87,5 % nannten psychische Folgebeschwerden, 75 % berichteten über langfristige psychosoziale Folgen, 78,1 % der Frauen stufen die Situation als Gewalt ein und 25% erlebten durch die Situation eine Arbeitsbeeinträchtigung. Alle diese Werte übersteigen sogar die, der „nur wütend wegschubsen/leichte Ohrfeige“ und „mindestens „mittlere Handlungen“, die wehtaten, Angst machten, bedrohlich waren.“ (Schröttle und Ansorge 2008)

„A number of women made the point that it was much harder to “get over” the emotional or psychological abuse than the physical violence.” (McGee 2000)

2. In der Literatur wird auch beschrieben, dass psychische und physische Gewalt häufig gemeinsam auftreten, oder auf die psychische Gewalt zu Beginn, im späteren Verlauf auch physische Gewalt folgt.

„Darüber hinaus war auch die Androhung körperlicher Gewalt ohne andere genannte körperliche Übergriffe in der Situation in erstaunlichem Ausmaß – zu 41 % – von Verletzungen gefolgt. Möglicherweise haben die Frauen dabei von nachfolgenden Verletzungen in späteren Situationen berichtet, die mit diesen Drohungen in einem Zusammenhang standen; hier und später wird deutlich, dass Gewaltandrohungen in relevantem Maße manifeste Gewalthandlungen folgen, ganz abgesehen davon, dass sie häufig in direkter Kombination mit körperlicher Gewalt auftreten.“ (Schröttle und Ansorge 2008)

3. Den rechtsmedizinischen Gutachten am Institut für Rechtsmedizin Hamburg konnte entnommen werden, dass es für viele Opfer eine Form von psychischer Gewalt ist, wenn sie wissen, dass ihr Kind als Tatzeuge anwesend ist und sie ggf. fürchten, dass Kind würde auch verletzt werden.

Fallbeispiel 6

„Frau W. äußert große Besorgnis bezüglich ihres Sohnes, da dieser zunächst "völlig panisch gewesen" sei, geweint und geschrien habe - "ich hab keine Nerven mehr, ich will nicht mehr leben" - und anschließend "wie ein Häufchen Elend auf dem Bett zusammengekauert" habe. Während dieser Schilderung bricht Frau W., die zunächst sehr gefasst und selbstbewusst wirkt, in Tränen aus und scheint zeitweilig sehr aufgelöst.“ (Rechtsmedizinisches Gutachten)

Fallbeispiel 7

„Während der Befragung bricht Frau P. mehrfach in Tränen aus (fängt sich jedoch umgehend wieder) – insbesondere bei der Schilderung, dass ihre 2,5-jährige Tochter die Auseinandersetzung direkt miterlebt habe und bis heute unter dem Einfluss des Geschehens stehe (verstärkte Anhänglichkeit, Alpträume des Kindes).“ (Rechtsmedizinisches Gutachten)

Fallbeispiel 8

„Auf Nachfrage gibt Frau A. an, dass sie sich nicht erinnern könne, ob sie unter Luftnot gelitten habe, sie habe sich die ganze Zeit Sorgen um ihren Sohn gemacht. Eine Bewusstlosigkeit sowie ein Urin- und Kotabgang werden verneint. Eine Veränderung der Stimme oder Schluckstörungen seien ihr nicht aufgefallen.“ (Rechtsmedizinisches Gutachten)

4. Auch für die Kinder als Tatzeugen ist jede Form der häuslichen Gewalt potenziell schädlich.

„Witnessing the physical or sexual abuse of their mother is undoubtedly distressing for children but it is important that the impact of other forms of domestic violence such as psychological or emotional abuse are not overlooked or minimized. Experiencing domestic violence means that children are exposed to and effected by a range of abusive behaviours and it is important to acknowledge that it is not only the extreme forms of physical violence which may lead to

adverse outcomes for children.” (McGee 2000) Dieses Zitat verdeutlicht, dass jede der unter 2.1.2 Häusliche Gewalt beschriebenen Arten der häuslichen Gewalt zu Folgen für das Kind führen kann.

5.5.2 Verletzungslokalisation

Bei der Auswertung der Verletzungslokalisationen wurden 4 Gruppen definiert, die für die Kinder als Tatzeugen von mehr oder entsprechend weniger starkem Einfluss auf das Erleben der Tat waren.

So wurden „Kopf und Gesicht“ zusammengefasst als der Ort, aus dem das Kind Sprache, Emotion und Mimik wahrnimmt und der die Ohren zum Zuhören der kindlichen Erfahrungen beinhaltet.

Das Würigen mit den „Verletzungen am Hals“ ist für Kinder besonders dramatisch zu beobachten, weil es dazu führen kann, dass das Opfer über Veränderungen der Stimmlage und Gesichtsfarbe verfügt, sowie unkontrollierte Zuckungen und massive Gegenwehr aufgrund der Erstickungsgefahr und Todesangst des Opfers auftreten.

Im Gegensatz zu den Verletzungen an Kopf, Gesicht und Hals sind die „Verletzungen am restlichen Körper“ für das Kind nicht als extrem schlimm einzuschätzen oder aber einfach nicht einsehbar, weil diese Körperregionen durch Kleidung bedeckt sind. So sind dem Kind blaue Flecken und Kratzer an Armen und Beinen selbst als Spielverletzungen bekannt.

Seifert et al. (2006) ermittelten, dass bei Partnerschaftskonflikten gegenüber familiären Konflikten, sexualisierter Gewalt oder Angriffen durch Fremdtäter eine deutliche Betonung von Angriffen gegen den Hals (22,9 %), stumpfer Gewalt gegen den Gesichtsschädel (53,5 %) und von Folgen stumpfer Gewalt an den oberen Extremitäten (46,2 %) vorliegt. Vergleicht man diese Werte mit Abbildung 34, also Werten, die spezifisch für Kinder als Tatzeugen sind und sonst in der Mehrzahl auch Partnerschaftskonflikte enthalten, so fällt auf, dass sich die Ergebnisse bestätigen lassen. Kinder erleben die Gewalt gegen Hals und Gesicht/Kopf als Zeugen der Partnerschaftskonflikte mit. Der Täter verändert sein Verhalten durch die Kinder als Tatzeugen also nicht.

Bei den Verletzungen am restlichen Körper dominierten die der oberen Extremität (allein 444 von 737 Opfern = 60,2 %). Gewalt gegen die obere Extremität wird zu einem großen Anteil auf Abwehrverletzungen und Fixiergriffe zurückgeführt. Die hohe Prävalenz bei Partnerschaftskonflikten ermittelten auch Seifert et al. (2006) und führten sie auf eine höhere Verteidigungsbereitschaft der Opfer zurück. Sie schlussfolgern, dass aufgrund des sehr konkreten Wiederholungsrisikos seltener

bewusst defensive Strategien durch das Opfer ergriffen werden als gegen Fremdtäter, da dieses scheinbare Einverständnis in ihrem Fall nicht zielführend wäre.

67,9 % der Opfer wiesen mehr als eine durch die Ärzte objektivierbare Verletzungslokalisation auf. Auch dies wurde bereits durch Seifert et al. (2006) als Charakteristikum stumpfer Gewalteinwirkungen bei Partnerschaftskonflikten erarbeitet und konnte unter dem Gesichtspunkt der Kinder als Tatzeugen bestätigt werden.

Neben den körperlichen Folgen, die in Krankenhäusern oder der Rechtsmedizin dokumentiert werden, hat Gewalt noch weitere Folgen:

- Körperliche Folgen: Hämatome, ausgeschlagene Zähne, Hör- oder Sehverluste, Blutungen, Schwindel, Atembeschwerden, Gleichgewichtsstörungen
Psychische Misshandlungen können auch zu körperlichen Symptomen wie Kreislaufstörungen, Magengeschwüren, Kopfschmerzen, Thrombosen führen (Bergner et al. 2005) (Jundt und Friese 2009)
- Psychische Folgen: Misstrauen, Angst- und Panikattacken, Phobien, Depressionen, selbstverletzendes Verhalten, Alkohol-, Drogen-, oder Medikamentenmissbrauch, Schlaf- und Essstörungen, Schüchternheit, Suizidalität
- Psychosomatische Folgen: chronische Schmerzsyndrome, Magengeschwüre, Schlafstörungen, Asthma, Reizdarmsyndrom, chronische Unterleibsschmerzen
(Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG 2007), (Bergner et al. 2005)

„Frauen mit Gewalterlebnissen haben signifikant mehr gesundheitliche Beschwerden als nicht betroffene Frauen.“ (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG 2007)

„Einige Prävalenzstudien haben außerdem Informationen über die gesundheitlichen Auswirkungen der verschiedenen Formen von interpersoneller Gewalt bei den Opfern erhalten, die darauf hinweisen, dass diese Gewalt alle Aspekte der Gesundheit der Opfer beeinflusst, von unmittelbaren Verletzungen bis zur langfristigen Schädigung der mentalen, physischen und sozialen Gesundheit. Eine damit in Zusammenhang stehende Konsequenz der interpersonellen Gewalt ist die

Inanspruchnahme von Hilfe im Notfall, kurz- und langfristiger physischer und mentaler Gesundheitsfürsorge und anderer sozialer Leistungen. Dadurch wiederum nimmt die finanzielle Belastung des Gesundheitswesens und der Sozialsysteme zu.“ (Martinez et al. 2006)

Durch das oft enge Verhältnis zwischen Täter und Opfer ist die körperliche Untersuchung und Dokumentation der erlittenen Verletzungen in der Rechtsmedizin besonders wichtig, denn die Opfer von Gewalt in Partnerschaften neigen dazu, ihre Verletzungen eher zu bagatellisieren.

„Selbstangaben hinsichtlich des durch einen Lebenspartner verursachten Verletzungsmusters könnten ferner zu einer systematischen Unterschätzung von als besonders demütigend erlebter Gewalterfahrung führen.“ (Seifert et al. 2006)

5.5.3 Schweregrad der Verletzungen

In diesem Abschnitt soll überprüft werden, wie stark die Verletzungen der Opfer sind, die Kinder als Tatzeugen angaben. Dafür werden die Werte aus Abbildung 35 mit denen der „Polizeilichen Kriminalstatistik von 2009“ (Bundesministerium des Inneren 2011) und der „vergleichenden klinisch-rechtsmedizinischen Analyse von Verletzungsmustern: Charakteristika bei Opfern von Partnerschaftskonflikten“ (Seifert et al. 2006) verglichen. Desweiteren werden Risikofaktoren für besonders schwere Verletzungen in diesem Zusammenhang aus der Literatur erarbeitet.

These 1: Gewaltanwendungen vor Kindern führen zu weniger starken Verletzungen der Opfer

Der Polizeilichen Kriminalstatistik 2009 des Landeskriminalamtes Hamburg kann auf Seite 34 entnommen werden, wie viele Fälle an „gefährlicher und schwerer Körperverletzung“ es im Vergleich zur „vorsätzlichen, leichten Körperverletzung“ gab. Setzt man die „gefährliche und schwere Körperverletzung“ (Landeskriminalamt Hamburg 2010) der am Institut für Rechtsmedizin gebräuchlichen Einteilung für die Verletzungsschwere, „lebensgefährlich“ und „potenziell lebensgefährlich“ gleich und die „vorsätzliche, leichte Körperverletzung“ (Landeskriminalamt Hamburg 2010) der „keine Verletzungen“ und „nicht lebensgefährliche Verletzung“ gleich, so kann man diese miteinander vergleichen (Abbildung 35). Dieser Vergleich zeigt, dass sowohl das Institut für Rechtsmedizin Hamburg mit den Fällen von Kindern als Zeugen der Gewalttat, als auch das Landeskriminalamt mehr leichte Verletzungen als gefährliche und schwere Verletzungen verzeichnen. Während aus Abbildung 35 jedoch hervorgeht, dass die „lebensgefährlichen“ und „potenziell lebensgefährlichen“ Verletzungen zusammen nur 7 % bei den Fällen mit Kindern als Zeugen ausmachen, sind es bei den „Gefährlichen und schweren Körperverletzungen“ (Landeskriminalamt Hamburg 2010) 31,5 %. Somit kann davon ausgegangen werden, dass bei Gewaltanwendungen mit Kindern als Zeugen der Gewalttat eine meist schwächere Körperverletzung als bei der sonst durchschnittlich in Hamburg ausgeübten Gewalkriminalität stattfindet.

Auch der Vergleich mit den Ergebnissen von Seifert et al. (2006), die für Gewalt in Partnerschaft mit 21,4 % mindestens „potenziell lebensgefährlich“ weit über den Werten aus Abbildung 35 mit 7 % mindestens „potenziell lebensgefährlich“ liegen, bestätigt diese These. Dieser Vergleich deutet eindeutig auf das Kriterium „Kind als

Zeuge“ hin, da bei der sonstigen Auswertung mit der gleichen Form der Daten (hier erhöhte Anzahl der Jahre), nämlich den rechtsmedizinischen Basisdokumentationsbogen gearbeitet wurde und auch bei dieser Auswertung eine sehr hohe Anzahl aus der Kategorie der Partnerschaftskonflikte erfasst wurde.

Übereinstimmung zeigte sich dagegen bei den Gewalthandlungen, die zu keinen objektivierbaren Verletzungen führten. Sie waren bei dieser Auswertung der Fälle mit Kind als Tatzeuge mit 6 % vertreten. Dies bestätigt die Ergebnisse von Seifert et al. (2006), die in keiner anderen von ihnen untersuchten Gruppe derart wenige Fälle ohne objektivierbaren Befund fanden wie bei der Partnerschaftsgewalt.

„Möglicherweise werden körperliche Gewalthandlungen durch den aktuellen Partner stärker bagatellisiert, um die Partnerschaft fortsetzen zu können, und es fällt leichter, Gewalt durch frühere Partner als solche wahrzunehmen und kritischer zu beurteilen.“ (Schröttle und Ansorge 2008) Beschrieben wird aber auch, dass man dieses Phänomen auf ein besonders hohes Gewaltniveau während der Trennung oder Scheidung zurückführen kann und auch darauf, dass Frauen sich aus Beziehungen mit starker Gewaltbelastung eher lösen als aus denen mit für sie eher geringerer/unbedeutender Gewaltbelastung.

„Die getrennte Analyse der Gewaltsituationen und Handlungen nach Gewalt durch aktuelle und Gewalt durch frühere Beziehungspartner zeigt einerseits auf, dass die beschriebenen Gewaltsituationen durch frühere Beziehungspartner durch höhere Schweregrade von Gewalt gekennzeichnet sind und dass sie andererseits – auch bei vergleichbarer Schwere der Handlungen – von den betroffenen Frauen kritischer beurteilt werden.“ (Schröttle und Ansorge 2008)

„Je öfter die Männer zuschlugen, desto brutaler und variantenreicher wurden ihre Attacken. Unabhängig vom erfahrenen Gewaltausmaß schlugen Frauen selten körperlich zurück. Die ersten Schläge erfolgten meist ohne Beisein von Drittpersonen. Je chronischer die Gewalttätigkeiten aber wurden, desto häufiger waren Kinder unfreiwillige Zeuginnen und Zeugen der Gewalt. Der Mann hielt Vorsichtsmaßnahmen zusehends für weniger erforderlich, die Gewalt wurde normalisiert.“ (Godenzi 1994)

„Festzuhalten bleibt an dieser Stelle, dass sowohl bei Gewalt durch aktuelle als auch bei Gewalt durch frühere Partner schwere Gewalthandlungen nur sehr selten als einmalige Gewalthandlungen auftraten, wohingegen leichte bis mäßig schwere

Handlungen mehrheitlich einmalige Ereignisse darstellen.“ (Schröttle und Ansorge 2008)

Unabhängig von der objektiven Schwere der Tat oder der objektiven Schwere der Verletzungen muss festgehalten werden, dass jede Tat potenziell die körperliche und psychische Gesundheit des Opfers gefährdet. Dabei kann nicht linear geschlussfolgert werden, dass weniger schwere Verletzungen zu geringeren Folgen für die Opfer führen. Dies hängt von den individuellen Ressourcen und Kapazitäten des Opfers ab.

„Es zeigt darüber hinaus aber auch, dass selbst geringere Ausprägungen psychischer oder körperlicher Gewalt durchaus die körperliche und psychische Gesundheit von Frauen beeinträchtigen können und in ihrer Bedeutung für die Betroffenen und die Gesellschaft nicht zu unterschätzen sind.“ (Schröttle und Ansorge 2008)

„Die Untersuchung zeigt mit Blick auf Muster von Gewalt in bestehenden Paarbeziehungen, dass schwerwiegendere Formen von körperlicher Gewalt zumeist mit erhöhten Ausprägungen psychischer Gewalt und häufig auch mit sexueller Gewalt und Drohungen einhergehen. Außerdem wurden dort, wo sexuelle Gewalt auftrat, weit überwiegend auch zusätzlich sehr schwere bis lebensbedrohliche Formen von körperlicher Gewalt gegen die Partnerin verübt. Beides: Das Auftreten von Gewaltandrohung und ausgeprägter psychisch-verbaler Gewalt als auch das Auftreten von sexueller Gewalt und sexueller Übergriffigkeit in Paarbeziehungen sind als wichtige Indikatoren für eskalierende und von hoher Gewaltintensität belastete Paarbeziehungen zu werten.“ (Schröttle und Ansorge 2008)

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass besonders schwere Verletzungen assoziiert sind mit einer erhöhten Anzahl der verwendeten Gewaltformen, Wiederholungstaten, Trennung und Scheidung bzw. früheren Partnern. Kinder als Tatzeugen mindern dagegen eher das Risiko für schwere Verletzungen, was jedoch das Auftreten schwerer Verletzungen in keinsten Weise ausschließen kann, zumal bekannt ist, dass sie erst mit steigender Anzahl (Wiederholungstaten) als Zeugen auftreten und dies wiederum als Risikofaktor für schwerere Verletzungen aufgeführt wird.

5.6 Konsumverhalten

Etwas mehr als ein Viertel aller Täter befanden sich laut Opferaussage unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss. Alkohol war dabei der am häufigsten konsumierte Wirkstoff (S. Tabelle 9 und Tabelle 10). Opfer standen deutlich weniger als die Täter unter wesensverändertem Einfluss während der Tat. Wenn dies doch der Fall war, stand der Täter meist ebenfalls unter einem wesensverändernden Einfluss (Tabelle 10 und Tabelle 11). Täter, die während der Tat Alkohol (94 % Männlich), Drogen oder Medikamente (97 % Männlich) konsumierten waren überdurchschnittlich häufig männlichen Geschlechts (Vergleich Abbildung 6: 81 % männliche Täter, 16 % weibliche Täter).

These: Kinder werden bevorzugt Zeugen von Gewalt, wenn der Täter Alkohol oder Drogen konsumiert hat.

„Von insgesamt 156.979 aufgeklärten Fällen im Bereich Gewaltkriminalität wurden 51.887 Fälle (33,1 %) unter Alkoholeinfluss verübt (2008: 32,9 %).“

(Bundesministerium des Inneren 2010)

Vergleicht man diese Werte mit Abbildung 38 aus der hervorgeht, dass sich 27 % der Tatverdächtigen der am Institut für Rechtsmedizin aufgenommenen Fälle von Gewaltopfern mit Kind als Zeuge unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten befanden, erkennt man, dass Kinder unterdurchschnittlich häufig Zeugen von Gewalt durch Täter werden, die unter wesensverändertem Einfluss stehen. Jedoch muss beachtet werden, dass bei den 32,9 % der Polizeikriminalstatistik auch eine Fülle von Fällen erfasst wurde, die sich mit Gewalt an alkoholspezifischen Orten wie Kneipen und Diskotheken beschäftigt.

„Männer, die Gewalt gegen ihre (Ehe-)Partnerinnen ausüben, entschuldigen ihr Handeln mit dem Hinweis auf unheilvollen Alkoholkonsum. Und Frauen, die geschlagen werden, flüchten sich häufig in den Trost, der Gewalttäter sei, wenn er nüchtern ist, liebevoll und zur Gewalt unfähig. Alkohol ist ein täterentlastendes und opferbelastendes Element: War der Täter alkoholisiert, wird er in privaten oder öffentlichen Auseinandersetzungen, vor allem auch vor Gericht, milder beurteilt, war das Opfer alkoholisiert, kann es mit wenig Nachsicht rechnen (meist wird dann auch dem Täter sein Handeln eher nachgesehen, es sei denn, er hat ihre Betrunkenheit absichtlich herbeigeführt).“ (Godenzi 1994)

Die gerichtliche Bestrafung unter Alkohol erfolgt also oft milder, denn der oder die Täter befanden sich nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte. Indirekt wird damit suggeriert, dass der Täter ohne Alkohol die Tat nicht oder in geringerem Ausmaß vollbracht hätte. Der Alkohol als „Dämon“ hat zu der Tatausübung geführt.

Tatsächlich spricht jedoch einiges gegen den Alkohol als Ursache für gewalttätiges Handeln.

1. Wie Abbildung 38 zeigt, befanden sich zwar 27 % der Täter unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten. Jedoch standen mit 73 % die meisten Täter nicht unter diesem Einfluss. Die Gewalttaten können also nicht in der Regel der Fälle mit Alkohol begründet werden. „Tentative conclusions about the use of alcohol in police-managed interpersonal disputes are: that these disputes are not usually influenced by alcohol use; and that assaultiveness is not related to alcohol use in such disputes.“ (Zacker und Bard 1977)

2. „Wäre es die chemische Substanz „Alkohol“, die Hemmungen löst und Aggressionen frei setzt, dann müsste diese unheilvolle Koppelung universell Bestand haben.“ (Godenzi 1994)

Tatsächlich aber konsumieren sehr viele Menschen Alkohol, ohne dabei gewalttätig zu sein.

3. Die Reaktion auf Alkohol wird beeinflusst durch die Erwartung, wie darauf reagiert werden soll.

„In manchen Kulturen reagieren Menschen auf Alkoholkonsum überwiegend mit Passivität und Rückzug. In den westlichen Gesellschaften sind Gewalt und sexuelle Promiskuität Begleiterscheinungen.“ (Godenzi 1994) Es ist also auch möglich, dass in den westlichen Ländern mehr Gewalttaten unter Alkoholeinfluss passieren, weil hier dieses Verhalten bei Alkohol toleriert oder gar entschuldigt wird.

„In einer Reihe von Laborexperimenten wiesen Lang und Mitarbeiter/-innen (1981) nach, dass die Reaktion auf Alkoholgenuss entscheidend beeinflusst wird von der Erwartung, wie reagiert werden sollte. Versuchspersonen, die Alkohol oder vermeintlich Alkohol zu sich nahmen, reagierten aggressiver als Kontrollgruppen, die keinen oder vermeintlich keinen Alkohol getrunken hatten.“ (Godenzi 1994) „So schließen Gelle und Straus (1988), dass es entscheidend von sozialen Situationen und sozialen Erwartungen abhängt, wie Menschen auf Alkohol reagieren.“ (Godenzi 1994)

Alkohol und Drogenkonsum können somit Ursache von Streit zwischen Partnern sein und damit Gewalteskalationen begünstigen. Alkoholkonsum setzt die Schwelle für Gewalteskalationen vermutlich auch herab. Als entschuldigende oder teilentlastende Ursache für gewalttätiges Verhalten, insbesondere vor Gericht, sollten Alkohol- und Drogenkonsum jedoch nicht herangezogen werden, denn es gibt sowohl relevant viele Fälle von Gewalt in Partnerschaft ohne Alkohol- oder Drogenkonsum als auch relevant viele Fälle von Alkohol- und Drogenkonsum, bei denen es nicht zu Gewalthandlungen kommt.

Die vom Täter erwartete mildere Bestrafung unter Alkohol- und Drogenkonsum kann zu einer eventuell verstärkten bzw. vermehrten Angabe von Alkohol oder Drogen führen, auch wenn keine Exposition vorlag oder diese nicht relevant war. Gleiches ist bei Angaben durch das Opfer zu bedenken, welches die Tat bagatellisieren und den bekannten Täter als weniger schuldig darstellen möchte.

5.7 Anzeigeverhalten

„Selten kommen Fälle häuslicher Gewalt zur Anzeige, die Dunkelziffer ist entsprechend hoch und zuverlässige Daten fehlen.“ (Mark 2000)

Abbildung 43 zeigt, dass am Institut für Rechtsmedizin Hamburg mit 84 % der Opfer mit Kind als Tatzeuge weit mehr als drei Viertel der Opfer eine Anzeige gewagt haben. Es kann jedoch daraus nicht geschlussfolgert werden, dass dies der wahren Zahl für Hamburger Gewaltopfer entspricht.

Im Institut für Rechtsmedizin wird überwiegend das Hellfeld der Opfer häuslicher Gewalt dargestellt, also die Fälle, die der Polizei auch als solche bekannt sind. Das Dunkelfeld mit seinen Fällen wird nur in geringerem Maße abgebildet. Somit erreichen wir nie ein reelles Abbild der Verbrechenswirklichkeit, sondern immer nur eine Annäherung an die Realität. (Landeskriminalamt Hamburg 2010)

Als hauptsächliche Ursache dafür, dass das Anzeigeverhalten in der Rechtsmedizin Hamburg so hoch ist, gilt, dass das Aufsuchen der Rechtsmedizin schon davon zeugt, dass das Opfer sich mit der Gewalthandlung auseinandergesetzt hat, und realisiert hat, dass ihm Unrecht widerfahren ist und dass es etwas dagegen unternehmen möchte. Weitere Ursachen sind:

- Sie haben sich mit dem Besuch der Rechtsmedizin bereits dafür entschieden, Hilfe anzunehmen und sich vom Täter zu trennen, sodass eine Anzeige die logische Konsequenz dieses Besuches ist.
- Oft gehen die Opfer auch bereits mit dem Ziel der Anzeige in die Rechtsmedizin, z.T. begleitet oder geschickt von der Polizei, den Frauenhäusern oder anderen Hilfseinrichtungen.
- Sie erhalten in der Rechtsmedizin Informationen zu Hilfseinrichtungen, sodass ihnen bei der Umsetzung einer Trennung geholfen wird. Mit dem Entschluss, eine Trennung vollziehen zu wollen, schätze ich eine Anzeige als wahrscheinlicher ein.
- Sie werden durch die geschulten Ärzte des Institutes darin bestätigt, dass ihnen relevantes Unrecht widerfahren ist, was nach Müller et al. (2009) als entscheidendes Kriterium für die Anzeige durch ein Opfer ausgemacht wird.
- Die Untersuchung liefert in den meisten Fällen einen greifbaren Beweis für das Unrecht, dass ihnen widerfahren ist. Damit halten die Opfer es für

wahrscheinlicher, dass ihnen das Erzählte geglaubt wird und der Täter für sein Handeln belangt werden kann.

- Das Institut für Rechtsmedizin Hamburg mit einer zentralen Lage in Hamburg und 24h-Erreichbarkeit bietet Opfern einen großen Vorteil im Vergleich zu größeren Bundesländern. Denn manchmal ist es nur ein sehr kurzer Zeitraum, indem das Opfer den Mut und Willen hat, etwas gegen ihre Lage zu unternehmen.

Trotzdem kann davon ausgegangen werden, dass es bei Fällen mit Kindern als Zeugen eher weniger häufig zu einer Anzeige kommt, denn die Anzeigequote ist abhängig von der Täter-Opfer-Beziehung. Bei unbekanntem Tätern ist sie in der Regel höher als bei Sichtbekanntschaften/Freunden oder gar Familie.

KFN-Forschungsberichte ergaben, dass bei Opfern von sexueller Gewalt unbekannte Täter in 57,6% der Fälle angezeigt wurden, Sichtbekanntschaften/ Freunde dagegen wurden nur zu 26,7% angezeigt und bei Tätern aus dem familiären Kreis fand nur bei 17,9% der Fälle eine Anzeige statt. (Wetzels und Pfeiffer 1995) Da für Fälle mit Kindern als Tatzeugen nur 11,4% der Täter den Kategorien Unbekannt, flüchtig Bekannt, Bekannt zugeordnet wurden, müsste die Anzeigequote eher gering sein.

5.8 Auswertung der Fragebögen

Die Auswertung der Fragebögen an Hamburger Richter/innen, Staatsanwälte/innen und Amtsanwälte/innen zeigte, dass ein Kind als Tatzeuge zu 44 % als strafschärfender Faktor einer Tat angesehen wird. Weitere 54 % der Befragten finden, dass ein Kind unter Umständen als ein strafschärfender Faktor betrachtet werden kann (Abbildung 45). Daraus sollte resultieren, dass vermehrt untersucht wird, ob Kinder Zeugen einer Gewalttat wurden, also die Tat beobachteten, hörten oder deren Folgen am Opfer sahen.

Im weiteren wurde erfragt, welche Informationen im Zusammenhang mit den Kindern von den Richtern/innen, Staatsanwälten/innen und Amtsanwälten/innen gewünscht werden und in welcher Form eine Aussage des Kindes nötig sei. Hierbei zeigte sich, dass die Gruppe der Richter/innen weniger Informationen in diesem Zusammenhang benötigen. Besonderer Wert werden auf das Alter des Kindes, die Täter-Kind- sowie Opfer-Kind-Beziehung und die psychischen Folgen am Kind gelegt. Eine eigene Aussage oder Videoaussage des Kindes erachten nur 13 von 88 Befragten als nötig. Somit kann dem Kind die psychische Belastung eines Gerichtsverfahrens in der Regel erspart werden.

„Kinder sollten während eines solchen Gerichtsverfahrens eine professionelle Prozessbegleitung bekommen.“ (Metell und BIGe.V. 2010)

5.9 Risikofaktoren für Gewaltbeziehungen

- Alter
- Bildung
- Soziale Isolation der Frau
- Ungleiche Aufgaben- und Rollenverteilung im Geschlechterverhältnis
- Teilzeitbeschäftigung oder Arbeitslosigkeit
- Ungleiche Machtverhältnisse
- Symbiotische Paarbeziehung
- Konsum von Alkohol, Drogen oder Medikamenten
- Trennungs- bzw. Scheidungssituation
- Ehe
- Schwangerschaft
- Migrationshintergrund
- Gewalterfahrungen während der Kindheit
- Abhängigkeit
- Häufig wechselnde Partner
- Stressoren
- Traditionelle Geschlechterideologie

„Die Frage, welche Familienmitglieder unter welchen Umständen misshandelt werden, hängt von den besonderen Eigenschaften der Kinder, Eltern, Partner, Familien, sozialen Situation, der Community und der Gesellschaft ab. Persönliche und emotionale Merkmale werden ebenso wie psychologische Merkmale und in der Community liegende Faktoren, wie etwa die kulturelle Haltung zur Gewalt, durch die Familienstruktur und durch familiäre Situationen moderiert und beeinflusst. Dazu kommt, dass fast sämtliche Formen von familiärer und intimer Gewalt durch die Ausübung von Macht und Kontrolle gekennzeichnet sind.“ (Gelles 2002)

„Je länger die Beziehung besteht, umso unwahrscheinlicher ist das Auftreten von Gewalt.“ (Bergner et al. 2005)

„Wer gelernt hat, seine Vernunft zu gebrauchen, wer finanziell und sozial gut abgesichert ist, wer seine Kinder nach den Regeln des Anstandes erzieht, wer Frau, Staat und Kirche achtet, wird als Mann in aller Regel friedliche Lösungsmittel finden, um Konflikte, die auch in den besten Ehen und Familien vorkommen können, zu

bereinigen. So lautet der Mythos und so lautet die Theorie der schichtspezifischen Abhängigkeit familiärer Gewalt.“ (Godenzi 1994)

„Der Anzeigewillen der mittleren und oberen Schichten, sollte nicht mit einem geringeren Vorkommen der Gewalt gegen Frauen verwechselt werden.“ (Godenzi 1994)

Teilzeitbeschäftigung oder Arbeitslosigkeit ist bei Männern assoziiert mit mehr Gewalttätigkeit gegen Frauen. Dies wird im Vergleich zu Männern deutlich, die vollzeitlich arbeiten. (Straus et al. 1980)

5.10 Gewalt in der Familie (ausgenommen Paarbeziehung/häusliche Gewalt)

Erhöhtes Konfliktpotential durch: (nach Eckert et al. 1990a aus (Rauchfleisch 1992))

- Vereinigung verschiedener Geschlechter und Generationen ermöglicht vielfältige Erfahrungen und Bereicherungen, bietet aber auch Konfliktpotential und Spannungen, die in Gewalt ausarten können.
- Die emotionale Beziehung zu den Mitgliedern der Familie führt nicht nur zu positiven Emotionen wie Liebe, Vertrauen und Dankbarkeit, sondern auch zu Hass, Misstrauen und Eifersucht. Denn die Personen, die einem nahe stehen und denen man unbedingt vertraut, können einen viel stärker emotional enttäuschen und verletzen als entferntere Personen, deren Meinungen zweitrangig sind und denen man vorsichtiger begegnet.
- Körperkontakte in der Familie sind selbstverständlich. Ein Wegfall dieses Berührungstabus unter Familienangehörigen im Vergleich zu Außenstehenden fördert die Entstehung sexualisierter Gewalt.
- Die starke emotionale, räumliche und auch durch die gesellschaftlichen Werte festgelegte Bindung und Enge zwischen den Familienmitgliedern fördert das Entstehen von Konfliktsituationen, die in Gewalt ausarten können. Gleichzeitig macht sie es schwer, der Situation zu entfliehen oder sie durch Abstand zu entschärfen.

Die Sicherheit und Geborgenheit in der Familie ist gleichzeitig auch eine Enge und Abhängigkeit voneinander, die durch Verständnis, Bewusstsein und die emotionale Zuneigung zueinander nicht in Ausnutzung ausarten darf.

6. Zusammenfassung

Das Miterleben von Gewalt kann die Entwicklung von Kindern nachhaltig negativ beeinflussen.

Die rechtsmedizinischen Gutachten zu Opfern von Gewalt aus dem Institut für Rechtsmedizin in Hamburg in dem Zeitraum von 2003 bis 2009 wurden in Hinblick auf die Anwesenheit von Kindern bei der Tat retrospektiv ausgewertet.

Es zeigte sich, dass diese besonders bei Beziehungskonflikten ((Ex)-Partner/soziales Nahfeld) (76 %) in häuslicher Umgebung von Täter und/oder Opfer Tatzeugen wurden. Solche Fälle sind assoziiert mit einer geringeren Ausprägung der Schwere der Verletzungen der Opfer im Vergleich zu Opfern von Partnerschaftsgewalt ohne die Anwesenheit von Kindern und es handelt sich besonders häufig (66 %) um Wiederholungstaten. Auch werden die Kinder, die Zeugen von Gewalt wurden, nicht selten selbst in die Gewalthandlungen integriert und tragen körperliche Folgen davon.

Da rechtsmedizinische Gutachten häufig Eingang in Strafverfahren finden, wurde ein Fragebogen an Staatsanwälte/innen, Anwälte/innen und Strafrichter/innen versandt mit dem Ziel, u.a. zu ermitteln, ob sich die Anwesenheit der Kinder bei einer Straftat strafschärfend auswirkt und welche Informationen zum Kind aus dem Gutachten für die Juristen von Bedeutung sind.

98 % der befragten Hamburger Richter/innen, Staatsanwälte/innen und Anwälte/innen äußerten, dass Kinder als Zeugen einer Gewalttat unter Umständen (54 %) oder grundsätzlich (44 %) als strafschärfender Faktor betrachtet werden könnten. Besonderer Wert wird in diesem Zusammenhang auf das Alter des Kindes, die Täter-Kind- sowie Opfer-Kind-Beziehung und die psychischen Folgen für das Kind gelegt. Mit diesem Wissen kann durch Polizeibeamte, Rechtsmediziner und alle anderen in der Versorgung von Gewaltopfern tätigen Personen vermehrt auf Kinder als Tatzeugen und den daraus sich ergebenden Folgen geachtet und hingewiesen werden.

7. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gewaltdefinition	7
Abbildung 2: Geschlechtsverteilung der Opfer	26
Abbildung 3: Altersverteilung und Geschlechtszuordnung der Opfer	27
Abbildung 4: Hintergrund/Anlass der Gewalttat nach Altersgruppen	28
Abbildung 5: Aufteilung des "anderen Konfliktes" auf die Altersgruppen	29
Abbildung 6: Geschlechtsverteilung der Täter	30
Abbildung 7: Anzahl der Täter	31
Abbildung 8: Anzahl der Täter im Geschlechtsvergleich	32
Abbildung 9: Geschlechtsverteilung der Kinder, die Zeugen einer Gewalttat wurden	33
Abbildung 10: Altersverteilung und Geschlechtszuordnung der Kinder, die Zeugen einer Gewalttat wurden	33
Abbildung 11: Anzahl der Kinder, die sowohl Opfer als auch Zeuge früherer Gewalttaten durch den Täter wurden	35
Abbildung 12: Geschlechterverteilung der Kinder, die sowohl Opfer, als auch Zeuge einer Gewalttat in der Vergangenheit wurden	36
Abbildung 13: Altersgruppenvergleich der Fragestellung: Wurden Kinder, die Zeuge einer Gewalttat sind, auch gleichzeitig Opfer der Gewalttat?	37
Abbildung 14: Beziehungsverhältnis zwischen Täter und Opfer einer Gewalttat mit Kind als Zeuge	38
Abbildung 15: Aufteilung von (Ex)Partner/(Ex)Ehepartner bei der Täter-Opfer-Konstellation	39
Abbildung 16: Geschlechtsverteilung der Opfer bei Beziehungskategorie (Ex)Partner/(Ex)Ehepartner	39
Abbildung 17: Alterskategorien und (Ex)Partner/(Ex)Ehepartner	40
Abbildung 18: Beziehungsverhältnis zwischen dem Kind als Zeuge der Tat und dem Opfer	41
Abbildung 19: Hintergrund und Anlass der Gewaltausübungen aus den Basisdokumentationsbögen	42
Abbildung 20: Aufteilung der Altersgruppen auf Hintergrund/Anlass	43
Abbildung 21: Verletzungslokalisierung nach Hintergrund/Anlass	44
Abbildung 22: Hintergrund/Anlass und Täteranzahl	45
Abbildung 23: Untersuchung des „anderen Konfliktes“	46
Abbildung 24: Aufteilung der Altersgruppen auf "andere Konflikte"	48

Abbildung 25: Gewaltort	49
Abbildung 26: Ort der Gewalt und Hintergrund/Anlass	50
Abbildung 27: Wiederholungstaten bei Fällen mit Kindern als Tatzeugen	52
Abbildung 28: Wiederholungstaten bei entsprechenden Täter-Opfer- Beziehungen	52
Abbildung 29: Gewaltart nach Sachverhaltsschilderung	54
Abbildung 30: Art der Gewalt und Schweregrad der Verletzung	55
Abbildung 31: Tatmitteleinsatz und Schweregrad der Verletzung	57
Abbildung 32: Drohungen durch die Täter an die Opfer	58
Abbildung 33: Sachverhaltsdarstellung durch das Opfer	59
Abbildung 34: Verletzungslokalisierung	60
Abbildung 35: Hintergrund/Anlass und Verletzungslokalisierung	61
Abbildung 36: Schweregrad der Verletzung	62
Abbildung 37: Hintergrund/Anlass nach Schweregrad der Verletzung bei männlichen Opfern	63
Abbildung 38: Hintergrund/Anlass nach Schweregrad der Verletzung bei weiblichen Opfern	64
Abbildung 39: Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten auf den Täter während seiner Gewalttat aus der Anamnese des Opfers	65
Abbildung 40: Einfluss von Alkohol, Drogen und Medikamenten auf Täter und Opfer	67
Abbildung 41: Geschlechterverteilung der Täter bei Drogen- /Medikamentenkonsum während der Tat	68
Abbildung 42: Geschlechterverteilung der Täter bei Alkoholkonsum während der Tat	68
Abbildung 43: Anzeigeverhalten der Opfer	70
Abbildung 44: Angaben zur ausfüllenden Person	71
Abbildung 45: Wird die Anwesenheit eines Kindes als Zeuge einer Tat strafscharfend für den Täter bewertet?	72
Abbildung 46: Vergleich der Richter und Staatsanwälte/Amtsanwälte in Bezug auf die Frage: Wird die Anwesenheit eines Kindes als Zeuge einer Tat strafscharfend für den Täter bewertet?	73
Abbildung 47: Halten Sie es für sinnvoll, in Zukunft darauf hinzuweisen, dass ein Kind Zeuge von häuslicher Gewalt wurde?	74

Abbildung 48: Welche Informationen würden Sie in diesem Zusammenhang wünschen?	75
Abbildung 49: Die Gewaltspirale	85
Abbildung 50: Bedürfnispyramide nach A. H. Maslow	91

8. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Altersgruppen allgemein	13
Tabelle 2: Altersgruppen Kinder nach Brockhaus (Entwicklung des Kindes) ..	13
Tabelle 3: Einteilung der Schweregrade der Verletzung	14
Tabelle 4: Jahresverteilung der insgesamt pro Jahr am Institut für Rechtsmedizin Hamburg untersuchten Opfer und der Fälle mit Kind als Zeuge einer Gewalttat	25
Tabelle 5: Anzahl und Geschlecht der durch die Opfer beschriebenen Täter ..	30
Tabelle 6: Kinder als Tatzeugen und Opfer von Gewalttaten	35
Tabelle 7: Täter-Opfer-Beziehung und Alterskategorien.....	40
Tabelle 8: Alterskategorie und "anderer Konflikt"	47
Tabelle 9: Tatwaffen bei instrumenteller Gewalt.....	56
Tabelle 10: Alkoholeinfluss bei Tätern und Opfern	65
Tabelle 11: Drogen- und Medikamenteneinfluss bei Tätern und Opfern	66
Tabelle 12: Welche Informationen würden Sie in diesem Zusammenhang wünschen?	74

9. Literaturverzeichnis

Annan, K. *Weltbericht Gewalt und Gesundheit-Zusammenfassung*. Kopenhagen: Weltgesundheitsorganisation für Europa, 2003.

Arend, T., Liel, C., Beckmann, S., Eggerding, K., Ernst, M., Herold, H., Hertel, R., Kruse, T., Sandrock, L. and Steingen, A. *www.taeterarbeit.com*. Hannover, 2007.

Bergner, S., Dette, M., Elm, K., Engel, S., Espig, R., Geißendörfer, S., Georgieva, T., Gruhne, J., Günther, S., Haase, S., Hanft, C., Kohlpainter, A., Kalinichenko, I., Krauß, T., Paech, B., Repp, O., Rohbeck, G., Schacke, A., Steinborn, A. and Wankerl, D. *Projektwerkstatt "Kinder als Zeugen Häuslicher Gewalt"*. Projektarbeit, Coburg: Fachhochschule Coburg: Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, 2005.

Bossart, E., Huber, B. and Reber, M. „Was ist Häusliche Gewalt?: Ein Definitionsversuch.“ In *Mitteilungen zum Familienrecht: Häusliche Gewalt*, von 2. Zivilkammer Kantonsgericht St. Gallen, 23-26. St. Gallen: Kantonsgericht St. Gallen, 2. Zivilkammer, 2002.

Bundesministerium des Inneren. *Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland: Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2009*. Kriminalstatistik, Berlin: MEDIA CONSULTA Deutschland GmbH, 2010.

Bundesministerium des Inneren. „Polizeiliche Kriminalstatistik 2010.“ 2011.

Burton, S., Regan, L. and Kelly L. *Supporting women and challenging men - Lessons from the Domestic Violence Intervention Project*. Bristol: The Policy Press, 1998.

Cleaver, H., Unell, I. and Aldgate, J. *Children´s needs-Parenting capacity, the impact of parental mental illness, problem alcohol and drug use, and domestic violence on children´s development*. London: TSO (The Stationery Office), 1999.

Decurtins, L. „Warum schlagen Männer?: Erkenntnisse aus der Arbeit mit gewalttätigen Männern.“ In *Mitteilungen zum Familienrecht: Häusliche Gewalt*, von Kantonsgericht St. Gallen 2. Zivilkammer, 9-16. St. Gallen: Kantonsgericht St. Gallen 2. Zivilkammer, 2002.

Edleson, J.L. „Children´s witnessing of adult domestic violence.“ *Journal of Interpersonal violence*, Vol. 14. 8 1999: 839-870.

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.

Informationsblatt: Definition, Formen und Betroffene häuslicher Gewalt.

Informationsblatt, Bern: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, 2007.

Epstein, C. and Keep, G. „What children tell Childline about domestic violence.“ In *'It hurts me too' : children's experiences of domestic violence and refuge life*, von Alex Saunders. Bristol: WAFE/Childline/NISW, 1995.

Fantuzzo, J. W. and Mohr, W.K. „Prevalence and effects of child exposure to domestic violence.“ *The future of children*, Volume 9 Number 3 Winter 1999 1999: 21-32.

Franke, B., Seifert, D., Anders, S., Schröer, J. and Heinemann, A. „Gewaltforschung zum Thema "häusliche Gewalt" aus kriminologischer Sicht.“ *Rechtsmedizin*, 20.. Mai 2004: 193-198.

Geißel, B. „Das neue Gewaltschutzgesetz und seine Auswirkungen auf die Rechte.“ *Berliner Forum Gewaltprävention*, 1 2002: 52-60.

Gelles, R. J. „Gewalt in der Familie.“ In *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, von Wilhelm Heitmeyer und John Hagan, 1043-1077. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2002.

Gelles, R. J. „Violence and pregnancy: A note on the extent of the problem of needed services.“ *The Family Coordinator*, Vol. 24. Januar 1975: 81-86.

Godenzi, A. *Gewalt im sozialen Nahraum*. Frankfurt am Main: Helbing und Lichtenhahn, 1994.

Heise, L. L., Pitanguy, J. and Germain, A. *Violence against women: The hidden health burden*. Washington, D.C.: World Bank Discussion Papers, 1994.

Hester, M., Pearson, C. and Harwin, N. *Making an impact: Children and domestic violence: A reader*. London: Jessica Kingsley Publications, 2000.

Holt, S., Buckley, H. and Whelan, S. „The impact of exposure to domestic violence on children and young people: A review of the literature.“ *Child abuse and neglect*, 26 Vol. 32. 8 2008: 797-810.

Jundt, K. and Friese, K. „Gewalt an Frauen.“ *Der Gynäkologe*, Vol. 42 Nr. 9 2009: 723-727.

Kavemann, B. „Kinder und häusliche Gewalt.“ *Berliner Forum Gewaltprävention*, 1 2002: 24-34.

Kavemann, B. „Unterstützungsangebote bei Gewalt im Geschlechterverhältnis: Innovationen und Herausforderungen.“ In *Perspektiven professioneller Opferhilfe: Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes*, von Jutta Hartmann, 233-258. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010.

Landeskriminalamt Hamburg. „Polizeiliche Kriminalstatistik 2009.“ Kriminalstatistik, Hamburg, 2010.

Lösel, F., Selg, H., Schneider, U. and Müller-Luckmann, E. „Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt aus psychologischer Sicht.“ In *Allgegenwart von Gewalt*, von U. Rauchfleisch. Göttingen; Zürich: Vandenhoeck & Ruprecht, 1990.

Luedtke, J. and Lamnek, S. „Schläge in jeder dritten Familie: Studie zur Gewalt in bayrischen Familien - Kinder am häufigsten Opfer.“ *Agora Auflage 4500 (Magazin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt)*, 2002: 8-9.

Mark, H. „Häusliche Gewalt gegen Frauen aus der Sicht niedergelassener Ärztinnen und Ärzte: Ergebnisse einer Befragung in den Berliner Bezirken Hohenschönhausen und Lichtenberg.“ *Zeitung für Gesundheitswissenschaft*, 2000: 332-346.

Martinez, M., Schröttle, M., Condon, S., Springer-Kremser, M., Timmerman, G., Hagemann-White, C., Lenz, H.-J., May-Chahal, C., Penhale, B., Reingardiene, J., Brzank, P., Honkatukia, P., Jaspard, M., Lundgren, E., Piispa, M., Romito, P., Walby, S. and Westerstrand, J. *State of European research on the prevalence of interpersonal violence and its impact on health and human rights*. 6th Framework Programme, Project No. 506348, Action on Human Rights Violations (CAHRV), 2006.

Mc Ilveen, D. *Business gegen Häusliche Gewalt*. Zusammenfassung der Tagung vom 23. November 2007, Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung Forum Politik und Gesellschaft, 2007, 44.

McGee, C. *Childhood experiences of domestic violence*. London: Jessica Kingsley Publishers, 2000.

Metell, B., and BiGe.V. *Mehr Mut zum Reden: Von misshandelten Frauen und ihren Kindern*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2010.

Mullender, A., Hague, G., Iman, U., Kelly, L., Malos, E. and Regan, L. *Children's perspective on domestic violence*. London: Sage Publications, 2002.

Mullender, A. and Morley, R. *Children Living with domestic violence: Putting Men's abuse of women on the Child Care Agenda*. London: Whiting and Birch Ltd., 1994.

Müller, R., Groeneveld, T. and Preuß, A. *Phänomenologie der gefährlichen und schweren Körperverletzung im öffentlichen Raum*. Wissenschaftliche Analyse, Hamburg: Landeskriminalamt Hamburg, 2009.

Müller, U., Schöttle, M., Glammeier, S., Oppenheimer, C., Schulz, B., Münster, A., Hess, D., Prussog-Wagner, A., Marwinski, K., Fredebeul, C., Gilberg, R. and Kästner, G. *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland (Langfassung)*. Studie des Projektteam am Interdisziplinären Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung der Universität Bielefeld, Bielefeld: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004.

Ohlsson, C. *Children who witness domestic violence*. Social, Health and Family Affairs Committee, Schweden: Parliamentary Assembly: Council of Europe, 2010.

Pracher, G.-M. *Kind sein in einer Welt, die von Spannungen, Unfrieden, Not und Egoismus geprägt ist!* Norderstedt: Books on Demand GmbH, 2010.

Rauchfleisch, U. *Allgegenwart von Gewalt*. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht (Sammlung Vandenhoeck), 1992.

Saunders, B. E. „Understanding children exposed to violence: Towards an integration of overlapping fields.“ *Journal of Interpersonal Violence*, Vol. 18. 4 2003: 356-376.

Scambor, C., Scambor, E., Reinbacher, F., Stöckel, I., Hrzenjak, M., Wittamer, M., Fischer, M., Busche, M., Stuve, O., Puchert, R., Pape, T. and Humer, Z. *PeerThink: Ein Handbuch für intersektionale Gewaltprävention mit Peers*. Berlin: Daphne 2 Projekt: „PeerThink – Tools and resources for an intersektional prevention of peer violence“, 2009.

Schröttle, M. and Ansorge, N. *Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen: Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern,*

Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Bielefeld: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2008.

Seifert, D., Heinemann, A., Koch, C. and Franke, B. *Modellprojekt zur Implementierung eines Rechtsmedizinischen Kompetenzzentrums für die Untersuchung von Opfern von Gewalt.* Hamburg: Weisser Ring, 2007.

Seifert, D., Heinemann, A., Anders, S., Gehl, A., Schröer, J. and Püschel, K. „Vergleichende klinisch-rechtsmedizinische Analyse von Verletzungsmustern: Charakteristika bei Opfern von Partnerschaftskonflikten.“ *Rechtsmedizin*, 20. Juni 2006: 205-211.

Strasser, P. *Kinder legen Zeugnis ab: Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder.* Innsbruck, Wien, München: STUDIENVerlag, 2001.

Straus, M. A., Gelles, R.J. and Steinmetz, S.K.. *Behind closed doors: Violence in the American family.* Garden City, N.Y.: Anchor Books, 1980.

Walker, L.E. „The Battered Women Syndrom Study.“ In *THE DARK SIDE OF FAMILIES*, von David Finkelhor, Richard J. Gelles, Gerald T. Hotaling und Murray A. Straus, 31-48. London, Thousand Oaks, New Delhi: Sage Publications, 1983.

Weltgesundheitsorganisation Europa (WHO). *Weltbericht Gewalt und Gesundheit: Zusammenfassung.* Kopenhagen: Weltgesundheitsorganisation Europa, 2002.

Wetzels, P. and Pfeiffer, C. *Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum: Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992.* Forschungsbericht Nr. 37, Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., 1995.

Wimmer, M., Wulf, C. and Dieckmann, B. *Das zivilisierte Tier - Zur historischen Anthropologie der Gewalt.* Frankfurt am Main: ZeitSchriften Fischer, 1996.

Wyss, E. *Faktenblatt 4: Gewaltbegriffe.* Faktenblatt, Bern: Fachstelle gegen Gewalt, Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, 2004.

Zacker, J. and Bard, M. „Further Findings on Assaultiveness and Alcohol Use in Interpersonal Disputes.“ *Americal Journal of Community Psychology*, Vol. 5 No. 4 1977: 373-383.

10. Danksagung

Ein großer Dank gilt meinen Eltern, die mich energisch und verständnisvoll darin unterstützt haben diese Doktorarbeit anzufangen, fortzuführen und zu beenden. Und die selbst unter großem Zeitdruck die Arbeit gelesen und korrigiert haben. Sie haben mich immer wieder angespornt und bei Rückschlägen getröstet, sowie konstruktive Hilfen gegeben.

Desweiteren möchte ich mich beim Institut für Rechtsmedizin Hamburg bedanken. Alle Mitarbeiter waren sehr freundlich und hilfsbereit. Professor Püschel als Doktorvater hat besonders am Ende, kurz vor Abgabe der Arbeit noch viele Fehler gefunden und Vorschläge zur Doktorarbeit gemacht, die sie in jeglicher Hinsicht bereichert haben. Vielen Dank auch für die vielen strukturellen Hinweise, über die ich mir im Vorfeld nicht genügend Gedanken gemacht hatte.

Der größte Dank gilt in meinen Augen jedoch Frau Dr. Seifert, die immer wieder viel Zeit investiert hat um Fragen zu beantworten, Korrekturen zu machen und Anregungen zu geben. Sie hat mich großartig unterstützt. Jederzeit hatte ich das Gefühl mich bei ihr melden zu können und habe kurzfristig eine Antwort auf jede meiner Fragen bekommen, obwohl Zeit bei ihr immer sehr knapp war.

Es war eine tolle Erfahrung eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen und über diese auf einem Kongress in Freiburg referieren zu dürfen. Auch dafür gilt mein besonderer Dank Professor Püschel und Frau Dr. Seifert, die dies ermöglicht und unterstützt haben.

Einen weiteren Dank möchte ich an meine Kommilitoninnen Marie Wischmann und Lydia Weiland richten. Der Ideenaustausch, die zielgerichteten Diskussionen und nicht zuletzt das gegenseitige Anspornen und die Unterstützung waren hilfreich und motivierend und haben einen zeitnahen Abschluss ermöglicht.

Nicht zuletzt möchte ich mich bei allen weiteren Freunden und Bekannten bedanken, die Korrektur gelesen, Fragen beantwortet, Anregungen gegeben, Tränen getrocknet und Übersetzungen geschrieben haben oder einfach motiviert haben weiter zu machen.

11. Eidesstaatliche Erklärung

Ich versichere ausdrücklich, dass ich die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen einzeln nach Ausgabe (Auflage und Jahr des Erscheinens), Band und Seite des benutzten Werkes kenntlich gemacht habe.

Ferner versichere ich, dass ich die Dissertation bisher nicht einem Fachvertreter an einer anderen Hochschule zur Überprüfung vorgelegt oder mich anderweitig um Zulassung zur Promotion beworben habe.

Ich erkläre mich einverstanden, dass meine Dissertation vom Dekanat der Medizinischen Fakultät mit einer gängigen Software zur Erkennung von Plagiaten überprüft werden kann.

Unterschrift: